

Emissionsprogramm

12. April 2012

vom

12. April 2012

für

Derivate

der

Zürcher Kantonalbank

sowie der

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

Dieses Emissionsprogramm wurde gemäss Art. 19 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten („ZRD“) ZRD bei der SIX Swiss Exchange registriert und von dieser am 12. April 2012 als „SIX Swiss Exchange-registriertes Emissionsprogramm“ bewilligt.

Dieses Emissionsprogramm gilt für alle Derivate (wie in Abschnitt III.B beschrieben), die von der Zürcher Kantonalbank oder von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (zusammen die "Emittenten" bzw. nachfolgend in ihrer Funktion als Emittenten je als "Emittentin" bezeichnet) von Zeit zu Zeit ausgegeben werden.

Es enthält alle gemäss Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange („KR“) und dem Schema F zu veröffentlichen Angaben über die Emittentinnen sowie die Allgemeinen Derivatebedingungen und die allgemeinen Spezialbedingung der von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserien. Die speziellen Bedingungen (zusammen mit den Allgemeinen Derivatebedingungen und den Allgemeinen Spezialbedingungen, die „Derivatebedingungen“) der einzelnen unter diesem Emissionsprogramm emittierten Derivateserie sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für die betreffenden Derivateserie enthalten und bestimmen die Anwendbarkeit der jeweils gültigen Derivatebedingungen.

Im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Ziffer 2 ZRD bildet dieses Emissionsprogramm zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) den vollständigen Kotierungsprospekt sowie den vollständigen Emissionsprospekt bezüglich einer einzelnen Derivateserie. Die Originalfassung des Emissionsprogramms und der jeweiligen vollständigen Kotierungsprospekte ist in deutscher Sprache; fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar.

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den in diesem Emissionsprogramm enthaltenen Derivatebedingungen und den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gehen bezüglich der einzelnen Derivateserie letztere vor.

Unter diesem Emissionsprogramm ausgegebene Derivate gelten in der Schweiz als Strukturierte Produkte. Sie stellen keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“) und unterstehen deshalb nicht den Schutzvorschriften des KAG sowie auch nicht der Genehmigungspflicht und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“).

Dieses Emissionsprogramm ist auf der frei zugänglichen Internetseite der Zürcher Kantonalbank (<https://zkb.is-teledata.ch/html/finanzprodukte/overview/index.html>) abrufbar. Das finale Term Sheet jeder unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie ist während der Laufzeit der entsprechenden Serie ebenfalls auf der frei zugänglichen Internetseite der Zürcher Kantonalbank (<http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte>) abrufbar.

Zusätzlich können die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) jeder unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mail Adresse documentation@zkb.ch bezogen werden.

I.	RISIKOFAKTOREN	8
A.	Emittentenbezogene Risikofaktoren	8
a)	Risiken betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten	8
aa)	Zürcher Kantonalbank	8
bb)	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited	9
b)	Mögliche Interessenkonflikte	10
aa)	Geschäfte mit dem Basiswert	10
bb)	Ausübung anderer Funktionen	10
cc)	Emission weiterer Derivate auf Basiswerte	10
dd)	Vornahme von Absicherungsgeschäften	10
ee)	Handeln als Market-Maker für die Derivate	10
ff)	Handeln als Market-Maker für den Basiswert	11
gg)	Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswertes	11
hh)	Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen	11
B.	Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate	11
a)	Derivate sind unbesicherte Verpflichtungen	11
b)	Kapitalschutz	11
c)	Abhängigkeit des Wertes der Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes	12
d)	Marktrisiken und Marktfaktoren	12
C.	Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate	13
a)	Ausgabepreis	13
b)	Risiko der beschränkten Laufzeit	13
c)	Keine Zahlungen bis zur Abwicklung	13
d)	Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise	13
e)	Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung	13
f)	Ausserordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt	13
g)	Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Derivate	14
h)	Zinsrisiko	14
i)	Potenzielle Illiquidität der Derivate	14
j)	Angebotsvolumen	14
k)	Absicherungsbezogene Aspekte	14
l)	Inanspruchnahme von Krediten	15
m)	Besteuerung	15
n)	Reoffer Preis	15
o)	Veränderungen der Auflage zur Zeichnung	15
p)	Ersetzung des Basiswertes	15
II.	AGABEN ÜBER DIE EMITTENTINEN	16
A.	Zürcher Kantonalbank	16
a)	Allgemeine Angaben	16
aa)	Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung	16
bb)	Gründung, Dauer	16
cc)	Rechtsordnung, Rechtsform	16
dd)	Zweck	16
ee)	Register	16
ff)	Konzern	16

	b)	Angaben über Verwaltung, Geschäftsleitung und Revisionsorgane	16
	aa)	Bankrat	16
	bb)	Bankpräsidium.....	17
	cc)	Generaldirektion	17
	dd)	Revisionsstelle / Konzernprüfer	17
	c)	Geschäftstätigkeit.....	17
	aa)	Haupttätigkeit	17
	bb)	Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren.....	18
	d)	Kapital.....	18
	aa)	Kapitalstruktur.....	18
	bb)	Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen.....	18
	cc)	Eigene Beteiligungsrechte.....	18
	e)	Rating.....	18
	f)	Jahresabschlüsse.....	18
	g)	Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten.....	19
	h)	Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	19
B.		Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited.....	19
	a)	Allgemeine Angaben	19
	aa)	Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung	19
	bb)	Gründung, Dauer	19
	cc)	Rechtsordnung, Rechtsform	19
	dd)	Zweck	19
	ee)	Register	19
	ff)	Konzern	19
	b)	Angaben über Verwaltung und Revisionsorgane.....	19
	aa)	Verwaltungsrat.....	19
	bb)	Administration.....	20
	cc)	Revisionsgesellschaft	20
	c)	Geschäftstätigkeit.....	20
	aa)	Haupttätigkeit	20
	bb)	Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren.....	20
	d)	Kapital.....	20
	aa)	Kapitalstruktur.....	20
	bb)	Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen.....	20
	cc)	Eigene Beteiligungsrechte.....	20
	e)	Jahresabschlüsse.....	20
	f)	Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten.....	20
	g)	Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	20
III.		ANGABEN ÜBER DIE DERIVATE.....	21
A.		Rechtsgrundlage	21
B.		Erklärung betreffend KAG	21
C.		Erfasste Derivatekategorien und wirtschaftliche Merkmale	21
	a)	Kategorisierung	21
	b)	Wesentliche wirtschaftliche Merkmale der einzelnen Derivate.....	21
	aa)	Kapitalschutz-Produkte.....	22
	(i)	Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)	22
	(ii)	Wandel-Zertifikate (1110)	22

	(iii)	Kapitalschutz mit Barriere (1130)	22
	(iv)	Kapitalschutz mit Coupon (1140)	23
bb)		Renditeoptimierungs-Produkte	23
	(i)	Discount-Zertifikat (1200)	23
	(ii)	Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)	23
	(iii)	Reverse Convertibles (1220)	23
	(iv)	Barrier Reverse Convertible (1230)	24
	(v)	Express-Zertifikat (1260)	24
cc)		Partizipations-Produkte	24
	(i)	Tracker-Zertifikat (1300)	25
	(ii)	Outperformance-Zertifikat (1310)	25
	(iii)	Bonus-Zertifikat (1320)	25
	(iv)	Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330)	25
	(v)	Twin-Win-Zertifikat (1340)	25
dd)		Hebel-Produkte	26
	(i)	Warrant (2100)	26
	(ii)	Warrant mit Knock-Out (2200)	26
	(iii)	Mini-Future (2210)	26
D.		Emission und Verkauf von Derivaten	27
	a)	Angebotsbedingungen	27
	aa)	Zeichnung	27
	bb)	Zuteilung	27
	cc)	Festsetzung des Ausgabepreises	27
	dd)	Platzierung und Übernahme	28
	b)	Kotierung und Zulassung zum Handel	28
	c)	Verkaufsbeschränkungen	28
	aa)	Allgemeines	28
	bb)	Europäischer Wirtschaftsraum („EWR“)	28
	cc)	Vereinigtes Königreich („U.K.“)	29
	dd)	Vereinigte Staaten von Amerika („U.S.A./U.S. persons“)	29
	ee)	Bailiwick of Guernsey („Guernsey“)	29
E.		Derivatebedingungen	29
	a)	Allgemeine Derivatebedingungen	30
	aa)	Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit	30
	bb)	Währungen	30
	cc)	Ausgabepreis	30
	dd)	Zinszahlungen, Dividenden und sonstige Ausschüttung	30
		(i) Allgemein	30
		(ii) Rechte aus gelieferten Basiswerten	30
	ee)	Zinstermine	31
	ff)	Laufzeit und Verfall	31
	gg)	Rückzahlungsmodalitäten	31
		(i) Barausgleich	31
		(ii) Physische Lieferung	31
	hh)	Kündigungsmöglichkeit / Vorzeitige Rückzahlung	32
		(i) Neue Steuern und gesetzliche Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen	32
		(ii) Negativzinsen	32
	ii)	Verjährung	32

	jj)	Steuern	32
		(i) Allgemeines	32
		(ii) Guernsey.....	32
		(iii) Schweizerische Steuern	32
		(iv) Bei Übertragung von Basiswerten anfallende Steuern und Gebühren.....	33
	kk)	Sicherstellung	33
	ll)	Status der Derivate	33
	mm)	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	33
	nn)	Berechnungs-, Zahl- und Ausübungsstelle	34
		(i) Berechnungsstelle	34
		(ii) Zahlstelle.....	34
		(iii) Ausübungsstelle.....	34
	oo)	Anpassungen	34
		(i) Korrektur von Schreibfehlern.....	34
		(ii) Bei Eintritt ausserordentlicher Ereignisse.....	34
	pp)	Ausübungsmodalitäten	35
	qq)	Verwässerungsschutz	35
	rr)	Veränderung des Basiswertes	35
	ss)	Kapitalschutz.....	35
	tt)	Schuldnerwechsel.....	35
b)		Spezialbedingungen für einzelne Derivatekategorien (Spezialbedingungen).....	36
	aa)	Spezialbedingungen für Warrants.....	36
		(i) Typen von Warrants	36
		American Style und European Style Warrant.....	36
		Warrants mit Barausgleich (Cash Settlement)	36
		Warrants mit physischer Lieferung (Physical Delivery).....	36
		(ii) Ausübungsmodalitäten	36
		Optionsfrist	36
		Automatische Ausübung und Ausübungserklärung.....	36
		(iii) Wirkung der Ausübung.....	37
		Barausgleich	37
		Physische Lieferung	37
		(iv) Eintragungsgesuch bei physischer Lieferung von Namenaktien.....	37
		(v) Vorzeitige Kündigung mangels Anpassungsmöglichkeit	37
	bb)	Spezialbedingungen für Mini-Futures	38
		(i) Laufzeit.....	38
		Kündigung des Emittenten	38
		Stop-Loss Ereignis.....	38
		Ausübungserklärung des Inhabers	38
		(ii) Wirkung von Kündigung, Ausübungserklärung und automatischer Ausübung	38
F.		Ausgestaltung der Derivate	38
G.		Publikationen	39
	a)	Mitteilungen und Veröffentlichungen	39
	b)	Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	39
H.		Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit.....	39
I.		Symbol, Valorenummer und ISIN	39
J.		Handelsdauer	39

K.	Quotierungsart	39
L.	Salvatorische Klausel und Änderungen der Bedingungen	40
M.	Vertreter	40
IV.	ANGABEN ZU DEN BASISWERTEN	40
A.	Allgemeine Angaben	40
	a) Arten von Basiswerten	40
	b) Informationen zur Wertentwicklung von Basiswerten	40
	c) Marktstörungen	40
	aa) Ereignisse	40
	(i) Derivate auf eine Aktie oder einen Korb von Aktien	41
	(ii) Derivate auf einen Index oder einen Korb von Indizes	41
	(iii) Derivate auf einen Future oder einen Korb von Futures	41
	(iv) Derivate auf eine kollektive Kapitalanlage oder auf einen Korb von kollektiven Kapitalanlagen	41
	(v) Derivate auf einen Wechselkurs	41
	(vi) Derivate auf einen Zinssatz	41
	(vii) Derivate auf andere Basiswerte	41
	bb) Auswirkungen einer Marktstörung	41
	(i) Auswirkungen auf den Wert des Derivats während der Laufzeit	41
	(ii) Auswirkungen auf Verfall der Derivate	42
	(iii) Auswirkungen auf die Ausübung von Warrants	42
	cc) Mitteilung	42
B.	Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Beteiligungsrechte	42
	a) Kurs der Basiswerte	42
	b) Rechte aus den Basiswerten	43
	c) Veränderungen des Basiswertes	43
	aa) Corporate Actions	43
	bb) Umtauschangebote	43
	cc) Dekotierung oder Einstellung des Handels	43
C.	Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Anleihen	44
	a) Kurs der Basiswerte	44
	b) Veränderungen des Basiswertes	44
D.	Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf kollektive Kapitalanlagen	44
	a) Kurs der kollektiven Kapitalanlage	44
	b) Veränderungen des Basiswertes	45
E.	Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Indizes	45
	a) Arten von Indizes	45
	b) Stand des Indexes	45
	c) Veränderungen des Basiswertes	46
F.	Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Wechselkurse	46
	a) Wechselkurs	46
V.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (FINAL TERMS)	46
VI.	DEFINITIONEN (GLOSSAR)	46
VII.	VERANTWORTUNG FÜR DAS EMISSIONSPROGRAMM	50

ANLAGEN:

(gelten als integrierter Bestandteil des Emissionsprogramms)

ANLAGE 1A (Geschäftsbericht 2010 der Zürcher Kantonalbank)

ANLAGE 1B (Geschäftsbericht 2011 der Zürcher Kantonalbank)

ANLAGE 2A (Jahresabschluss 2010 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 2B (Jahresabschluss 2011 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 3 (Keep-Well Agreement zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 4 A (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Warrants)

ANLAGE 4 B (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Mini-Futures)

ANLAGE 4 C (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für andere Derivate)

I. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" umschreibt die nach Ansicht der Emittentin wesentlichen mit einer Anlage in Derivate verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken. Die Emittentin gibt jedoch keine Zusicherungen, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind.

Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Derivaten die nachfolgenden Risikofaktoren, die anderen in diesem Dokument und in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten enthaltenen Informationen über die Emittentin und die Derivate sowie die in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung ("SBVg") "Besondere Risiken im Effektenhandel" enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Sie sollten eine Anlage in Derivate nur tätigen, wenn sie sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage sind, das Risiko eines Wert- oder sogar des Totalverlusts des eingesetzten Anlagebetrages einschliesslich der aufgewendeten Transaktionskosten zu tragen. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der Berücksichtigung dieser Risikofaktoren und der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Informationen gefällt werden, da die Berücksichtigung dieser Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene persönliche Beratung und Aufklärung durch Anlage-, Rechts-, Steuer- und andere Berater nicht ersetzen kann. Potenziellen Anlegern wird daher geraten, vor einer Anlage in die Derivate das gesamte Dokument einschliesslich der durch Verweis einbezogenen Dokumente zu lesen und gemeinsam mit ihren persönlichen Beratern (einschliesslich Steuerberater) zu prüfen.

Die Reihenfolge der Darstellung der Risikofaktoren enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung und das Ausmass ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle der Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Derivate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Derivate auswirken könnte. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Emittentin aus anderen Gründen als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf oder im Zusammenhang mit den Derivaten zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass die Emittentin wesentliche Risiken nicht als solche erkannt oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

A. Emittentenbezogene Risikofaktoren

Im Folgenden sind wesentliche emittentenbezogene Risikofaktoren beschrieben. Dazu zu zählen ist das Risiko betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Derivaten und das Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund weiterer, über das Interesse als Emittentin hinausgehender Interessen im Hinblick auf die Derivate.

a) Risiken betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten

aa) Zürcher Kantonalbank

Eine Investition in von der Zürcher Kantonalbank ausgegebene Derivate birgt das Risiko, dass die Zürcher Kantonalbank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldern auf Grundlage einer standardisierten Bonitätsbeurteilung. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen, Tilgung oder sonstiger Beträge gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Derivate zu kaufen oder zu halten, sondern nur eine Einschätzung der Ratingagentur bezüglich der Schuldnerqualität der Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden.

Zum Erstellungsdatum dieses Dokumentes lauten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings der Zürcher Kantonalbank wie folgt:

Ratingagentur	Datum	langfristig
Standard&Poor's	05. Dezember 2011	AAA
Moody's	01. Februar 2012	Aaa
FitchRatings	05. April 2011	AAA

Als Hauptfaktoren dieser Ratings, welche alle der jeweils bestmöglichen Bewertung entsprechen, werden die Staatsgarantie des Kantons Zürich (vgl. Abschnitt III.E.a)kk) unten), der ebenfalls durch Standard & Poor's mit AAA geratet ist, sowie die Kapitalisierung der Bank, die Positionierung im Wirtschaftsraum Zürich, die Qualität der Ausleihungen und das System des Risikomanagements genannt.

Das Rating kann jedoch durch die jeweilige Ratingagentur jederzeit geändert werden. Eine Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme des Ratings kann den Marktpreis der Wertpapiere des Emittenten negativ beeinflussen. Eine Herabstufung des Ratings hätte darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Zürcher Kantonalbank für die Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligestellung bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Daneben könnte der Fall eintreten, dass die Zürcher Kantonalbank nach einer Herabstufung ihres Ratings im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivategeschäfte zusätzlich Sicherheiten stellen müsste.

bb) Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Derivate zu emittieren) und die von ihr emittierten Derivate werden derzeit ausschliesslich von ihrer Alleingesellschafterin, der Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich, Schweiz, übernommen. Die Tätigkeit der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited und ihr jährliches Emissionsvolumen werden daher sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hat gemäss ihrem Gesellschaftsvertrag nur ein haftendes Gesellschaftskapital von CHF 1'000'000.00. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hat ein Keep-Well Agreement (vgl. Abschnitt III.E.a)kk) unten) mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen, die ihrerseits mit einer Staatsgarantie des Kantons Zürich ausgestattet ist. Anleger sollten indes beachten, dass das Keep-Well Agreement nicht als Garantie zugunsten Dritter ausgestaltet ist und es nur im Innenverhältnis der Konzerngesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe gilt.

Die Anleger sollten aus diesen Gründen in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited sowie auch die Bonität der Zürcher Kantonalbank, die mit der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited das Keep-Well Agreement abgeschlossen hat, berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Begebung der Derivate geht die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited mit diversen ausländischen Banken mit Sitz ausserhalb der Schweiz Geldmarkttransaktionen sowie Finanzmarkttransaktionen ein, um die aus der jeweiligen Emission eines Strukturierten Produkts resultierenden Mittelzuflüsse zu investieren. Aus diesen Transaktionen ist die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited potentiellen Gegenparterrisiken ihrer Vertragspartner ausgesetzt. Des Weiteren schliesst die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Emission eines Strukturierten Produkts regelmässig Absicherungsgeschäfte ab. Da die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited diese ausschliesslich mit der Zürcher Kantonalbank tätigt, ist sie im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern für derartige Absicherungsgeschäfte theoretisch einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Einem internen Risikobewirtschaftungskonzept folgend schliesst die Zürcher Kantonalbank jedoch ihrerseits regelmässig Absicherungsgeschäfte mit diversen Vertragspartnern für die aus der jeweiligen Emission erwachsenden Risiken in Bezug auf den Basiswert ab, so dass das aus möglichen Wertveränderungen des Basiswertes entstehende wirtschaftliche Risiko letztlich nicht von der Zürcher Kantonalbank Gruppe getragen wird. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

b) Mögliche Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte seitens der Emittentin bzw. der Zürcher Kantonalbank Gruppe können aus etwaigen Geschäften mit dem Basiswert und anderen möglichen Funktionen oder Tätigkeiten im Hinblick auf die Derivate erwachsen.

aa) Geschäfte mit dem Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können sich für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen oder Tätigkeiten und Funktionen ausüben, die mit den Derivaten oder den Basiswerten in Verbindung stehen. Diese Geschäfte und Tätigkeiten sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Anleger in Derivate und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Derivate haben.

bb) Ausübung anderer Funktionen

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in Bezug auf die Derivate Funktionen z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Index-Sponsor ausüben. Eine solche Funktion kann die jeweilige Gesellschaft berechtigen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, wenn von einer Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe ausgegebene Effekten oder andere Vermögenswerte für den Basiswert ausgewählt werden können, oder wenn die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zu dem Emittenten der in Frage kommenden Effekten oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.

Die Emittenten bzw. andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der strukturierten Produkte auswirken. Die Emittenten und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein gesetzlicher zwingender Fall vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

cc) Emission weiterer Derivate auf Basiswerte

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können verschiedene Derivate auf denselben Basiswert oder dieselben Basiswerte ausgeben. Solche Derivate können mit bereits begebenen Derivaten im Wettbewerb stehen, was sich nachteilig auf den Wert der bereits begebenen Derivate auswirken kann.

dd) Vornahme von Absicherungsgeschäften

Die Emittentin oder andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Derivate für Absicherungsgeschäfte verwenden, was sich nachteilig auf den Wert der Derivate auswirken kann. Der Wert der Derivate kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungs-Positionen (Hedging) beeinflusst werden.

ee) Handeln als Market-Maker für die Derivate

Eine Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe oder ein von ihr Beauftragter kann für die Derivate als Market-Maker auftreten, um die Marktliquidität der Derivate zu verbessern und Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Durch ein solches "Market-Making" wird die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe oder der Beauftragte den Preis der Derivate massgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Der Market-Maker legt im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse unter Berücksichtigung insbesondere des vom Markt-Maker ermittelten Wertes der Derivate, der unter anderem von dem Wert des Basiswertes abhängt, sowie der vom Market-Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkursen fest. Darüber hinaus werden regelmässig ein für die Derivate ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Derivate vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Massgabe der Produktbedingungen) berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren unter anderem eine im Ausgabepreis für die Derivate enthaltene Marge und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der

Derivate wirtschaftlich einer Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zustehen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Derivate und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bei der Preisstellung werden bestimmte Kosten wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte vielfach nicht über die Laufzeit der Derivate gleichmässig verteilt und dabei preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom ermittelten Wert der Derivate abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Derivate gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswertes, sofern diese nach der Ausgestaltung des Derivates wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert "ex-Dividende" gehandelt wird, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem ermittelten bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Derivate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker das Vorgehen zur Festsetzung der gestellten Kurse jederzeit ändern, wie etwa die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern oder verringern. Insbesondere kann sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern, wenn sich Liquidität und Handelbarkeit des Basiswertes aufgrund externer Umstände verschlechtern.

Des Weiteren hat der Market-Maker die Möglichkeit, für gewisse Derivate lediglich Briefkurse zu stellen, z.B. wenn es ihm nicht möglich ist, weitere Wertpapiere einer Derivatserie auszugeben.

ff) Handeln als Market-Maker für den Basiswert

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe auch den Basiswert begeben hat. Durch solches Market-Making wird das Unternehmen der Zürcher Kantonalbank Gruppe den Preis des Basiswertes massgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

gg) Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswertes

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswertes auch als Konsortialmitglied oder als Finanzberater des Emittenten eines Basiswertes oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Basiswertes fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

hh) Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können möglicherweise nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Käufern der Derivate sie nicht verpflichtet sind. Derartige Kenntnisse können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

B. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate

Da die Wertentwicklung der Derivate entscheidend von dem zugrunde liegenden Basiswert abhängig ist, sollten potenzielle Anleger neben dem Abschnitt "Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate" insbesondere auch die Beschreibungen in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Basiswert" sowie weitere in diesem Dokument enthaltene Informationen (einschliesslich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

a) Derivate sind unbesicherte Verpflichtungen

Die Derivate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Derivate werden nicht durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert.

b) Kapitalschutz

Wenn und soweit ein Kapitalschutz nach Massgabe der entsprechenden Final Terms Anwendung findet, werden die betreffenden Derivate am Fälligkeitstag für einen Betrag, der nicht geringer als der angegebene Kapitalschutz ist, zu-

rückbezahlt. Der Kapitalschutz kann sowohl unter oder über dem Nennbetrag/Nennwert der Derivate liegen als auch diesem entsprechen. Da sich der Kapitalschutz auf den Nominal- bzw. Nennwert eines Derivates bezieht, genießt der Anleger nur in diesem Umfang Schutz, auch wenn der vom Anleger bezahlte Kauf- bzw. der Ausgabepreis den Nominal- oder Nennwert übersteigt. Der Schutz des eingesetzten Kapitals verringert sich entsprechend. Der Kapitalschutz wird nicht gewährleistet, wenn die Derivate vor der vereinbarten Fälligkeit oder im Falle des Eintritts eines Kündigungsgrundes oder einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen zurückbezahlt werden oder wenn der Anleger das Derivat vor Fälligkeit verkauft.

Wenn die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einen Kapitalschutz nicht ausdrücklich gewährleisten, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass der Anleger das gesamte von ihm eingesetzte Geld verliert. Aber auch dann, wenn ein Kapitalschutz Anwendung findet, besteht das Risiko, dass der kapitalgeschützte Betrag geringer ist als die vom Anleger getätigte Investition. Im Übrigen ist die Auszahlung des kapitalgeschützten Betrages abhängig von der finanziellen Situation oder anderen Umständen der Emittentin.

c) Abhängigkeit des Wertes der Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung insbesondere von der Wertentwicklung und Volatilität des Basiswertes und der Restlaufzeit der Derivate beeinflusst wird, so dass eine Anlage in die Derivate verschiedenen Risiken unterliegt.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird durch eine Vielzahl von Marktfaktoren und Risiken beeinflusst. Zu diesen gehören Risiken in Bezug auf den Aktien-, Anleihen-, Devisen-, Immobilien-, Edelmetall- und Rohstoffmarkt, Zinssätze, Wechselkurse, Marktvolatilität sowie allgemeine wirtschaftliche, politische, regulatorische und weitere Faktoren. Diese und weitere Risikofaktoren können einzeln oder gemeinsam den Wert des Basiswertes erheblich beeinflussen. Daneben wird der Wert des Basiswertes unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf den Basiswert, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Wertes des Basiswertes und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes, seine Zusammensetzung und die Derivate beeinflusst. Eine Anlage in die Derivate sollte daher erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmass potenzieller künftiger Wertänderungen des Basiswertes und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Basiswertes erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes. Prognosen hinsichtlich der zukünftigen Veränderungen im Wert des Basiswertes auf Grundlage der bisherigen Wertentwicklungen können keine Aussage über den zukünftigen Wert des Basiswertes sowie den Mittelrückfluss am Ende der Laufzeit der Derivate treffen.

d) Marktrisiken und Marktfaktoren

Der Wert der Derivate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Dazu gehören neben Faktoren, die den Basiswert beeinflussen, unter anderem die Laufzeit der Derivate, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie bei Derivaten deren Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht, der Entwicklung der Wechselkurse der Abwicklungswährung zu der oder den Referenzwährungen.

Gleichzeitig kann die Häufigkeit und Intensität der Schwankung des Basiswertes oder der einzelnen Bestandteile des Basiswertes (Volatilität) Einfluss auf den Marktwert der Derivate während der Laufzeit haben. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Massstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch wiederum selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Derivate unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen und weitere Ereignisse in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes beeinflusst.

Sinkt der Marktwert der Derivate nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Derivate, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Derivate während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Derivate einschliesslich der aufgewendeten Transaktionskosten rechnen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate

Neben den konkreten Eigenschaften und Risiken der Derivate, die sich aus dem Abschnitt "Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate" ergeben, sollten potenzielle Anleger auch die nachfolgenden allgemeinen Risiken einer Anlage in die Derivate berücksichtigen.

a) Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die Derivate kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Derivate enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Derivate erheben.

b) Risiko der beschränkten Laufzeit

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Final Terms festgelegt, sind die Derivate zeitlich befristete Rechte. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschliessenden Wertzuwachs des Derivates noch während der Laufzeit der Derivate wieder ausgeglichen werden können. Im Allgemeinen verringert sich die Wahrscheinlichkeit im Ablauf des Anlagezeitraums, dass zwischenzeitlich erlittene Verluste wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine Kündigung der Derivate durch die Emittentin erfolgt.

c) Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Während der Laufzeit der Derivate erfolgen in der Regel mit Ausnahme der Zahlung von Coupons oder sonstigen Ausschüttungen keine Rückzahlungen. Vor dem Verfalltag können Anleger lediglich durch eine Veräusserung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Derivaten erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Angebotsvolumen" und "Potenzielle Illiquidität der Derivate" beachten.

d) Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Derivate Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Emittentin bei der Ausübungsstelle nach der letzten in den Derivatebedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugegangen. Ein solcher verspäteter Zugang kann bei Derivaten mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichbetrages führen. Bei Derivaten, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Derivatebedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäss den Derivatebedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Derivate andernfalls fälligen Beträge oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Derivatebedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Derivate gelten.

Derivate, die nicht gemäss den Derivatebedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Derivate eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.

e) Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Derivate durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barausgleichbetrages in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barausgleichbetrages wird in den Derivatebedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Derivate mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

f) Ausserordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Derivaten ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmassnahmen im Hinblick auf die Derivate aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate nach eigenem Ermessen ausseror-

dentlich zu kündigen. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes betroffene Derivat einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmassnahmen.

g) Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Derivate

Die Emittentin und die Berechnungsstelle können feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf den Basiswert verzögern, was den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann. Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Derivatebedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf den Basiswert Rechnung zu tragen, und so unter anderem einen Nachfolger des Basiswertes oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen nach einem solchen Ereignis die Derivate vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes der Derivate gegebenenfalls einen Betrag, der gemäss den Bestimmungen der Derivatebedingungen festgelegt wird. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Derivate gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

h) Zinsrisiko

Eine Anlage in die Derivate ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Derivate zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Derivate haben. Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Derivate beeinflussen.

i) Potenzielle Illiquidität der Derivate

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Derivate entwickelt, zu welchem Preis die Derivate an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit im Term Sheet oder in den Final Terms angegeben, wurden Anträge auf Kotierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen gestellt. Sind die Derivate an einer Börse kotiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Kotierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Derivate in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Derivate an keiner Börse kotiert oder zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Derivate negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Derivate kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Derivate in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

j) Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) angegebene Angebotsvolumen (ausgedrückt als Anzahl der Derivate bzw. als Gesamtnennwert der Derivate) entspricht dem Höchstbetrag der angebotenen Derivate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv ausgegebenen Derivate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Derivate verändern. Auf Grundlage des angegebenen Angebotsvolumens können daher keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Derivate im Sekundärmarkt gezogen werden. Anleger sollten daher auch den Risikofaktor "Potenzielle Illiquidität der Derivate" beachten.

k) Absicherungsbezogene Aspekte

Potenzielle Erwerber, welche die Derivate zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den Basiswert abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Derivate bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Derivate und Wertentwicklung des Basiswertes können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Gegebenenfalls kann sich auch die Zusammensetzung des Basiswertes ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Derivate zu einem Preis zu verwerten, der unmittelbar dem Wert des Basiswertes entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Derivate und der Rendite einer unmittelbaren Anlage in den Basiswert keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Umgekehrt ist es möglich, dass Absicherungsmassnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Derivate eventuell nicht den gewünschten Erfolg haben.

l) Inanspruchnahme von Krediten

Finanziert der Anleger den Erwerb der Derivate mittels Kredit, besteht das Risiko, dass der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch weiteres Kapital zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kreditbetrages aufwenden muss. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Anleger sollte daher den Erwerb der Derivate mittels Kredit nicht in der Erwartung finanzieren, aus Gewinnen eines Geschäfts mit Derivaten die Zinsen bezahlen oder den Kredit zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Derivaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste einschliesslich eines Totalverlustes der Anlage in die Derivate eintreten.

m) Besteuerung

Abhängig von den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in dem die Derivate übertragen werden, können Stempelsteuern oder sonstige Gebühren erhoben werden. Die Zahlung der jeweiligen Beträge aus den Derivaten hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab. Potenzielle Anleger sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

n) Reoffer Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die "**Verkaufsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich in diesem Fall, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Derivate zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabebetrag entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen sichern zu, bestimmte Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Derivate zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Derivate kann bis einschliesslich zum Verfallstag eine regelmässig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem Dokument aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Beschränkungen ergänzt werden.

o) Veränderungen der Auflage zur Zeichnung

Die Emittentin hat das Recht, nach billigem Ermessen die Anzahl der zur Zeichnung angebotenen Derivate zu reduzieren, die Zeichnungsfrist zu verkürzen, bestimmte Produktparameter gemäss den Marktbedingungen (z.B. veränderte Volatilität) anzupassen oder auf die Emission der zur Zeichnung aufgelegten Derivate gänzlich Abstand zu nehmen (z.B. wenn ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht).

p) Ersetzung des Basiswertes

Während der Laufzeit der Derivate kann es zu Anpassungen oder einer Ersetzung des Basiswertes oder der Zusammensetzung der Basiswerte durch die Berechnungsstelle kommen. Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anpassungen oder Ersetzungen den Wert der Derivate negativ beeinflussen. Ebenfalls kann bei Derivaten auf einen Index nicht ausgeschlossen werden, dass sich Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index durch Anpassungen oder Ersetzungen in Bezug auf einzelne Indexbestandteile, zum Beispiel durch die Herausnahme oder Neuaufnahme von Einzelwerten, den Kurs des Index, und damit den Wert der Derivate negativ beeinflussen können.

II. AGABEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN

A. Zürcher Kantonalbank

a) Allgemeine Angaben

aa) Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

bb) Gründung, Dauer

Die Gründung der Zürcher Kantonalbank beruht auf dem Bankgesetz von 1869. Die Dauer ist nicht beschränkt.

cc) Rechtsordnung, Rechtsform

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998. Der Kanton Zürich haftet für alle Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen (§6 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank).

Als Bank untersteht sie dem Bundesgesetz für Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und der Aufsicht der FINMA.

dd) Zweck

Gemäss gesetzlichem Zweckartikel (§2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank) trägt die Zürcher Kantonalbank zur Erfüllung volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben im Kanton Zürich bei und unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung. Sie verfolgt eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik und befriedigt Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse unter Berücksichtigung der Anliegen von kleinen und mittleren Unternehmen, Arbeitnehmern, Landwirtschaft und Gewerbe. Darüber hinaus fördert die Zürcher Kantonalbank das Wohneigentum sowie den preisgünstigen Wohnungsbau.

ee) Register

Der erste Eintrag in das Handelsregister des Kantons Zürich erfolgte am 24. April 1883.

ff) Konzern

Die konsolidierte Jahresrechnung der Zürcher Kantonalbank umfasst wie die Abschlüsse des Stammhauses der Zürcher Kantonalbank und der direkt gehaltenen 100-prozentigen Tochtergesellschaften Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, St. Peter Port, Guernsey, Zürcher Kantonalbank Österreich AG, und der Balfidor-Gruppe, bestehend aus Balfidor Holding AG, Balfidor Treuhand AG, Bucher AG und Balfidor Fondsleitung AG.

Die Darstellung der Konzernrechnung richtet sich nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Einzelabschlüsse der Konzerngesellschaften basieren auf einheitlichen, konzernweit gültigen Rechnungslegungsstandards.

b) Angaben über Verwaltung, Geschäftsleitung und Revisionsorgane

aa) Bankrat

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident
Dr. János Blum	Vize-Präsident
Bruno Dobler	Vize-Präsident
Alfred Binder	Mitglied
Thomas Heilmann	Mitglied

Hans Kaufmann	Mitglied
Peter Ruff	Mitglied
Kurt Schreiber	Mitglied
Anita Sigg	Mitglied
Prof. Dr. Hans Sigg	Mitglied
Liliane Waldner	Mitglied
Rolf Walther	Mitglied
Stefan Wirth	Mitglied

bb) Bankpräsidium

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident
Dr. János Blum	Vize-Präsident
Bruno Dobler	Vize-Präsident
Alfred Binder	Ersatz-Mitglied
Anita Sigg	Ersatz-Mitglied

cc) Generaldirektion

Martin Scholl	CEO
Dr. Jürg Bühlmann	Leiter Logistik
Daniel Previdoli	Leiter Privatkunden
Markus Bachofen Rösner	Leiter Products & Services
Dr. Philipp Halbherr	Leiter Investment Banking
Bruno Meier	Leiter Risk
Rudolf Sigg	Leiter Finanz
Heinz Kunz	Leiter Firmenkunden
Christoph Weber	Leiter Private Banking

dd) Revisionsstelle / Konzernprüfer

Als aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer amtet die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

c) Geschäftstätigkeit

aa) Haupttätigkeit

Die Zürcher Kantonalbank tätigt die Geschäfte einer Universalbank. Sie schliesst keine Eigengeschäfte ab, bei denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.

Der Geschäftsbereich umfasst in geografischer Hinsicht in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich. Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, sofern der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen. Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit werden durch das Geschäftsreglement geregelt.

bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die US-Behörden, insbesondere das Justiz-Departement überprüfen das Verhalten der Schweizer Banken im Zusammenhang mit deren Cross-Border Aktivitäten. Diverse Schweizer Banken wurden in diesem Zusammenhang informiert, dass Untersuchungen in den Vereinigten Staaten stattfinden. Die Zürcher Kantonalbank wurde im September 2011 auf entsprechende Aktivitäten der US-Behörden hingewiesen. Die Schweizer Behörden und die Vereinigten Staaten stehen in diesbezüglichen Diskussionen. Die Zürcher Kantonalbank kooperiert im Rahmen des geltenden Schweizer Rechts mit den US-Behörden.

Daneben ist die Zürcher Kantonalbank nicht von Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen, negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnte, noch sind nach Kenntnis der Organe der Zürcher Kantonalbank solche Verfahren angedroht.

d) Kapital

aa) Kapitalstruktur

Das Grundkapital der Zürcher Kantonalbank besteht aus dem Dotations- und dem Partizipationskapital. Das Dotationskapital wird der Zürcher Kantonalbank vom Kanton Zürich zu Selbstkosten zur Verfügung gestellt. Es wird vom Kantonsrat festgesetzt und beträgt per 31. Dezember 2011 CHF 1'925 Mio. (2010: CHF 1'925 Mio.) und ist voll einbezahlt.

Das Partizipationskapital erwirbt die Bank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen. Es darf die Hälfte des Dotationskapitals nicht übersteigen. Per Datum dieses Emissionsprogramms bestand kein Partizipationskapital. Weitere eigene Mittel beschafft sich die Bank durch Äufnung von Reserven. Per 31. Dezember 2011 beliefen sich die Gewinnreserven auf CHF 5'874 Mio. vor Gewinnverwendung (2010: CHF 5'526 Mio.).

bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Per Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 waren keine Wandel- und Optionsrechte ausstehend.

Per Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 hatte die Zürcher Kantonalbank Kassenobligationen über CHF 905 Mio. (2010: CHF 1'363 Mio.), Obligationsanleihen über CHF 6'534 Mio. (2010: CHF 6'665 Mio.) sowie Pfandbriefdarlehen über CHF 4'033 Mio. (2010: CHF 2'934 Mio.) ausstehend. Zinsen, Verfalldaten und Währungen dieser Anleihen können S. 112 f. des beigelegten Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2011 (Anlage 1B) entnommen werden.

cc) Eigene Beteiligungsrechte

Die Zürcher Kantonalbank hielt per Datum dieses Emissionsprogramm keine eigenen Beteiligungsrechte.

e) Rating

Zum Erstellungsdatum dieses Dokumentes lauten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings der Zürcher Kantonalbank wie folgt:

Ratingagentur	Datum	langfristig
Standard&Poor's	05. Dezember 2011	AAA
Moody's	01. Februar 2012	Aaa
FitchRatings	05. April 2011	AAA

f) Jahresabschlüsse

In Anlage 1 finden sich die vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 (Anlage 1A) und 2011 (Anlage 1B). Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses ist der 31. Dezember 2011 und liegt demnach nicht länger als 18 Monate vom Datum dieses Emissionsprogramms zurück.

Die Prüfungsbestätigungen des Revisionsorgans finden sich auf Seite 164 f. des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2011 (Anlage 1B) bzw. auf Seite 150 f. des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2010 (Anlage 1A).

g) Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Die Zürcher Kantonalbank sieht sich für die kommenden Herausforderungen bestens positioniert und erwartet im 2012 eine angespannte konjunkturelle Situation. Trotz anhaltender Unsicherheiten an den Finanzmärkten ist sie für das Geschäftsjahr 2012 zuversichtlich. Sie erwartet ein anspruchsvolles Jahr mit einem guten Geschäftsergebnis.

h) Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

B. Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

a) Allgemeine Angaben

aa) Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Regency Court, Glatigny Esplanade, St. Peter Port, Guernsey GY1 3AP, Channel Islands.

bb) Gründung, Dauer

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wurde am 17. November 2000 gegründet. Die Dauer ist nicht beschränkt.

cc) Rechtsordnung, Rechtsform

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine als „limited liability company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ausgestaltete sogenannte „managed finance company“ nach dem Recht von Guernsey. Das vollständig einbezahlte Aktienkapital beträgt Schweizer Franken eine Million (CHF 1'000'000).

dd) Zweck

Der statutarische Zweck der Gesellschaft besteht in der Geschäftsausübung als Finanzgesellschaft und in der Aufnahme von Fremdmitteln mittels Ausgabe von Finanzinstrumente jeglicher Art.

ee) Register

Der erste Eintrag ins Commercial Registry in St. Peter Port erfolgte am 17. November 2000.

ff) Konzern

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank.

b) Angaben über Verwaltung und Revisionsorgane

aa) Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören die folgenden Mitglieder an:

Stephanino Isele	Präsident	Mitarbeiter der Zürcher Kantonalbank, Zürich
Beat Gabathuler	Vize-Präsident	Mitarbeiter der Zürcher Kantonalbank, Zürich
John William Renouf	Mitglied	Unabhängiger Berater, Guernsey
Paul Hodgson	Mitglied	Managing Director der Butterfield Trust (Guernsey) Limited

bb) Administration

Die operative Administration der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wird von der Butterfield Trust (Guernsey) Limited, P.O. Box 25, Glatigny Explanade, St. Peter Port, Guernsey GY1 3AG, Channel Islands, ausgeübt.

cc) Revisionsgesellschaft

Als Revisionsgesellschaft ist die Ernst & Young LLP, 14 New Street, St. Peter Port, Guernsey GY1 4AF, Channel Islands, tätig.

c) Geschäftstätigkeit

aa) Haupttätigkeit

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited begibt strukturierte Anlageprodukte und verkauft diese an die Zürcher Kantonalbank, welche sie im Markt platziert.

bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist nicht von Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen, negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Organe der Zürcher Kantonalbank solche Verfahren angedroht.

d) Kapital

aa) Kapitalstruktur

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited beträgt Schweizer Franken eine Million (CHF 1'000'000) und ist aufgeteilt in Tausend (1'000) Aktien mit einem Nennwert von je Schweizer Franken Tausend (CHF 1'000). Die Zürcher Kantonalbank ist Eigentümerin aller Aktien der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited.

bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Wandel- und Optionsrechte auf eigene Beteiligungsrechte waren am Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 nicht ausstehend.

cc) Eigene Beteiligungsrechte

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hielt per Datum dieses Emissionsprogramm keine eigenen Beteiligungsrechte.

e) Jahresabschlüsse

In Anlage 2 finden sich die vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 (Anlage 2A) und 2011 (Anlage 2B). Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses ist der 31. Dezember 2011 und liegt demnach nicht länger als 18 Monate vom Datum dieses Emissionsprogramms zurück.

Die Prüfungsbestätigungen des Revisionsorgans finden sich auf Seite 2 des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 (Anlage 2B) sowie auf Seite 2 des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 (Anlage 2A).

f) Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited sieht sich für die kommenden Herausforderungen bestens positioniert und erwartet im 2012 eine angespannte konjunkturelle Situation. Trotz anhaltender Unsicherheiten an den Finanzmärkten ist sie für das Geschäftsjahr 2012 zuversichtlich. Sie erwartet ein anspruchsvolles Jahr mit einem guten Geschäftsergebnis.

g) Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

III. ANGABEN ÜBER DIE DERIVATE

A. Rechtsgrundlage

Gegenstand dieses Emissionsprogramm ist das (öffentliche) Angebot der von der jeweiligen Emittentin auf der Grundlage des Beschlusses der zuständigen Organe emittierten Derivatserien.

B. Erklärung betreffend KAG

Unter diesem Emissionsprogramm ausgegebene Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des KAG. Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.

C. Erfasste Derivatekategorien und wirtschaftliche Merkmale

Unter diesem Emissionsprogramm erfasste Derivate sind von einer Emittentin ausgegebene Strukturierte Produkte, deren Erträge von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abgeleitet sind. Der Wert der Derivate ist dabei massgeblich von der positiven Wertentwicklung (sogenannte „Bull-Derivate“) oder der negativen Wertentwicklung (sogenannte „Bear-Derivate“) eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Als Basiswerte können für eine Derivatserie ganz unterschiedliche Finanzanlagen Berücksichtigung finden (siehe dazu Abschnitt IV hinten).

a) Kategorisierung

Die unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate lassen sich grundsätzlich in die unten aufgeführten Derivatekategorien aufteilen. Die Emittentinnen richten sich dabei nach der Kategorisierung des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte („SVSP“), welche auch von der SIX Swiss Exchange bzw. der Scoach Schweiz AG verwendet wird. Per 01. Januar 2012 hat der SVSP die Namen der Derivatekategorien angepasst und teilweise zusammengefasst. Die Emittentin verwendet seit 25. März 2011 die offizielle Verbandskategorisierung und setzt die Anpassungen des SVSP entsprechend um. Der Emittentin ist es unbenommen, unter diesem Emissionsprogramm andere als die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Derivate zu emittieren.

Derivate-Map von SVSP / Kategorisierung Scoach	Produkttypnummer neu
Anlageprodukte	1
Kapitalschutz	11
Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation	1100
Wandel-Zertifikat	1110
Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere	1130
Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon	1140
Renditeoptimierung	12
Discount-Zertifikat	1200
Discount-Zertifikat mit Barriere	1210
Reverse Convertible	1220
Barrier Reverse Convertible	1230
Express-Zertifikat	1260
Partizipation	13
Tracker-Zertifikat	1300
Outperformance-Zertifikat	1310
Bonus-Zertifikat	1320
Bonus-Outperformance--Zertifikat	1330
Twin-Win-Zertifikat	1340
Hebel-Produkte	2
Hebel ohne Knock-Out	21
Warrant	2100
Spread Warrant	2110
Hebel mit Knock-Out	22
Warrant mit Knock-out	2200
Mini-Future	2210

b) WESENTLICHE WIRTSCHAFTLICHE MERKMALE DER EINZELNEN DERIVATE

Anleger können sich in den nachfolgenden Abschnitten über die üblichen wesentlichen wirtschaftlichen Merkmale der einzelnen Derivatekategorien informieren. Derivate der verschiedenen Kategorien können Charakteristiken aufweisen,

die von jenen der beschriebenen Derivatekategorien teilweise auch erheblich abweichen können. Anleger in solche Produkte finden in den jeweiligen (indikativen) Term Sheets sowie in den Endgültigen Bedingungen die genauen Umschreibungen der wirtschaftlichen Merkmale.

aa) Kapitalschutz-Produkte

Kapitalschutz-Produkte sind Derivate mit einem asymmetrischen Risikoprofil, bei welchen die Emittentin dem Anleger gewöhnlich einen bestimmten oder einen minimalen Rückzahlungsbetrag zusichert. Die Höhe des Kapitalschutzes wird bei Emission durch die Emittentin festgelegt und bezeichnet den Prozentsatz des Nominal- bzw. Nennwerts, der dem Anleger am Abwicklungstag unabhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes zugesichert wird. In der Regel kommt der Kapitalschutz erst am Ende der Laufzeit bzw. per Verfall zum Tragen und kann – je nach den Emissionsbedingungen – (weit) unter 100% des Nominalwerts liegen. Kapitalschutz bedeutet also nicht in jedem Fall, dass bei Fälligkeit der ganze Nominal- bzw. Nennwerts oder das eingesetzte Kapital vollständig zurückbezahlt wird. Bei garantierten Rückzahlungen von mindestens 90% des Nominalwerts spricht man nach den Vorgaben des SVSP von Kapitalschutz.

Kapitalschutz-Produkte bestehen wirtschaftlich betrachtet aus einer Obligations- und einer Optionskomponente. Die Optionskomponente ermöglicht es, an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu partizipieren. Gleichzeitig wird das Verlustrisiko mittels Obligationskomponente durch Zusicherung eines Mindest-Rückzahlungsbetrages begrenzt. Ein über dem zugesicherten Mindest-Rückzahlungsbetrag hinausgehender Ertrag kann je nach Ausgestaltung als Einmalzahlung im Rahmen der Rückzahlung und/oder in Form von einer oder mehreren Zahlungen während der Laufzeit (Coupon) erfolgen. Der Rückzahlungsbetrag kann dabei mit oder ohne Höchstbetrag (Cap) ausgestaltet sein.

Beim Kauf eines Derivates der Kategorie Kapitalschutz im Sekundärmarkt ist zu beachten, dass sich der Kapitalschutz gemessen am investierten Kapital verringert, wenn das Derivat bereits über dem Nenn- bzw. Nominalwert notiert.

(i) Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte oberhalb (Bull-Derivate) bzw. unterhalb (Bear-Derivate) eines vordefinierten Ausübungspreises. Der mögliche Wertzuwachs (Gewinnpotential) ist je nach Produktausgestaltung nach oben unbeschränkt (ohne Cap) oder es liegt nur eine Partizipationsmöglichkeit bis zu einer bestimmten Schwelle vor (mit Cap). Handelt es sich um ein Produkt mit Cap, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten.

Falls der Wert des Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Ausübungspreis (bei Bull-Derivaten) bzw. über dem Ausübungspreis (bei Bear-Derivaten) liegt, bezahlt die Emittentin dem Inhaber am Fälligkeitstag den Mindestrückzahlungsbetrag.

(ii) Wandel-Zertifikate (1110)

Derivaten der Kategorie Wandel-Zertifikate gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) Wertentwicklung eines Basiswertes. Der mögliche Wertzuwachs (Gewinnpotential) ist nicht begrenzt (ohne Cap).

Dem Anleger wird das Recht eingeräumt, die Derivate am jeweiligen Wandeldatum (i.d.R. der Endbewertungstag) in eine durch das Bezugsverhältnis definierte Anzahl des Basiswertes einzutauschen. Bei Wandlung erfolgt die Erfüllung durch die Emittentin grundsätzlich durch Lieferung des Basiswertes (physische Lieferung des Basiswertes unter Zahlung eines Barausgleichs für nicht lieferbare Fraktionen, nicht kumulierbar). Bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) erfolgt die Leistung eines entsprechenden Barausgleichsbetrages, der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle in der Regel auf der Basis der Schlusskurse der Derivate am Endbewertungstag berechnet wird.

Die Wandlung der Derivate dieser Kategorie erfolgt in der Regel automatisch, wenn der Kurs des Basiswertes am entsprechenden Wandeldatum über dem Wandelpreis liegt.

Falls der Wert des Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Wandelpreis liegt, bezahlt die Emittentin dem Inhaber am Fälligkeitstag den Mindestrückzahlungsbetrag.

(iii) Kapitalschutz mit Barriere (1130)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz mit Barriere gewähren einen Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bär-Derivate) Wertentwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte, wobei die

Möglichkeit der Partizipation erlischt, sofern der Preis des bzw. eines Basiswertes in einem bestimmten Zeitrahmen eine festgelegte Barriere berührt oder durchbricht. Je nach Produktausgestaltung ist es möglich sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes, bzw. der Basiswerte zu partizipieren. In diesem Fall verfügt das Produkt sowohl über eine obere als auch über eine untere Barriere.

Berührt oder durchbricht der Preis des relevanten Basiswertes im bestimmten Zeitrahmen die festgelegte Barriere, erlischt die Möglichkeit der Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung des Basiswertes und der Anleger erhält am Fälligkeitstag den festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag. Falls es sich um ein Produkt mit oberer und unterer Barriere handelt, erlischt bei einer Verletzung der Barriere lediglich die Partizipation auf der jeweiligen Seite. Das heisst, wird lediglich die obere Barriere verletzt, bleibt die Partizipation an der negativen Wertentwicklung bestehen; wird lediglich die untere Barriere verletzt, bleibt die Partizipation an der positiven Wertentwicklung bestehen. Werden beide Barrieren verletzt, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag. Je nach Produktausgestaltung erfolgt zuzüglich eine Rebate-Zahlung nach einer Verletzung der Barriere, bzw. der Barrieren, welche in der Regel in Prozent des Nenn- bzw. Nominalwertes ausgewiesen wird.

(iv) Kapitalschutz mit Coupon (1140)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz mit Coupon gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bär-Derivate) Wertentwicklung eines Basiswertes, wobei der Gewinn aus der Wertentwicklung des Basiswertes mittels Zahlung eines oder mehrerer Coupon(s) erfolgt.

bb) Renditeoptimierungs-Produkte

Renditeoptimierungs-Produkte sind Derivate, deren Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag beschränkt ist, und bei welchen bei der Rückzahlung das Risiko eines Totalverlusts besteht. Sie können mit oder ohne (fixe oder variable) Zahlungen während der Laufzeit (Coupon) ausgestaltet sein.

(i) Discount-Zertifikat (1200)

Derivate der Kategorie Discount-Zertifikate werden zu einem Discount, d.h. einem Abschlag oder auch Rabatt gegenüber dem eigentlichen Wert des Basiswertes ausgegeben. Die Bestimmung der Rückzahlung am Endbewertungstag erfolgt in Abhängigkeit vom Schlusskurs am Endbewertungstag des relevanten Basiswertes. Der maximale Rückzahlungsbetrag ist durch den Cap gegeben.

Die Rückzahlung dieser Derivate erfolgt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) wie folgt: Wenn der Schlusskurs des Basiswertes am Endbewertungstag auf oder über dem Strike bzw. Ausübungspreis liegt, wird der Höchstbetrag (Cap) zurückbezahlt. Der Ausübungspreis bzw. Strike entspricht i.d.R. dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten ist. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Strike bzw. Ausübungspreis liegt, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Discount-Zertifikat eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (wobei Nachkommastellen auch beim Kauf mehrerer Discount-Zertifikate nicht kumuliert werden können und stets in bar abgegolten werden) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Schlusskurses des relevanten Basiswertes und des Ratio festgelegt.

(ii) Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)

Derivate der Kategorie Discount-Zertifikat mit Barriere werden wie Discount-Zertifikate zu einem Discount, d.h. einen Abschlag oder auch Rabatt gegenüber dem eigentlichen Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte, ausgegeben. Der Abschlag ist tiefer als jener vergleichbarer Discount-Zertifikate, weil eine Barriere in Bezug auf den Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte festgelegt wird, bei deren Berührung oder Unterschreitung, je nach der konkreten Ausgestaltung des Derivats, entweder der relevante Basiswert geliefert oder ein Barausgleich in Höhe des Ratios multipliziert mit dem Schlusskurs am Endbewertungstag ausbezahlt wird.

(iii) Reverse Convertibles (1220)

Derivate der Kategorie Reverse Convertibles zeichnen sich insbesondere durch die Zahlung eines oder mehrerer Coupons aus. Die Bestimmung des Rückzahlungsbetrages am Abwicklungstag erfolgt in Abhängigkeit vom Schlusskurs des Basiswertes, bzw. der Basiswerte am Endbewertungstag.

Die Rückzahlung dieser Derivate ist üblicherweise wie folgt: Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag höher oder gleich hoch ist wie der Ausübungspreis bzw. Strike, wird pro Derivat der Nenn- bzw. Nominalbetrag zurückbezahlt. Der Ausübungspreis bzw. Strike entspricht i.d.R. dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw.

der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten ist. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Strike bzw. Ausübungspreis liegt, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Reverse Convertible eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (wobei Nachkommastellen auch beim Kauf mehrerer Reverse Convertibles nicht kumuliert werden können und stets in bar abgegolten werden) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Schlusskurses des relevanten Basiswertes und des Ratio festgelegt. In jedem Fall wird am Coupontermin, bzw. an den Couponterminen ein Coupon ausbezahlt, der bei Emission in Prozent des Nennwertes definiert wird.

(iv) Barrier Reverse Convertible (1230)

Derivate der Kategorie Barrier Reverse Convertible entsprechen jenen der Kategorie Reverse Convertible, wobei unabhängig vom Schlusskurs des relevanten Basiswertes, der Nenn- bzw. Nominalwert zurückgezahlt wird, falls während der Beobachtungsperiode die relevante Barriere nie berührt oder durchbrochen wurde. Falls die Barriere berührt oder durchbrochen wird und der relevante Basiswert am Endbewertungstag unter dem Ausübungspreis bzw. Strike liegt, erfolgt (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) analog zu einem Derivat der Kategorie Reverse Convertible die Auslieferung der durch das Ratio angegebenen Anzahl des relevanten Basiswertes oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Ausübungspreis bzw. Strike entspricht i.d.R. dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten ist. Der Coupon ist auch bei Derivaten dieser Kategorie in jedem Fall geschuldet.

(v) Express-Zertifikat (1260)

Bei Derivaten der Kategorie Express-Zertifikat sind Laufzeit und Rückzahlungsbetrag typischerweise abhängig vom Schlusskurs des bzw. der Basiswerte(s) an den jeweils definierten Beobachtungstagen bzw. am Endbewertungstag. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes an einem Beobachtungstag auf oder über dem Ausübungspreis (Call Level), so werden diese Derivate unmittelbar danach zurückbezahlt. Dabei erhält der Anleger neben dem Nenn- bzw. Nominalwert einen Coupon, dessen Höhe am Anfangsbewertungstag für den jeweiligen Beobachtungstag definiert wurde. Je nach Produktausgestaltung kann für die Beobachtungstage auch eine Barriere definiert werden; Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Beobachtungstag unter dem Ausübungspreis, jedoch über der Barriere wird das Produkt zwar nicht vorzeitig zurückgezahlt, jedoch erhält der Anleger eine Couponzahlung. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Beobachtungstag auf oder unter der Barriere, wird das Produkt weder vorzeitig zurückgezahlt noch findet eine Couponzahlung statt. Je nach Produktausgestaltung, können Express-Zertifikate über einen sog. Memory-Effekt verfügen; dieser ermöglicht es, dass nicht getätigte Couponzahlungen an einem darauffolgendem Beobachtungstag aufgeholt werden können, sofern die Bedingungen für eine Couponzahlung am Beobachtungstag erfüllt sind.

Hat keine vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, gelten per Abwicklungstag folgende Rückzahlungsbedingungen: Befindet sich der relevante Basiswert am Endbewertungstag auf oder über dem Ausübungspreis bzw. Strike, besteht die Rückzahlung aus dem Nenn- bzw. Nominalwert sowie des bei Emission definierten maximal möglichen Coupon. Sollte der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Ausübungs- bzw. Strikepreis, aber über einer vordefinierten Barriere liegen, wird der Nominalwert ohne Coupon zurückbezahlt. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag auf oder unter der Barriere, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Express-Zertifikat eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (wobei Nachkommastellen auch beim Kauf mehrerer Express-Zertifikate nicht kumuliert werden können und stets in bar abgegolten werden) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Schlusskurses des relevanten Basiswertes und des Ratio festgelegt.

cc) Partizipations-Produkte

Partizipations-Produkte sind Derivate mit einem Auszahlungsprofil, das grundsätzlich linear die Wertentwicklung des Basiswertes abbildet und die damit dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung des Basiswertes zu partizipieren. Je nach Produktausgestaltung ist auch eine überproportionale Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes möglich. Der Rückzahlungsbetrag kann theoretisch unbeschränkt hoch ausfallen, es besteht aber das Risiko eines Totalverlustes. Sie können mit oder ohne Zahlungen während der Laufzeit (Coupon) ausgestaltet sein und verfügen über keinen oder nur einen bedingten Kapitalschutz.

Partizipations-Produkte können je nach Ausgestaltung über einen bedingten Kapitalschutz verfügen. Dieser beschränkt das Verlustrisiko gegenüber einer Direktanlage in den relevanten Basiswert, solange ein bestimmter Schwellenwert (sog. Barriere oder Knock-out) während der Beobachtungsperiode nicht erreicht wurde. Wird der Schwellenwert be-

rührt, über- oder unterschritten, verliert der Anleger den (bedingten) Kapitalschutz. Derivate dieser Kategorie mit bedingtem Kapitalschutz können während der Laufzeit deutlich unter dem Ausgabepreis notieren, auch wenn der Schwellenwert noch nicht berührt, über- oder unterschritten worden ist.

Die Rückzahlung kann bei Derivaten dieser Kategorie je nach Ausgestaltung bzw. je nach Basiswert in Form der Leistung eines entsprechenden Barausgleichbetrages oder einer um das Ratio angepassten physischen Lieferung des relevanten Basiswertes erfolgen.

Partizipations-Produkte können mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit emittiert bzw. ausgegeben werden.

(i) Tracker-Zertifikat (1300)

Derivate der Kategorie Tracker-Zertifikat ermöglichen eine indirekte Anlage in einen oder mehrere, gleich- oder unterschiedlich gewichtete Basiswerte. Das Gewinn- und Verlustpotential dieser Zertifikate entspricht weitgehend demjenigen des zugrundeliegenden Basiswertes.

(ii) Outperformance-Zertifikat (1310)

Derivate der Kategorie Outperformance-Zertifikat zeichnen sich typischerweise durch eine um einen bestimmten Beteiligungs- bzw. Partizipationsfaktor erhöhte, d.h. überproportionale und unbegrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes aus, falls sich dieser am Endbewertungstag über dem Ausübungspreis bzw. Strike befindet. Der Partizipationsfaktor entfällt jedoch, wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Ausübungspreis bzw. Strike liegt. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter der Anfangsbewertung liegt, ist das Ertragspotential grundsätzlich vergleichbar mit dem des zugrundeliegenden Basiswertes. Je nach Produktausgestaltung ist auch eine Gewinnbeschränkung (Cap) möglich. Oberhalb des Ausübungspreises bzw. Strike partizipiert der Anleger mit dem Partizipationsfaktor bis zum Cap an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes, wobei beim Cap das maximale Ertragspotential erreicht wird.

(iii) Bonus-Zertifikat (1320)

Derivate der Kategorie Bonus-Zertifikat zeichnen sich typischerweise durch eine unbegrenzte Beteiligung bzw. Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes aus. Daneben bieten sie einen bedingten Kapitalschutz, d.h. eine Mindestrückzahlung in Höhe des Bonus Niveaus. Dieser bedingte Kapitalschutz und damit die Mindestrückzahlung entfallen, sobald der bzw. ein Basiswert während der Beobachtungsperiode die festgelegte Barriere berührt oder unterschreitet. Die Bestimmung der Rückzahlung am Endbewertungstag erfolgt in Abhängigkeit von der Kursentwicklung und vom Schlusskurs des relevanten Basiswertes: Wenn der Basiswert die Barriere während des Beobachtungszeitraumes nicht berührt oder unterschritten hat bzw. kein Basiswert die Barriere berührt oder unterschritten hat, erfolgt die Rückzahlung zum Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag multipliziert mit dem Ratio, mindestens jedoch in Höhe des Bonus Niveaus. Hat jedoch der Basiswert während der Barrieroberwachung die Barriere berührt oder unterschritten bzw. hat mindestens ein Basiswert seine Barriere berührt oder unterschritten, erfolgt entweder die Lieferung des Basiswertes oder die Leistung eines Barausgleichbetrages, der dem Schlusskurs des Basiswertes multipliziert mit dem Ratio entspricht.

(iv) Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330)

Derivate der Kategorie Bonus-Outperformance-Zertifikat entsprechen grundsätzlich jenen der Kategorie Bonus-Zertifikat mit dem wesentlichen Unterschied, dass sie eine überproportionale (d.h. gehebelte) Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes oberhalb des Ausübungspreises bzw. Strike aufweisen.

(v) Twin-Win-Zertifikat (1340)

Derivate der Kategorie Twin-Win-Zertifikat eignen sich grundsätzlich für Anleger, die auf eine bestimmte Kursperformance des Basiswertes setzen, jedoch auch von allfälligen gegenteiligen Kursentwicklungen bis zu einem bestimmten Niveau (d.h. der Barriere) profitieren wollen. Obschon mit diesem Mechanismus bis zum Erreichen der Barriere grundsätzlich ein Schutz des investierten Kapitals gewährleistet ist, trägt der Anleger in diese Derivate das Kursrisiko des relevanten Basiswertes.

Typischerweise bilden diese Derivate die Wertentwicklung des Basiswertes eins zu eins oder überproportional ab. Ausserdem wandeln sie per Verfall Kursverluste in Kursgewinne um sofern die Barriere während der Beobachtungsperiode nicht berührt oder unterschritten wurde. Am Endbewertungstag sind grundsätzlich drei Szenarien möglich: Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes über dem Ausübungspreis bzw. Strike, partizipiert der Anleger eins zu eins oder überproportional an der Kursentwicklung dieses Basiswertes. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes unter dem Ausübungspreis bzw. Strike und wurde die Barriere während der Beobachtungsperiode nie berührt oder unterschritten, verwandeln sich Kursverluste im relevanten Basiswert in Kursgewinne. Liegt der Schlusskurs des relevanten

Basiswertes unter dem Ausübungspreis bzw. Strike und wurde die Barriere während der Beobachtungsperiode berührt, erfolgt die Leistung eines Barausgleichbetrages, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Endbewertungstag multipliziert mit der Ratio entspricht bzw. soweit vorgesehen eine physische Lieferung des Basiswertes.

dd) Hebel-Produkte

Hebelprodukte sind Derivate, bei denen der Anlagebetrag sowohl in Gewinn- als auch in Verlustrichtung einer Hebelwirkung ausgesetzt ist, d.h. Veränderungen im Wert des Basiswertes wirken sich bei diesen Produkten prozentual stärker auf den Wert und/oder den Rückzahlungsbetrag aus, als dies bei einer Direktanlage in den Basiswert der Fall wäre. Die Hebelwirkung wird dadurch ermöglicht, dass der Anleger bei einem Hebel-Produkt weniger Kapital einsetzen muss, als wenn er direkt in den Basiswert investieren würde. Durch die Hebelwirkung sind auf der einen Seite höhere Gewinne als mit einer Direktanlage in den Basiswert möglich, jedoch besteht das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

(i) Warrant (2100)

Das Wesentliche Merkmal der Derivate der Kategorie Warrant ist der sogenannte Hebeleffekt (der "Leverage-Effekt"). Kursveränderungen oder auch schon das Ausbleiben von erwarteten Kursveränderungen des Basiswertes können aufgrund des Hebeleffekts den Wert Derivats überproportional bis hin zum Totalverlust beeinflussen.

Anleger können je nach Ausgestaltung entweder von steigenden (Call-Warrants) oder von fallenden (Put-Warrants) Kursen des Basiswertes profitieren. Der Hebeleffekt sorgt dafür, dass die Wertveränderung der Derivate bei einer Kursbewegung des Basiswertes prozentual stärker ausfällt als die Kursbewegung des Basiswertes selbst. Der Hebel ist die Folge davon, dass der Kapitaleinsatz für eine Anlage in Warrants geringer ist als für eine Direktanlage in den Basiswert. Er gibt an, wie viele Warrants bzw. Optionsscheine der Anleger für den aktuellen Kurs des Basiswertes kaufen kann. Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers der Warrants bzw. des Optionsscheininhabers bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers der Warrants bzw. Optionsscheininhabers bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Das Risiko einer Anlage in Warrants ist also grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert. Das Verlustpotenzial umfasst das gesamte eingesetzte Kapital (die sogenannte Optionsprämie).

Angesichts der begrenzten Laufzeit der Warrants kann der Anleger bzw. Erwerber nicht darauf vertrauen, dass sich ein für den Anleger negativer Kurs des Basiswertes rechtzeitig erholen wird. Warrants verfallen wertlos, wenn am Verfalltag der Marktkurs des Basiswertes unter (Call-Warrants) bzw. über (Put-Warrants) dem Ausübungspreis bzw. Strike ist. Der Verlust entspricht sodann dem für die Warrants bezahlten Preis (Optionsprämie).

Bei Warrants mit Titellieferung erwirbt der Anleger einen Anspruch auf Lieferung (Call-Warrants) bzw. Abnahme (Put-Warrants) einer bestimmten Menge von Basiswerten zu einem im Voraus festgelegten Preis, dem Ausübungspreis bzw. Strike.

Bei Warrants mit Barausgleich erwirbt der Anleger einen Anspruch auf Zahlung des Barausgleichbetrages, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis bzw. Strike und dem Marktkurs des Basiswertes bei Ausübung bzw. Verfalltag ergibt.

(ii) Warrant mit Knock-Out (2200)

Derivate der Kategorie der Warrant mit Knock-out zeichnen sich typischerweise durch den unmittelbaren wertlosen Verfall bei Erreichen oder Unterschreiten (im Falle eines „Knock-out Call“, bei dem der Anleger von steigenden Kursen des Basiswertes profitieren kann) bzw. Überschreiten (im Falle eines „Knock-out Put“, bei dem der Anleger von fallenden Kursen des Basiswertes profitieren kann) einer Barriere aus. Grundsätzlich gilt: je näher der aktuelle Marktpreis zur Barriere, desto grösser der Hebeleffekt. Der Preis der Derivate dieser Kategorie wird im Unterschied zum Preis von Warrants nur marginal durch die Volatilität oder den Zeitwert beeinflusst. Bei Verfall des Instruments richtet sich die Rückzahlung nach dem aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis bzw. Strike.

(iii) Mini-Future (2210)

Derivate der Kategorie Mini-Future kombinieren Merkmale von Termingeschäften (d.h. Verträgen, in denen sich zwei Parteien verpflichten, ein Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt abzuwickeln) mit denen von Hebelprodukten. Aufgrund des grundsätzlich geringen Kapitaleinsatzes ermöglichen sie eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation bzw. Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswertes und können somit zur Spekulation oder zum Absichern von Positionen eingesetzt werden. Derivate dieser Kategorie weisen keine feste Laufzeit auf (open-end), verfallen jedoch unmittelbar bei Berührung oder Unter- (Long Mini-Futures) bzw. Überschreitung (Short Mini-Futures) des sogenannten Stop-Loss Levels, wobei diesfalls eine Rückzahlung des zu diesem Zeitpunkt realisierten Restwertes

erfolgt. Aufgrund dieser Eigenschaften stellen diese Derivate eine Alternative zu den klassischen, börsengehandelten Future-Kontrakten dar. Im Gegensatz Derivaten der Kategorie der Warrants weisen diese Derivate keinen Zeitwert auf, so dass der Preis der dieser Derivate während ihrer Laufzeit näherungsweise dem Inneren Wert entspricht, d.h. (bei Long Mini-Futures) Basiswertkurs – Aktueller Finanzierungslevel bzw. (bei Short Mini-Futures) Aktueller Finanzierungslevel - Basiswertkurs.

D. Emission und Verkauf von Derivaten

In diesem Abschnitt werden die Bedingungen in Bezug auf das Verfahren bei der Emission von Derivaten dargelegt. Sie gelten für alle von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate.

a) Angebotsbedingungen

Die Angebotsbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen (indikativen) Term Sheet für die einzelne Derivateserie. Das (indikative) Term Sheet ist lediglich ein Marketingdokument, welches die wichtigsten wirtschaftlichen Bedingungen der jeweiligen Derivateserie (falls als „indikativ“ bezeichnet, bloss in indikativer Form, vgl. Abschnitt III.D.a)cc) unten) enthält. Es begründet keinerlei Rechte gegenüber der Emittentin und kann von dieser jederzeit nach eigenem Ermessen abgeändert oder ergänzt werden.

Massgebend zur Bestimmung der Rechte und Pflichten der Inhaber von Derivaten gegenüber der Emittentin sind einzig die in diesem Emissionsprogramm festgehaltenen Derivatebedingungen sowie die Endgültigen Bedingungen (Final Terms).

aa) Zeichnung

Die Derivate können, wie in dem jeweiligen (indikativen) Term Sheet für die einzelne Derivateserie festgelegt, während der Zeichnungsfrist zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin oder bei jeder Geschäftsstelle der Zürcher Kantonalbank gezeichnet werden. Allfällige Mindest- und Höchstbeträge für die Zeichnung werden im (indikativen) Term Sheet für die einzelnen Derivateserie festgesetzt.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist nach eigenem Ermessen zu verkürzen, zu verlängern oder ganz zu streichen. Die Emittentin ist auch nicht verpflichtet Zeichnungen entgegen zu nehmen.

bb) Zuteilung

Während der Zeichnungsfrist werden alle Zeichnungen ohne spezielles Zuteilungsverfahren aufgenommen, bis das maximale Emissionsvolumen erreicht ist. Nach Erreichen des maximalen Emissionsvolumens eingehende Zeichnungen werden nicht mehr entgegen genommen und die Zeichnungsfrist ohne Benachrichtigungen geschlossen. Die Emittentin entscheidet im alleinigen Ermessen über eine allfällige Zuteilung.

Das Ergebnis des Angebots wird nicht offen gelegt. Personen, welche Derivate gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebots oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die SIX SIS AG und ihre eigene Bank informiert.

cc) Festsetzung des Ausgabepreises

Der Ausgabepreis der Derivateserie wird von der Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs oder Stand des Basiswertes festgelegt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des (indikativen) Term Sheets veröffentlicht. In den indikativen Term Sheets kann die Emittentin „indikative“ Ausgabepreise angeben, welche auf faire Bewertungen im Zeitpunkt der Erstellung des entsprechenden indikativen Terms Sheets beruhen. „Indikative“ Ausgabepreise sind für die Emittentin nicht verbindlich, der rechtsverbindliche Ausgabepreis wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms/finales Term Sheet) einer Derivateserie festgehalten.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund der fairen Bewertung der Komponenten der Derivate nach finanzmathematischen Methoden. Der Ausgabepreis kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten, dessen Höhe im Ermessen der Emittentin liegt und der im Zeitverlauf den für das Derivat gestellten Kurs mindert. In den Ausgabepreis können Margen und Gebühren einberechnet werden, welche teilweise als Vertriebsentschädigungen an Vertriebsgesellschaft(en) bezahlt werden können. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, solche Margen und Gebühren offen zu legen.

Dem Käufer oder Zeichner werden von der Emittentin keine Zeichnungs- oder Liberierungskosten in Rechnung gestellt.

dd) Platzierung und Übernahme

Die Platzierung erfolgt, sofern im (indikativen) Term Sheet für die Derivateserie nicht etwas anders bestimmt wird, durch die Zürcher Kantonalbank (in dieser Funktion auch als „Lead Manager“ bezeichnet).

b) Kotierung und Zulassung zum Handel

Sofern im (indikativen) Term Sheet oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht anders bestimmt, wird für sämtliche unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate die Kotierung an der SIX Swiss Exchange und der Handel an der Scoach Schweiz AG beantragt. Die Emittentin übernimmt keine Garantie, dass eine Derivateserie tatsächlich an der SIX Swiss Exchange kotiert und zum Handel an der Scoach Schweiz AG zugelassen wird.

Es gibt keine bindenden Zusagen von Intermediären bezüglich Sekundärhandels der Derivate. Die Zürcher Kantonalbank beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmässig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate zu stellen, übernimmt jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht anders bestimmt, keinerlei Rechtspflicht.

c) Verkaufsbeschränkungen

aa) Allgemeines

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Derivate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieses Emissionsprogramms oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieses Emissionsprogramm oder andere Emissionsunterlagen wie Term Sheets, Endgültige Bedingungen (Final Terms), Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

bb) Europäischer Wirtschaftsraum („EWR“)

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Richtlinie 2003/71/EG (die "Prospektrichtlinie") umgesetzt hat, dürfen die Derivate einschliesslich der entsprechenden Dokumente ab (und einschliesslich) dem Tag des Inkrafttretens dieser Umsetzung in dem jeweiligen Mitgliedstaat nur dann öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäss den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist, und

- (i) das öffentliche Angebot innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats gebilligten Prospekts bezüglich der Strukturierten Produkte beginnt bzw. erfolgt und, sofern ein öffentliches Angebot auch in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt als im Herkunftsmitgliedstaat, innert anwendbarer Frist eine Bescheinigung der Billigung durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats vorliegt, oder
- (ii) ein Ausnahmefall von der Prospektspflicht vorliegt, der im Umsetzungsgesetz des Herkunftsmitgliedstaats genannt ist.

"Öffentliches Angebot" bedeutet (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Bedingungen der Strukturierten Produkte enthält, um einen Inhaber in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung der Strukturierten Produkte zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere hierzu in dem Umsetzungsgesetz des betreffenden Mitgliedstaats, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen.

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Strukturierten Produkte innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäss der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Dokumenten in Bezug auf die Strukturierten Produkte in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Massnahmen ergriffen werden müssen.

cc) Vereinigtes Königreich („U.K“)

In Bezug auf Derivate mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes:

Die Derivate dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter).

Diese Personen haben keine Derivate angeboten oder verkauft und werden keine Derivate anbieten oder verkaufen, ausser an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, Derivate im Rahmen ihres Geschäftszwecks zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Derivate andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 (der "FSMA") darstellen würde.

Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Derivate unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Derivaten, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

dd) Vereinigte Staaten von Amerika („U.S.A./U.S. persons“)

Die Derivate wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Derivaten wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Die Derivate dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Derivate dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" "U.S. persons", wie in Rule 902 von Regulation S gemäss dem Securities Act definiert sowie Personen, die nicht unter die Definition von "Non-United States Person" gemäss Section 4.7 der CFTC Regulations fallen.

ee) Bailiwick of Guernsey („Guernsey“)

Derivate der Emittentin Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wurden nicht und werden nicht an Personen im Bailiwick Guernsey verkauft.

E. Derivatebedingungen

In den nachfolgenden Ausführungen werden die in Bezug auf alle Derivate, welche von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm emittiert werden, zur Anwendung gelangenden allgemeinen Derivatebedingungen dargelegt. Diese bestehen aus den in allgemeiner Weise für sämtliche Derivate für alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate („Allgemeine Anlagebedingungen“, vgl. Abschnitt III.E.a) unten) sowie aus den für einzelne Derivatekategorien geltenden allgemeinen Spezialbedingungen (vgl. Abschnitt b)III.E.b)) und gelten vorbehaltlich anderslautender Bedingungen in den spezifischen Bedingungen für eine einzelne Derivateserie, welche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthalten sind.

Die in diesem Emissionsprogramm enthaltenen Allgemeinen Derivatebedingungen und die allgemeinen Spezialbedingungen enthalten grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der einzelnen Derivateserie zeitnah unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei Veröffentlichung dieses Emissionsprogramms erfolgt. Das Emissionsprogramm stellt daher eine nicht abschliessende Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Derivate dar.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) in Bezug auf eine spezifische Derivatserie können teilweise erheblich von den nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Derivatebedingungen und den allgemeinen Spezialbedingungen abweichen. Der Anleger sollte deshalb unbedingt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) lesen und verstehen, insbesondere auch die Abweichungen von den typischen, nachfolgend beschriebenen Bedingungen, bevor er in ein bestimmtes Derivat investiert.

a) Allgemeine Derivatebedingungen

aa) Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit

Der Gesamtbetrag einer Derivateserie sowie die Anzahl der Derivate oder der Nominalbetrag werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) angegeben. Dieser gibt keine Auskunft darüber, welcher Betrag einer Derivateserie von der Emittentin oder dem Lead Manager tatsächlich öffentlich im Markt platziert wurde.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate gleicher Art bzw. Gattung und Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den bisherigen Derivaten eine einheitliche Emission bilden und ihre Anzahl erhöhen. Eine solche Erhöhung wird gemäss Abschnitt III.G veröffentlicht.

Die Emittentin oder andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank sind jederzeit während der Laufzeit der Derivate berechtigt, diese zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Derivate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten.

Derivate, welche die Emittentin nicht am Markt platziert hat oder die sie auf dem Markt zurück gekauft hat, kann sie ohne Benachrichtigung der Inhaber der Derivate entwerten, als Handelsbestand halten, weiterveräussern oder in anderer Weise verwenden.

bb) Währungen

Derivate können in Schweizer Franken (CHF) oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden. Die Währung einer Derivateserie wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten. Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht anders bestimmt, sind sämtliche Zahlungen unter einer Derivateserie in der angegebenen Währung der entsprechenden Serie zu leisten.

cc) Ausgabepreis

Der Ausgabepreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verbindlich festgehalten. Dieser kann als Stückpreis pro Einheit oder als Nennbetrag/Nennwert, mit Auf- oder Abgeld, ausgedrückt in Prozent des Nominals, angegeben werden. Zur Festsetzung des Ausgabepreises und zu „indikativen“ Preisangaben wird auf die Bestimmungen in Abschnitt D.a)cc) oben verwiesen.

Derivate sind ausschliesslich in Einheiten von einem Derivat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar, sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

dd) Zinszahlungen, Dividenden und sonstige Ausschüttung

(i) Allgemein

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht ausdrücklich vorgesehen, hat der Inhaber der Derivate keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen, die in Bezug auf den Basiswert geleistet werden.

Für Derivate, in denen sich die Emittentin zur Zahlung eines Zinses verpflichtet, wird dieser als jährlicher Prozentsatz (% p.a.) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten.

Der Zinsbetrag errechnet sich für jede Zinsperiode aufgrund der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360, sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

(ii) Rechte aus gelieferten Basiswerten

Die im Rahmen der Rückzahlung der Derivate effektiv erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Rückzahlungs- oder Settlement Tag beziehungsweise nach dem Tag der Ausübung zahlbaren Dividenden (bei Aktien) oder sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechten/Anrechten. Fallen der Rückzahlungs- oder Settlement Tag bzw. der Ausübungstag und der Tag der Dividendenfälligkeit/Tag des Anrechtsabganges zusammen, wird der Basiswert Ex-Dividenden- bzw. Anrechtsanspruch geliefert.

ee) Zinstermine

Die anwendbaren Zinstermine einer Derivateserie werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als Kalendertage angegeben. Fehlt eine solche Angabe werden Zinsen und Ausschüttungen am Fälligkeitstag der Rückzahlung ausbezahlt.

ff) Laufzeit und Verfall

Die Laufzeiten der einzelnen Derivateserie werden in den betreffenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten. Die Laufzeit kann unbeschränkt sein (*open end*).

Ist die Laufzeit einer Derivateserie beschränkt, beginnt sie am Ausgabetag und endet am Abwicklungstag, vorbehaltlich eines vorzeitigen Verfalls aufgrund von Kündigung, Ausübung eines Optionsrechts oder aufgrund eines Barriere-Ereignisses.

Ist die Laufzeit einer Derivateserie unbeschränkt, wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten, unter welchen Bedingungen die Emittentin oder der Inhaber eines Derivats das Derivat ordentlich kündigen können.

Mit Ausnahme der Derivate der Kategorie der Hebelprodukte (vgl. Abschnitt III.C.b)dd) oben sowie Abschnitt III.E.b)aa) unten) und den Derivaten mit unbeschränkter Laufzeit verfallen alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate ohne besondere Erklärung des Emittenten oder der Inhaber automatisch am Tag der Rückzahlung bzw. der Titellieferung, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten ist.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie können vorsehen, dass bei Eintritt gewisser Ereignisse, z.B. bei Erreichen einer bestimmten Barriere durch den Basiswert, die Laufzeit der Derivate unmittelbar beendet wird. In diesem Fall wird der Tag der Rückzahlung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte gemäss den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) von der Emittentin oder der Berechnungsstelle festgelegt und gemäss Abschnitt III.G veröffentlicht. Der Rückzahlungsbetrag kann auch Null betragen.

gg) Rückzahlungsmodalitäten

Die Rückzahlungsmodalitäten der einzelnen Derivateserien werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten und können die Bezahlung eines Barausgleichbetrages und/oder die physische Lieferung von Basiswerten vorsehen.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie können vorsehen, dass bei Eintritt gewisser Ereignisse, z.B. bei Erreichen einer bestimmten Barriere durch den Basiswert, die Laufzeit der Derivate unmittelbar beendet wird. Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) halten fest, ob die Emittentin diesfalls einen Barausgleich (wobei der Rückzahlungsbetrag auch Null betragen kann) oder zur Lieferung von Basiswerten verpflichtet ist.

(i) Barausgleich

Sofern die Emittentin zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages verpflichtet ist, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der jeweiligen Derivateserie entweder als fester Betrag, als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. Nominalwerts oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Betrag festgehalten (bezüglich Derivate der Kategorie Warrants vgl. auch Abschnitt III.E.b)aa)(iii) unten).

Die Bezahlung des Barausgleichbetrags erfolgt in der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für die Derivateserie festgelegten Währung durch Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Clearingstelle zu Handen der Inhaber der Derivate.

(ii) Physische Lieferung

Sofern die Emittentin zur physischen Lieferung von Basiswerten verpflichtet ist, wird die Anzahl der zu liefernden Basiswerten in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der jeweiligen Derivateserie entweder als fixe Anzahl oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Anzahl festgehalten (bezüglich Derivate der Kategorie Warrants vgl. auch Abschnitt III.E.b)aa)(iii) unten).

Etwaige Bruchteile werden für jedes einzelne Derivat durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Endbewertungstag berechnet wird. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche erworbenen Derivate eines Anlegers zur Lieferung von Basiswerten findet nicht statt, selbst wenn die Bruchteile rein rechnerisch zur Lieferung weiterer Basiswerte führen würden. Sollte die Lieferung von Basiswerten am Tag der Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Basiswertes den Bargegenwert in der Wäh-

zung der Derivatserie zu zahlen. Der Bargegenwert wird von der Emittentin oder der Berechnungsstelle aus dem Schlusskurs des Basiswertes am Tag der Lieferung berechnet.

hh) Kündigungsmöglichkeit / Vorzeitige Rückzahlung

(i) Neue Steuern und gesetzliche Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen

Die Emittentin behält sich bei allen unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten die jederzeitige vorzeitige Kündigung aus steuerlichen Gründen (wie z.B. im Fall, in dem die Emittentin aufgrund neuer Steuererlassen zu einer Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre, die durch den Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren gleich welcher Art entstanden sind) sowie bei Einschränkungen in Bezug auf ihre Tätigkeit als Emittentin durch neue Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen (z.B. wenn ihr die Ausgabe von Derivaten aufsichtsrechtlich untersagt wird).

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung steht der Emittentin auch bei Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses gemäss Abschnitt III.E.a)oo)(ii) zu, sofern nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist.

Die vorzeitige Kündigung erfolgt durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Mitteilung, sofern die Mitteilung nicht einen nachfolgenden Geschäftstag bestimmt. Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Fall vorzeitig. Die Emittentin bezahlt einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats Kündigung festgelegt wird (dieser Wert kann auch Null sein). Der Termin für die Rückzahlung wird in der Mitteilung angegeben.

(ii) Negativzinsen

Für Derivate mit Bezug auf einen Referenzzinssatz behält sich die Emittentin bei allen unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten die jederzeitige vorzeitige Kündigung vor im Falle dass der Referenzzinssatz einen negativen Wert einnimmt.

ii) Verjährung

Die Forderungen aus Derivaten verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit; Zinsforderungen 5 Jahre nach Fälligkeit.

jj) Steuern

(i) Allgemeines

Potentielle Anleger sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Massgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die unter diesem Emissionsprogramm emittierten Derivate übertragen werden oder möglicherweise auch nach Massgabe anderer Rechtsordnungen. In einigen Rechtsordnungen kann es zudem an offiziellen Stellungnahmen der Finanzbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf Derivate fehlen. Potentiellen Anlegern wird daher geraten, sich nicht auf die in diesem Emissionsprogramm oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Derivate von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Anlegers angemessen einzuschätzen. Die zuvor beschriebene individuelle steuerliche Behandlung der Derivate hinsichtlich eines potentiellen Anlegers kann einen negativen Einfluss auf die Erträge, die ein potentieller Anleger bezüglich der Derivate erhalten kann, haben.

(ii) Guernsey

Gemäss den am Tag dieses Emissionsprogramms gültigen Bestimmungen des Bailiwick of Guernsey unterliegen die von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited unter diesem Emissionsprogramm emittierten Derivate in Guernsey keiner Stempelabgabe bei Emission. Übertragung und Zahlungen oder Lieferungen unter diesen Derivaten unterliegen in Guernsey keiner Verrechnungssteuer. Weiter erhebt Guernsey keine Steuern auf Gewinne aus diesen Derivaten, welche Anleger erzielen, die nicht Sitz oder Wohnsitz in Guernsey haben.

(iii) Schweizerische Steuern

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelab-

gaben (Emissions- und Umsatzabgabe) erlassen. Die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate qualifizieren als derivative Finanzinstrumente im Sinne des Kreisschreibens Nr. 15.

Die Emittentin führt in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für jede Derivateserie aus, welcher Besteuerung das entsprechende Derivat gemäss dem erwähnten Kreisschreiben nach ihrer Ansicht unterliegt.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) können zusätzliche steuerliche Hinweise enthalten, insbesondere betreffend der jeweils anwendbaren EU-Zinsbesteuerung. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat mit der Europäischen Gemeinschaft am 26. Oktober 2004 ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Gemäss diesem Abkommen unterliegen näher bezeichnete Zinszahlungen einer schweizerischen Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Berechtigten (Nutzungsberechtigten), der eine natürliche, in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Person sein muss, einem Steuerrückbehalt (Quellensteuer) von derzeit 35%.

Die in den Endgültigen Bedingungen festgehaltenen Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung der entsprechenden Derivateserie versteht. Da diese Zusammenfassung nicht jeden Aspekt des schweizerischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische Steuersituation eines Anlegers mit Wohnsitz im Ausland berücksichtigt, sollten potentielle Anleger ihren persönlichen Steuerberater zu Rate ziehen, wenn es um die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung des Derivates geht, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung. Zudem ist zu beachten, dass Kantone eine Steuergesetzgebung und Praxis haben können, die von derjenigen der Eidgenössischen Steuerverwaltung abweicht.

(iv) Bei Übertragung von Basiswerten anfallende Steuern und Gebühren

Allfällige im Zusammenhang mit der Ausübung von mit den Derivaten verbundenen Rechten und der Übertragung von Basiswerten (physische Lieferung) anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern sind durch die Inhaber von Derivaten zu tragen, sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine einzelne Derivateserie nicht etwas anderes bestimmt wird.

kk) Sicherstellung

Anderslautende Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine bestimmte Derivateserie vorbehalten, sind die Derivate der Emittentinnen nicht sichergestellt.

Allerdings sind alle Forderungen gegen die Zürcher Kantonalbank durch die Staatsgarantie des Kantons Zürich gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank geschützt, der folgenden Wortlaut hat: „Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.“

Bezüglich Forderungen von Anlegern der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited gewährt ein zwischen dieser und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossenes Keep-Well Agreement indirekten Schutz. In diesem Keep-Well Agreement hat sich die Zürcher Kantonalbank gegenüber der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited verpflichtet, diese so mit Kapital auszustatten, dass Anleger- und Kundenvertrauen in die Zürcher Kantonalbank Gruppe nicht gefährdet sind (der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements ist diesem Emissionsprogramm als Anlage 3 beigefügt). Anleger sollten beachten, dass dieses Vertragsverhältnis nicht als Garantie zu Gunsten Dritter ausgestattet ist.

ll) Status der Derivate

Derivate begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

mm) ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Inhabern von Derivaten einerseits und einer Emittentin andererseits fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, Schweiz, mit **Gerichtsstand Zürich 1**, mit der Möglichkeit des Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Urteil endgültig ist. Die Emittentin Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wählt zu diesem Zweck ein Rechts- und Spezialdomizil in der Schweiz, bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

nn) Berechnungs-, Zahl- und Ausübungsstelle

(i) Berechnungsstelle

Vorbehältlich anderslautender Bestimmung für eine bestimmte Derivateserie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) handelt die Zürcher Kantonalbank als Berechnungsstelle (auch Calculation Agent) für alle unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate (in dieser Funktion auch als „Berechnungsstelle“ oder als „Calculation Agent“ bezeichnet).

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen.

(ii) Zahlstelle

Sofern im (indikativen) Term Sheet oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht anders festgelegt, handelt die Zürcher Kantonalbank als Zahlstelle (in dieser Funktion auch als „Zahlstelle“ bezeichnet).

Die für die Zahlungen von Kapital, Zinsen, Kosten und die für die allfällige Lieferung von Basiswerten erforderlichen Mittel werden von der Emittentin rechtzeitig zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der Zürcher Kantonalbank in der entsprechenden Währung zur Verfügung gestellt. Der Empfang dieser Mittel durch die Zürcher Kantonalbank befreit die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten für die an den entsprechenden Terminen fälligen Zahlungen für Kapital, Zinsen und Kosten bzw. allfälligen Titellieferungen.

Die jeweilige Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zahlstelle durch eine oder mehrere andere, schweizerische oder ausländische Bank(en) (die "Neue Zahlstelle") als Zahlstelle für die Derivate ersetzen zu lassen (bzw. oder deren Bestellung zu widerrufen oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen), vorausgesetzt, dass (i) die Neue Zahlstelle alle Verbindlichkeiten übernimmt, die die bisherige Zahlstelle mit Bezug auf die Derivate schuldet und, dass (ii) die Neue Zahlstelle alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Eine solche Zahlstelle handelt ausschliesslich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Derivate.

(iii) Ausübungsstelle

Vorbehältlich anderslautender Bestimmung für eine bestimmte Derivateserie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) handelt die Zürcher Kantonalbank als Ausübungsstelle für alle unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate (in dieser Funktion auch als „Ausübungsstelle“ bezeichnet).

Insbesondere bei bestimmten Derivaten der Kategorie Hebel-Produkte muss zur Ausübung des Optionsrechtes ein schriftliches Ausübungsbegehren bei der Ausübungsstelle (mit Kopie an die Emittentin und die Clearingstelle) eingereicht werden.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Ausübungsstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Ausübungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen.

oo) Anpassungen

(i) Korrektur von Schreibfehlern

Die Emittentin ist auch berechtigt, in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthaltene (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen oder Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Derivate zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Derivate nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Anpassungen der Bedingungen von Derivaten sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen.

(ii) Bei Eintritt ausserordentlicher Ereignisse

Tritt während der Laufzeit einer Derivateserie (i) bezüglich eines Basiswertes oder der Komponente eines Basiswertes ein (a) in Abschnitt IV beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein, (b) ein in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder (c) stellt die Emittentin oder die Berech-

nungsstelle nach freiem Ermessen fest, dass der Basiswert oder die Komponente eines Basiswertes – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr vergleichbar ist mit dem Basiswert zum Zeitpunkt der Emission oder tritt (ii) irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor Eintritt des Ereignisses entspricht.

Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gehen dieser Bestimmung vor. Anpassungen der Bedingungen von Derivaten sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung nach Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G.a) im Sinne von Abschnitt III.E.a)ff) vorzeitig zu kündigen.

pp) Ausübungsmodalitäten

Die Ausübungsmodalitäten werden für Derivate mit Ausübungsrecht (Optionsrecht) der Inhaber der Derivate unter dem Abschnitt Spezialbedingungen festgehalten (vgl. Abschnitt III.E.a)tt) unten).

qq) Verwässerungsschutz

Bei Derivaten mit Beteiligungsrechten als Basiswert wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bei Eintritt einer Corporate Action (vgl. Definition im Glossar), die nach der Feststellung der Emittentin- bzw. der Berechnungsstelle einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Marktwert des Basiswertes hat, die Bedingungen des Derivats nach eigenem Ermessen so anpassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats nach Eintritt des Ereignisses entspricht.

rr) Veränderung des Basiswertes

Die Ereignisse, die zu einer Veränderung des Basiswertes oder einer Komponente eines Basiswertes führen sowie die Auswirkungen des Eintritts eines solchen Ereignisses auf die Bedingungen der Derivate sind im Abschnitt „Angaben zu den Basiswerten“ geregelt (vgl. Abschnitt IV).

Darüber hinausgehend ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen der Derivate bei Eintritt eines Anpassungsereignisses gemäss Abschnitt III.E.a)oo) nach freiem Ermessen anzupassen.

ss) Kapitalschutz

Bei Derivaten der Kategorie Kapitalschutz verpflichtet sich die Emittentin zur Zahlung eines Mindest-Rückzahlungsbetrages am Tag der Rückzahlung (vgl. zu Kapitalschutz-Produkten auch Abschnitt III.C.b)aa) oben). In den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) dieser Derivateserie wird der Mindest-Rückzahlungsbetrag in der Regel als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. des Nennbetrages der Derivate ausgewiesen.

Der Mindest-Rückzahlungsbetrag ist nicht geschuldet, wenn die Derivate vor ihrem Fälligkeitsdatum zurückgezahlt werden, z.B. bei vorzeitiger Rückzahlung nach Eintritt eines Kündigungsgrundes oder aus steuerlichen Gründen (vgl. Abschnitt III.E.a)ff). Während der Laufzeit können diese Derivateserien einen Inneren Wert aufweisen, der bedeutend unter dem Mindest-Rückzahlungsbetrag liegen kann.

tt) Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Derivaten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "**Neue Emittentin**") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Derivate vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Derivate schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Derivaten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Derivaten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat. Die Übertragung von Derivaten nach dieser Bestimmung ist den Anleger gemäss Abschnitt III.G mitzuteilen.

Mit der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der bisherigen Emittentin und die bisherige Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Derivaten aus oder im Zusammenhang mit den Strukturierten Produkten befreit.

Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesem Emissionsprogramm und in den jeweiligen Emissions- und Kotierungsprospekten enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

Für die Schädigungen und die Konsequenzen, die den individuellen Anlegern in und als Folge der Ausübung des Rechts der Emittentin zur Schuldnerersetzung entstehen, trägt die Emittentin keine Verantwortung. Dementsprechend ist auch kein Anleger berechtigt in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin Rechtsansprüche oder Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

b) Spezialbedingungen für einzelne Derivatekategorien (Spezialbedingungen)

aa) Spezialbedingungen für Warrants

Für Derivate der Kategorie Warrants (vgl. Abschnitt III.C.b)dd)(i) und C.b)dd)(ii)) gelten die in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für alle Derivatekategorien anwendbaren Bedingungen die nachfolgenden spezifischen Bedingungen.

(i) Typen von Warrants

American Style und European Style Warrant

Bei Warrants, welche gemäss den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „American Style“ bezeichnet sind, kann der Inhaber der Warrants sein Optionsrecht an jedem beliebigen Geschäftstag während der Optionsfrist bis spätestens am Verfalltag ausüben.

Bei Warrants, welche gemäss den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „European Style“ bezeichnet sind, kann der Inhaber der Warrants sein Optionsrecht nur am Verfalltag ausüben.

Warrants mit Barausgleich (Cash Settlement)

Warrants mit Barausgleich räumen dem Inhaber das Recht auf Erhalt eines Barausgleichbetrages ein, falls am Ausübungstag (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag bzw. am Ausübungstag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag bzw. am Ausübungstag ein positiver Betrag ist.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird, berechtigen Warrants auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinssätze zur Leistung eines Barausgleichbetrages.

Warrants mit physischer Lieferung (Physical Delivery)

Warrants mit physischer Lieferung räumen dem Inhaber das Recht, aber nicht die Verpflichtung ein, eine bestimmte Anzahl Basiswerte zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) und bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) zu kaufen (Call-Warrant) oder zu verkaufen (Put-Warrant).

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird, berechtigen Warrants auf Aktien zur physischen Lieferung der Aktien.

(ii) Ausübungsmodalitäten

Optionsfrist

Die Optionsfrist wird für jede Derivateserie in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegt und bezeichnet die Frist, innert der das Optionsrecht ausgeübt werden kann.

Bei Warrants auf Beteiligungspapiere ist die Emittentin berechtigt, sofern an einem Geschäftstag von einem Inhaber oder von einer gemeinsam handelnden Gruppe von Inhabern mehr als 100'000 Warrants ausgeübt werden, den Ausübungstag für Warrants, welche diese Zahl übersteigen, in Tranchen von 100'000 Warrants auf die nächstfolgenden Geschäftstage zu verschieben.

Automatische Ausübung und Ausübungserklärung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Warrants mit Barausgleich als am Verfalltag automatisch ausgeübt, sofern (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen

dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes ein positiver Betrag ist. Andernfalls verfallen die Warrants wertlos.

Sofern der Inhaber eines Warrants mit Barausgleich, der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „**American Style**“ bezeichnet ist, während der Optionsfrist, aber vor dem Verfalltag ausüben will, ist zur Ausübung der Option die Einreichung einer schriftlichen Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b) unten) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle erforderlich. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 12.00 Uhr MEZ oder einer anderen, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Zeit bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden, damit der Warrant am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärungen gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht anders bestimmt, ist zur Ausübung des Optionsrechts bei **Warrants mit physischer Lieferung** innerhalb der Optionsfrist (also spätestens am Verfalltag) eine schriftliche Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b) unten) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle erforderlich. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 12.00 Uhr MEZ (oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeit) bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden (dies gilt auch für Warrant „European Style“, die vor dem Verfalltag ausgeübt werden), damit der Warrant am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärungen gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt.

Entsprechend gelten Warrants mit physischer Lieferung oder andere Warrants, für welche gemäss den anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung nicht vorgesehen ist, als wertlos verfallen, falls die schriftliche Ausübungserklärung am Verfalltag nicht bis spätestens 12.00 Uhr MEZ (oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeit) bei der Ausübungsstelle eintrifft.

(iii) Wirkung der Ausübung

Barausgleich

Bei Warrants mit Barausgleich (vgl. Abschnitt III.E.b)aa)(i)) berechnet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle den Betrag des Barausgleichbetrages am Ausübungstag und veröffentlicht diesen gemäss Abschnitt III.G.

Der Barausgleichbetrag wird bei Warrants auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle und Rohstoffe am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungstag fällig und in der Währung des entsprechenden Warrants bezahlt.

Physische Lieferung

Bei Warrants mit physischer Lieferung (vgl. Abschnitt III.E.b)aa)(i)) erfolgt die Lieferung der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag, gegen Bezahlung des Ausübungspreises.

(iv) Eintragungsgesuch bei physischer Lieferung von Namenaktien

Bei Namenaktien, die aus der Ausübung von Call-Warrants geliefert werden, ist es Sache des Erwerbers, das Eintragungsgesuch beim Aktienregister der betroffenen Gesellschaft einzureichen. Die Gültigkeit der Ausübung der Warrants wird durch die Ablehnung der Anerkennung als stimmberechtigter Aktionär nicht berührt.

(v) Vorzeitige Kündigung mangels Anpassungsmöglichkeit

Ist nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach Eintritt einer Marktstörung (vgl. Abschnitt IV.A.b) oder eines ausserordentlichen Ereignisses (vgl. Abschnitt III.E.a)oo)(ii)), welches nach dem Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine Anpassung der Bedingungen des Warrants erforderlich machen würde, eine sachgerechte Anpassung der Bedingungen eines Warrants, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Warrants vorzeitig zu kündigen.

Die Kündigung wird am Tag der gemäss Abschnitt III.G veröffentlichten Mitteilung ("Kündigungstag") wirksam. Die Laufzeit der Warrants endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber eines betroffenen Warrants innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Warrant ("Kündigungsbetrag"), der von ihr nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Warrants festgelegt wird.

bb) Spezialbedingungen für Mini-Futures

Für Derivate der Kategorie Mini-Futures (vgl. Abschnitt C.b)dd)(iii)) gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für alle Derivatekategorie anwendbaren Bedingungen die nachfolgenden spezifischen Bedingungen.

(i) Laufzeit

Mini-Futures weisen keine feste Laufzeit (open-end) auf. Die Fälligkeit kann jederzeit (auch am oder unmittelbar nach dem Liberierungstag) eintreten und wird (i) durch Kündigung durch die Emittentin, (ii) Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder (iii) durch schriftliche Ausübungserklärung des Inhabers des Mini-Futures bewirkt.

Kündigung des Emittenten

Die Emittentin ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Mini-Futures zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der gemäss Abschnitt III.G veröffentlichten Mitteilung wirksam.

Stop-Loss Ereignis

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehaltene Stop Loss Niveau berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Long Mini-Futures).

Ausübungserklärung des Inhabers

Sofern der Inhaber eines Mini-Futures während der Laufzeit ausüben will, hat er dies mittels schriftlicher Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b) unten) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle zu tun. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 11.00 Uhr MEZ oder einer anderen, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Zeit bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden, damit der Mini-Futures am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärung gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt. Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine Übertragung von Mini-Futures nicht zulässig.

Tritt am Tag, an dem die Ausübungserklärung wirksam wird, ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübungserklärung vor.

(ii) Wirkung von Kündigung, Ausübungserklärung und automatischer Ausübung

Werden Mini-Futures durch Kündigung, Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder Ausübungserklärung des Inhabers der Mini-Futures zur Rückzahlung fällig, erfolgt ein Barausgleich gemäss den spezifischen Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms). Dabei ist zu beachten, dass der massgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des Barausgleichbetrages je nach Grund der Fälligkeit unterschiedlich ist, bei Kündigung oder Ausübungserklärung ist in der Regel der Schlusskurs des Basiswertes massgebend, bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses ist der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes massgebend.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes festgehalten wird, wird der Barausgleichbetrag am fünften Bankarbeitstag nach Kündigung, Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder Wirksamkeit der schriftlichen Ausübungserklärung des Inhabers des Mini-Futures fällig.

F. Ausgestaltung der Derivate

Derivate werden unter diesem Emissionsprogramm als Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen durch Eintragung in das Wertebuch, welches die Zürcher Kantonalbank sowohl für die selber emittierten Derivate als auch für solche der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited führt. Die Wertrechte werden alsdann durch Eintragung in das Hauptregister bei der SIX SIS AG oder einer anderen von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle (je als „Verwahrungsstelle“ bezeichnet) und Verbuchung in den Konten eines oder mehrerer Teilnehmer der Verwahrungsstelle zu Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 („BEG“).

Solange die Derivate als Bucheffekten qualifizieren, können sie nur nach den Bestimmungen des BEG übertragen werden, d.h. durch Gutschrift auf dem Effektenkonto des Erwerbers. Die Umwandlung der Wertrechte in oder die Auslieferung von Globalurkunden und/oder Wertpapieren ist ausgeschlossen. Die Ausgabe von Beweisurkunden ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl der von jedem Teilnehmer bei der Verwahrungsstelle gehaltenen Derivate verbindlich. Inhaber der als Bucheffekten gehaltenen Derivaten ist der Anleger im Sinne von Art. 5 lit. c BEG, d.h. der Kontoinhaber, der nicht Verwahrungsstelle im Sinne des BEG ist, oder die Verwahrungsstelle im Sinne des BEG, die Bucheffekten für eigene Rechnung hält.

G. Publikationen

a) Mitteilungen und Veröffentlichungen

Alle die Derivate betreffenden Mitteilungen seitens der Emittentin werden rechtsgültig unter der Internetadresse <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Offizielle Mitteilungen bezüglich an der SIX Swiss Exchange kotierten Derivateserien werden zudem gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) und IBT (Internet Based Terms) gültigen Vorschriften, unter http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués_de.html veröffentlicht.

b) Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle

Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin sowie an die Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle, sind in schriftlicher Form an folgende Adresse zu richten:

ZÜRCHER KANTONALBANK (ALS EMITTENTIN, ZAHL-, AUSÜBUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE)

Zürcher Kantonalbank
LPAVV
Postfach
8010 Zürich
Telefon +41 44 292 76 67, Fax +41 44 292 86 64

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited
Regency Court, Gategny Esplanade
St. Peter Port, Guernsey GY1 3AP, C.I.
Telefon +44 1481 705288

Immer mit Kopie an Zürcher Kantonalbank

H. Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie nicht etwas anderes bestimmen, sind Derivate ausschliesslich in Einheiten von einem Derivat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

Bezüglich Verkaufsbeschränkungen vgl. Abschnitt III.D.c) oben.

I. Symbol, Valorenummer und ISIN

Alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserien werden durch eine Schweizer Valorenummer und eine „International Securities Identification Number („ISIN“) eindeutig identifiziert. Die Schweizer Valorenummer wird durch das Unternehmen SIX Telekurs vergeben. Derivateserien, welche an der SIX Swiss Exchange zugelassen und an der Scoach Schweiz gehandelt werden, ordnet SIX Telekurs zusätzlich auch ein Symbol zu. Symbol, Valorenummer und ISIN werden in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten.

J. Handelsdauer

An der SIX Swiss Exchange zum Handel an der Scoach Schweiz zugelassene Derivate können zu den Handelszeiten der Scoach Schweiz bis zum letzten Handelstag, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten ist, gehandelt werden. Der letzte Handelstag kann vor dem Verfalltag liegen.

K. Quotierungsart

Für Derivate mit Zinskomponente wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für jede Derivateserie festgehalten, ob der Preis der Derivate einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen ausgewiesen wird („Dirty Price“) oder ob die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden („Clean Price“).

L. Salvatorische Klausel und Änderungen der Bedingungen

Sollte eine Bestimmung der Derivatebedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden oder im Falle von Regelungslücken, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen der Derivatebedingungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schliessung von Regelungslücken soll eine dem Sinn und Zweck der Bestimmung der Derivatebedingungen entsprechende Regelung treten.

Die jeweilige Emittentin ist zum Zwecke der Klarstellung und Verdeutlichung im Falle von Unsicherheiten oder Ungewissheiten berechtigt, jede Bestimmung der Derivatebedingungen zu verbessern, zu berichtigen und zu ergänzen. Auch darf die Emittentin in einem solchen Fall die Bestimmungen der Derivatebedingungen in der Art und auf die Weise korrigieren, ergänzen und nachtragen, die sie als notwendig oder wünschenswert erachtet, solange der Anleger dadurch nicht erhebliche finanzielle Verluste erleidet.

M. Vertreter

Die Zürcher Kantonalbank als anerkannter Vertreter gemäss Art. 43 KR vertritt die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited gegenüber der SIX Swiss Exchange.

IV. ANGABEN ZU DEN BASISWERTEN

A. Allgemeine Angaben

a) Arten von Basiswerten

Den unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten können die verschiedensten Basiswerte zugrunde gelegt werden (in deren Abhängigkeit sich der Wert dieser Derivate wie oben im Abschnitt III.C.b) beschrieben entwickelt bzw. verändert), wobei der oder die einer bestimmten Derivateserie konkret zugrunde liegende(n) Basiswert bzw. Basiswerte den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) zu entnehmen sind, welche allein massgebend sind.

Als Basiswert kommen grundsätzlich die gemäss Art. 12 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten (Zusatzreglement Derivate, ZRD) der SIX Swiss Exchange vom 21. April 2010 zugelassenen Basiswerte in Frage. Dazu gehören in nicht abschliessender Weise die an der SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotierten bzw. zum Handel zugelassenen Beteiligungsrechte wie Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine. Im Weiteren sind als Basiswerte auch Anleihen und kollektive Kapitalanlagen zulässig. Des Weiteren sind als Basiswert sämtliche an der SIX Swiss Exchange kotierten oder zum Handel zugelassenen Derivate zulässig, aber auch standardisierte Options- und Futureskontrakte, welche an einer regulierten Terminbörse wie z.B. Eurex oder Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelt werden. Auch Indizes, unabhängig davon, ob diese von der Emittentin selbst oder Dritten ausgegeben und unterhalten werden, und verschiedene Referenzsätze wie z.B. frei konvertierbare Devisen, marktübliche Zins- und Swapsätze wie z.B. 3-Monats-Libor oder Euribor, Edelmetalle, namentlich Gold, Silber, Platin und Palladium und auch Rohstoffe, die an einer vom Regulatory Board der SIX Swiss Exchange anerkannten Börse gehandelt und / oder publiziert, deren Kassakurse veröffentlicht werden oder für welche die Emittentin sicherstellt, dass die Regeln und die Zusammensetzung für den Anleger transparent gemacht werden; sind als Basiswerte zulässig. Weiterhin können Baskets, d.h. Körbe aus den vorbeschriebenen Basiswerten, den Basiswert der hier beschriebenen Derivate bilden. Baskets können "statisch", d.h. während der Laufzeit der Derivate grundsätzlich unveränderlich, oder aber "dynamisch" sein.

b) Informationen zur Wertentwicklung von Basiswerten

Informationen zur historischen oder aktuellen Wertentwicklung von Basiswerten sowie deren Volatilität können bei der Emittentin der Basiswerte oder der Komponenten des Basiswertes, dem Indexsponsor oder der Referenzstelle des Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes eingeholt werden. Anleger sollten beachten, dass historische Wertentwicklungen keine Gewähr dafür bieten, dass der Basiswert oder die Komponente des Basiswertes auch in Zukunft gleich oder ähnlich entwickeln wird.

c) Marktstörungen

aa) Ereignisse

Folgende Ereignisse sowie alle anderen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie als solche bezeichneten Ereignisse stellen jeweils eine "Marktstörung" dar, wenn ein solches Ereignis nach der Feststellung der

Emittentin oder der Berechnungsstelle wesentlich ist, wobei die Emittentin bzw. Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Derivate. Eine Marktstörung kann vorliegen wenn:

(i) Derivate auf eine Aktie oder einen Korb von Aktien

(a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an den Hauptbörsen, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(ii) Derivate auf einen Index oder einen Korb von Indizes

(a) die Berechnung des Indexstandes durch den Indexsponsor eingestellt wird oder (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(iii) Derivate auf einen Future oder einen Korb von Futures

(a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(iv) Derivate auf eine kollektive Kapitalanlage oder auf einen Korb von kollektiven Kapitalanlagen

(a) der Handel mit dem Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörsen, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Net Asset Value nicht oder nicht innerhalb der üblichen Zeiträumen berechnet oder publiziert wird, (c) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (d) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(v) Derivate auf einen Wechselkurs

(a) der Devisenhandel in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) die Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen eingeschränkt ist oder (c) es unmöglich ist, einen Wechselkurs zu erhalten.

(vi) Derivate auf einen Zinssatz

der Referenzzinssatz, auf den sich das Derivat bezieht, einen Wert kleiner als Null („0“) annimmt.

(vii) Derivate auf andere Basiswerte

Ist der Basiswert eine Obligation, ein Edelmetall, ein Rohstoff oder ein Strukturiertes Produkt oder setzt sich der Basiswert aus den vorgenannten Komponenten zusammen: (a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist, (c) das Fehlen von Kursen, welche für Berechnungen im Zusammenhang mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente eine Rolle spielen oder (d) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

bb) Auswirkungen einer Marktstörung

(i) Auswirkungen auf den Wert des Derivats während der Laufzeit

Wenn vor dem Verfalltag des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fort dauert und deshalb kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente nach freiem Ermes-

sen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente fest. Bei der Festsetzung des Kurses kann die Emittentin bzw. Berechnungsstelle, wenn Options- und Futureskontrakte auf den Basiswert oder die Basiswertkomponente an einer Börse gehandelt werden, die Regeln der jeweiligen Börse für die Bestimmung des Kurses berücksichtigen. Ist der Basiswert ein Index, kann die Berechnungsstelle darüber hinaus bei der Bestimmung des Indexstandes das Konzept des Indexsponsors benutzen oder auf Bestimmungen des Indexstandes durch Personen Bezug nehmen, die den Indexstand gemäss dem Konzept des Indexsponsors berechnet haben. Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die Festsetzung des Kurses ist für die Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Derivats, dessen Basiswert oder Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

(ii) Auswirkungen auf Verfall der Derivate

Wenn vor dem Verfalltag des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fort dauert und deshalb kein Kurs ermittelt werden kann, verschiebt sich das Verfalldatum auf den ersten Handelstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Sollte eine Marktstörung während acht Geschäftstagen nach dem Verfalltag anhalten, gilt der achte Geschäftstag nach dem Verfalltag als neuer Verfalltag („Neue Verfalltag“). In diesem Fall bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Schlusskurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bzw. der von der Marktstörung betroffenen Basiswertkomponente für den Neuen Verfalltag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente. Die Festsetzung des Schlusskurses ist für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Der Schlusskurs des Basiswertes bzw. der Basiswertkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am ursprünglichen Verfalltag ermittelt.

Wird der Verfalltag verschoben, ist der neue Abwicklungstag der achte auf das Neue Verfalldatum folgende Tag (der „Neue Abwicklungstag“). Ist dieser Tag kein Geschäftstag, dann ist der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag der Neue Abwicklungstag.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle haften dem Inhaber des Derivats nicht für einen allfälligen Schaden, der diesem infolge einer Marktstörung entstanden ist.

(iii) Auswirkungen auf die Ausübung von Warrants

Falls die Emittentin oder die Berechnungsstelle am Ausübungstag feststellen, dass eine Marktstörung vorliegt, welche sich fortsetzt, wird der Ausübungstag auf den nächsten Handelstag verschoben, an welchem nach Ansicht der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle entscheiden über das Vorliegen einer Marktstörung und das Verschieben des Ausübungstages nach freiem Ermessen.

cc) Mitteilung

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle teilen den Anlegern gemäss Abschnitt III.G so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Emittentin oder die Berechnungsstelle ohne Marktstörung den Preis oder Wert eines Basiswertes hätte bestimmen müssen, und welche Auswirkungen die Marktstörung auf die betroffenen Derivate hat.

B. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Beteiligungsrechte

a) Kurs der Basiswerte

„Kurs“ ist der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Preis der Beteiligungsrechte. Als Referenzstelle gilt die Börse der Primärkotierung der Beteiligungsrechte, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie. Sollte während der Laufzeit eines Derivats die Referenzstelle den Kurs der Beteiligungsrechte an einem bestimmten Tag nicht feststellen und veröffentlichen, dann bestimmt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, ob und welche sonstige Börse, an der die Beteiligungsrechte kotiert sind, Referenzstelle an diesem Tag sein soll.

„Schlusskurs“ ist der als offizieller Schlusskurs der Beteiligungsrechte für einen bestimmten Tag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch die Beteiligungsrechte ist jede Kursstellung der Beteiligungsrechte an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch die Beteiligungsrechte ist der Kurs während der Trigger-Periode massgeblich.

b) Rechte aus den Basiswerten

Die bei Rückzahlung effektiv erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Abwicklungstag bzw. im Zeitpunkt der Ausübung zahlbaren Dividenden oder sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte/Anrechte. Fallen der Abwicklungstag bzw. der Ausübungstag und der Tag der Dividendenfälligkeit/Tag des Anrechtsabganges zusammen, wird der Basiswert Ex-Dividenden- bzw. Anrechtsanspruch geliefert.

c) Veränderungen des Basiswertes

Unter anderem die folgenden Ereignisse stellen ausserordentliche Ereignisse dar und können nach eigenem Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle zu einer Veränderung der Aktie als Basiswert führen: (a) Corporate Actions (wie im Glossar definiert), (b) der Umtausch von Aktien gegen andere Aktien oder Barausgleich infolge Fusion oder Übernahme, (d) die Dekotierung oder (e) die endgültige Einstellung des Handels der Aktien an der massgeblichen Börse.

aa) Corporate Actions

Corporate Actions die auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes eine Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt ausüben, berechtigen die Emittentin zu einer Anpassung der Derivatebedingungen gemäss Abschnitt III.E.a)qq).

bb) Umtauschangebote

Wird Aktionären eines Basiswertes oder einer Komponente eines Basiswertes im Zusammenhang mit einer Unternehmensübernahme bzw. Fusion der Umtausch der Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen der Derivate, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit der Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges ausländisches Register bzw. mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebots durch die übernehmende Gesellschaft („Fusionsvollzug“). Die Anpassung der Bedingungen der Derivate erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Eine Anpassung der Bedingungen durch Austausch des betroffenen Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes findet nur statt, wenn die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der SIX SIS AG anerkannten Zentralverwahrer bzw. Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer der Emittentin genehmen Börse möglich ist („Voraussetzungen für Austausch“).

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich aus Aktien oder aus Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67 Prozent der Gesamtleistung nicht übersteigt, so werden die Basiswerte bzw. die Komponenten des Basiswertes durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung des entsprechenden Umtauschverhältnisses ersetzt. Die Emittentin hat, falls notwendig, die weiteren Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen so anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats soweit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Umtausch der Aktien entspricht.

Sofern die Gegenleistung zu mehr als 67 Prozent der Gesamtleistung in bar erfolgt oder wenn die Voraussetzungen für einen Austausch nicht erfüllt sind, hat die Emittentin die Wahl, entweder den betroffenen Basiswert bzw. die betroffene Komponente des Basiswertes durch eine andere, wie oben beschrieben, zu ersetzen oder das Derivat mit Wirkung zum Fusionsvollzug zu kündigen. Wählt die Emittentin die Kündigung des Derivats, so hat sie dem Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats zu bezahlen, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die vorzeitige Beendigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei vorzeitiger Beendigung festgelegt wird. Der Geldbetrag ist mit Valuta fünf Geschäftstage nach der vorzeitigen Kündigung zu zahlen.

cc) Dekotierung oder Einstellung des Handels

Wird der Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Referenzstelle dekotiert oder der Handel endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, ist die Emittentin berechtigt, diese andere Börse durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G.a) als Referenzstelle zu bestimmen. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle als solche auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach freiem Ermessen gegen die Erset-

zung oder existiert keine ersetzende Börse, so passt die Emittentin die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen so an, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate nach der Dekotierung soweit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

C. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Anleihen

a) Kurs der Basiswerte

„Kurs“ ist der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Preis der Anleihe. Als Referenzstelle gilt die Börse der Primärkotierung der Anleihe, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivatserie. Sollte während der Laufzeit eines Derivats die Referenzstelle den Kurs der Anleihe an einem bestimmten Tag nicht feststellen und veröffentlichen, dann bestimmt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, ob und welche sonstige Börse, an der die Basiswerte kotiert sind, Referenzstelle an diesem Tag sein soll.

„Schlusskurs“ ist der als offizieller Schlusskurs der Anleihe für einen bestimmten Tag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch die Anleihe ist jede Kursstellung der Anleihe an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch die Anleihe ist der Schlusskurs oder je nach Produktausgestaltung der Intraday-Kurs an jedem Tag während der Trigger-Periode massgeblich.

b) Veränderungen des Basiswertes

Die folgenden Ereignisse stellen ausserordentliche Ereignisse in Bezug auf eine Anleihe, die als Basiswert oder Komponente eines Basiswertes eines unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivates, dar: (a) die Anleihe wird vorzeitig teilweise oder vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft, (b) das Rating des Emittenten der Anleihe verschlechtert sich, (c) der Emittent der Anleihe wird aufgelöst, liquidiert, abgewickelt, fällt in Konkurs oder droht in Konkurs zu fallen oder erklärt seine Zahlungsunfähigkeit oder droht, zahlungsunfähig zu werden, (d) ein sonstiges Ereignis in Bezug auf den Emittenten der Anleihe, durch welches der Ausfall der Anleihe droht, (e) der Emittent wird umstrukturiert, (f) jede Aussetzung, Einstellung oder sonstige Beschränkung des Handels mit der Anleihe, (g) jede Änderung der steuerlichen Behandlung in Bezug auf Couponzahlungen unter der Anleihe, (h) die Handelswährung der Anleihe wird aufgelöst und (i) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Marktrisiken in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen als Ersatz für die betroffene Anleihe eine oder mehrere Anleihen („Nachfolgeanleihen“) bestimmen. Bestimmt die Emittentin eine Nachfolgeanleihe, muss die Emittentin oder die Berechnungsstelle alle nötigen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vornehmen, die sich aus der Ersetzung der Anleihe ergeben. Der Eintritt des ausserordentlichen Ereignisses, die Anpassungen und den Tag, an welchem die Anpassungen wirksam werden („Anpassungstag“) sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen. Jede Bezugnahme auf die von der Ersetzung betroffene Anleihe in den Derivatebedingungen gilt ab dem Anpassungsdatum als Bezugnahme auf die Nachfolgeanleihe.

D. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf kollektive Kapitalanlagen

a) Kurs der kollektiven Kapitalanlage

„NAV“ der kollektiven Kapitalanlage ist der Nettoinventarwert (*Net Asset Value*) dieser kollektiven Kapitalanlage pro Anteil, wie er durch die Verwaltungsstelle (*Administrator*) der kollektiven Kapitalanlage an einem bestimmten Tag publiziert wird.

„Initial NAV“ ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position befindet, wie die Emittentin) pro Anteil der kollektiven Kapitalanlage bezahlen müsste, wenn er einen solchen Anteil am Fixierungstag zeichnen würde.

„Final NAV“ ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position befindet, wie die Emittentin) pro Anteil der kollektiven Kapitalanlage erhalten würde, wenn er die Rückzahlung eines solchen Anteils am Verfalldatum verlangen würde.

b) Veränderungen des Basiswertes

Die folgenden Ereignisse stellen ausserordentliche Ereignisse in Bezug auf eine kollektive Kapitalanlage, die als Basiswert oder Komponente eines Basiswertes eines unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivates, dar: (a) die Abwicklung, Auflösung, Liquidation, Einstellung, Fusion, Spaltung der kollektiven Kapitalanlage oder der Entzug einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der kollektiven Kapitalanlage, (b) die Änderung der Währung, in welcher der Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht wird, (c) eine wesentliche Veränderung der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Anlageprozesses, des Betriebs oder der Organisation der kollektiven Kapitalanlage, wobei als nicht wesentliche Änderungen solche formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten, (d) eine wesentliche Veränderung der Art der Vermögenswerte, in die die kollektive Kapitalanlage direkt oder indirekt investiert, (e) die kollektive Kapitalanlage führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein oder erhöht diese, (f) der Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage wird nicht berechnet oder veröffentlicht oder eine andere Information bezüglich der kollektiven Kapitalanlage, die gemäss Dokumentation der kollektiven Kapitalanlage zu veröffentlichen wäre, wird nicht veröffentlicht, (g) der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Nettoinventarwert weicht von dem veröffentlichten Nettoinventarwert ab oder der Wirtschaftsprüfer der kollektiven Kapitalanlage versieht seinen Prüfbericht mit Einschränkung oder weigert sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben, (h) jede Aussetzung, Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Anteilen der kollektiven Kapitalanlage, (i) jede Aussetzung, Einstellung oder Verschiebung von Rückzahlungen oder Zeichnungen von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage, (j) die kollektive Kapitalanlage verlangt von einem beliebigen Anteilinhaber, dass dieser seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt, (k) jeder Änderung der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung in Bezug auf die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder die Emittentin, (l) Rücktritt, Kündigung oder eine sonstige wesentliche Veränderung in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder deren Personal, wobei als nicht wesentliche Veränderungen solche formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten, (m) Abwicklung, Auflösung, Liquidation oder Verlust einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Anlageberaters; (n) die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater werden Partei einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Streitigkeit, (o) die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater oder deren Personal ist Gegenstand einer aufsichts- oder strafrechtlichen Untersuchung, einer strafrechtlichen Anklage oder einer aufsichtsrechtlichen Disziplarmassnahme; (p) jeder Änderung oder Beendigung jeglicher zwischen der Emittentin und der kollektiven Kapitalanlage, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter getroffenen Vereinbarung, einschliesslich solcher Vereinbarungen, die sich auf die Zeichnung oder Rückzahlung von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage beziehen und (q) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Marktrisiken in Bezug auf das Derivat abzusichern.

E. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Indizes

a) Arten von Indizes

Indizes repräsentieren die Wertentwicklung ausgewählter Finanzinstrumente. Welche Finanzinstrumente Teil des jeweiligen Indexes sind und nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden, ist dem jeweiligen Indexreglement zu entnehmen, welches vom jeweiligen Indexsponsor bezogen werden kann. Die Kriterien für die Zusammensetzung eines Indexes können dabei sowohl festen Regeln unterliegen oder der Indexsponsor bestimmt die Zusammensetzung des Index diskretionär. Für Indizes mit der Zürcher Kantonalbank als Indexsponsor kann das generelle Indexreglement unter https://zkb.is-teledata.ch/files/pdf/MeinIndex_Methodology.pdf bezogen werden. Spezifische Informationen zu einzelnen Indizes mit der Zürcher Kantonalbank als Indexsponsor können unter <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> gefunden werden.

b) Stand des Indexes

„Indexstand“ ist der in der Währung des Derivats umgewandelte Stand des Indexes, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag einer Einheit der jeweiligen Währung.

„Schlussstand“ ist der in der Währung des Derivats umgewandelte offizielle Schlussstand des Indexes an einem bestimmten Tag, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag einer Einheit der jeweiligen Währung.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch den Index ist jeder veröffentlichte Stand des Indexes während der Laufzeit massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch den Index ist der Schlusstand des Indexes an jedem Tag während der Trigger-Periode massgeblich.

c) **Veränderungen des Basiswertes**

Stellt die Emittentin nach freiem Ermessen fest, dass Konzept oder Berechnung des Index nicht mehr vergleichbar sind mit Konzept oder Berechnung zum Zeitpunkt der Emission einer Derivateserie, kann die Emittentin die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen derart anpassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach der Veränderung des Indexes soweit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor der Veränderung entspricht.

Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einer solchen Änderung Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futureskontrakte auf den Index an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

F. **Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Wechselkurse**

a) **Wechselkurs**

Der „Wechselkurs“ (auch als „Kassakurs Währung 1/Währung 2“ bezeichnet) ist der entsprechende Wechselkurs, der vom globalen Devisenmarkt abgeleitet wird, welcher für diesen Zweck in jeder Woche im Zeitraum von Montag 5.00 Uhr Sydney-Zeit bis Freitag 17.00 Uhr New York-Zeit als ununterbrochen geöffnet betrachtet wird.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch den Wechselkurs ist jede Kurstellung des Wechselkurses während der Laufzeit massgeblich.

V. **MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (FINAL TERMS)**

Für jede unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie werden die spezifischen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten, welche das Emissionsprogramm ergänzen und für die einzelne Derivateserie zusammen mit dem Emissionsprogramm den vollständigen Emissions- und Kotierungsprospekt bilden.

In der Anlage 4 ist je ein Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Warrants (Anlage 4a), für Mini-Futures (Anlage 4b) und für andere Derivate (Anlage 4 c) dargestellt.

Die spezifischen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) können zusätzliche Begriffe, Bedingungen oder Parameter enthalten, als im Muster aufgeführt.

VI. **DEFINITIONEN (GLOSSAR)**

Die nachfolgenden Definitionen einzelner Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge), finden grundsätzlich in Bezug auf sämtliche Derivatkategorien Anwendung. Anderslautende Definitionen können in den Allgemeinen Derivatebedingungen, in den allgemeinen Spezialbedingungen oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine einzelne Derivateserie anwendbar sein. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Definitionen, Begriffsbestimmungen und Bedeutungen in den allgemeinen Spezialbedingungen jenen in den Allgemeinen Bedingungen vor und jene Endgültigen Bedingungen (Final Terms) allen anderen vor. Werden bei einer spezifischen Derivateserie Begriffe verwendet, die in den Derivatebedingungen nicht definiert sind, so kommt dem Begriff für die fragliche Derivateserie jene Bedeutung zu, die sich unter Berücksichtigung (i) der Ausstattungsmerkmale des jeweiligen Produkttyps und (ii) allfällig geltenden Marktansätzen ergibt.

"**Abwicklung**" ist entweder Barausgleich („**Barausgleich**“) oder die physische Lieferung des Basiswertes oder einer Komponente des Basiswertes („**Physische Lieferung**“), so wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegt.

"**Abwicklungstag**" oder „**Rückzahlungstag**“ ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Kalendertag, an welchem die Abwicklung des Barausgleichs oder der Physischen Lieferung fällig wird. Er kann, insbesondere bei Warrants, auch auf eine Anzahl Kalendertage auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag festgelegt werden.

"**Abwicklungswährung**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Währung. Wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) keine spezifische Währung festgelegt, ist es die Währung der entsprechenden Derivateserie.

"**American Style**" oder „Amerikanisch“ ist ein Warrant, der dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Warrants das Recht, aber nicht die Pflicht auferlegt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes während der Laufzeit des Warrants bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis („Ausübungspreis“) von der Emittentin zu kaufen („Call-Option“) oder an die Emittentin zu verkaufen („Put-Option“). Ist Barausgleich vereinbart, so ist für die Ermittlung des Barausgleichbetrags der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.

"**Anfangsbewertungstag**" oder "**Initial Fixing Tag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Kalendertag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag für den Basiswert ist, der nächste Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Emittentin oder der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor, ist der Anfangsbewertungstag der nächste Handelstag, an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächste Handelstag ohne Marktstörung in Bezug auf den Basiswert nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Anfangsbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (1) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Anfangsbewertungstag und (2) bestimmt die Emittentin oder Berechnungsstelle den Referenzwert für den Anfangsbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den der Basiswert an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basiswertes und gegebenenfalls jedes einzelnen im Basiswert enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach massgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Anfangsbewertungsstand**" oder "**Initial Fixing Wert**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Anfangsbewertungstag", ein von der Emittentin oder der Berechnungsstelle aus dem festgestellten Referenzwert am Anfangsbewertungstag berechneter Betrag, vorbehaltlich später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausgabetag**" ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegt Kalendertag, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächste Geschäftstag.

"**Ausübungstag**" ist bei Derivaten der Geschäftstag, an welchem die schriftliche Ausübungserklärung an die Emittentin gemäss III.E.b)aa)(ii) und III.E.b)bb)(i) dieses Emissionsprogramms wirksam wird, bei Derivaten mit automatischer Ausübung der Verfalltag.

"**Ausübungserklärung**" ist die in Abschnitt III.E.b)aa)(ii) und III.E.b)bb)(i) dieses Emissionsprogramms beschriebene schriftliche Ausübungserklärung.

"**Barausgleichbetrag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als solcher definierte Betrag, ausgedrückt als fester Betrag, als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. Nominalwerts oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Betrag. Der Barausgleichbetrag wird zum Wechselkurs an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Endbewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basiswert**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie aufgeführte Referenzwert. .

"**Beobachtungszeitpunkte**" sind die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeitpunkte.

"**Beobachtungsperiode**" ist, in Bezug auf jede Derivateserie, der Zeitraum ab (einschliesslich) dem Ausgabetag bis (ausschliesslich) zum ersten Beobachtungszeitpunkt sowie, falls mehrere Coupons bezahlt werden, jeder Zeitraum ab (einschliesslich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschliesslich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschliessenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab einschliesslich dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Ausgabetag) bis (ausschliesslich) zum jeweiligen Zahltag.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms), die Zürcher Kantonalbank.

"**Clearingstelle**" ist SIX SIS AG, und jede andere von der von der Emittentin genehmigte und gemäss Abschnitt III.G.a) bekannt gegebene Clearingstelle (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Composite**" wird ein Derivat bezeichnet, wenn die Währung des Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Währungsrisiko nicht abgesichert ist. Allfällige Umrechnungen von Kursen eines Basiswertes in die Währung des Derivats erfolgen zu aktuellen Wechselkursen. Sofern in der Bezeichnung der Derivateserie nicht ausdrücklich der Begriff „**Quanto**“ oder „**Quanto-Derivat**“ verwendet wird, sind sämtliche unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate, bei denen die Währung des Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen, nicht währungsabgesichert, auch wenn die entsprechende Derivateserie nicht als „Composite“ bezeichnet wird.

"**Corporate Actions**" sind Ereignisse, welche auf den Wert einer Aktie einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt haben, wie etwa (a) Ausschüttungen von aussergewöhnlich hohen Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie von Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Emittentin der Aktien als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (wie z.B. Spezialdividenden oder Jubiläumsboni), (b) die Gewährung von Bezugsrechten, (c) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, (d) Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien zum Zweck der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre, (e) Split oder Konsolidierung der Aktie, (f) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem Drittunternehmen aufgenommen wird oder (g) ein Ereignis mit ähnlicher Wirkung auf den Wert einer Aktie.

"**Coupon**" bedeutet ein Zins, zahlbar auf den Nominalbetrag des Derivats. Der Coupon ergibt eine Maximalrendite für den Zeitraum vom Ausgabebetrag bis zum Abwicklungstag pro Derivat. Der Coupon kann eine Zins- und eine Kapitalgewinnkomponente beinhalten.

"Minimum **Coupon**" bedeutet ein Mindest-Zins, zahlbar auf den Nominalbetrag des Derivats. Der Minimum Coupon ergibt eine Minimalrendite für den Zeitraum vom Ausgabebetrag bis zum Abwicklungstag pro Derivat.

"**Coupontermin**" ist der oder die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte(n) Kalendertag(e) oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Couponzinsusanz**" ist die Zinsusanz 30/360. Dies bedeutet, dass das Jahr mit 360 Tagen und 12 Monaten mit je 30 Tagen angesetzt wird. Der 31. eines Monats wird als der 30. behandelt. Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag einer Berechnungsperiode der 31. eines Monats ist und der erste Tag der Berechnungsperiode ein anderer als der 30. oder 31. eines Monats ist. Der Februar zählt ebenfalls mit 30 Tagen, es sei denn, der letzte Tag der Berechnungsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar.

"**Derivate**" sind die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen, auf Basiswerte bezogenen Wertrechte einer Emittentin, die jeweils unter mittels einer einzelnen Endgültige Bedingungen (Final Terms) ausgegebenen Derivate einer Serie eine „**Derivateserie**“, und das einzelne Wertrecht ein "**Derivat**". Der Begriff „Strukturierte Produkte“ wird in diesem Emissionsprogramm oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie als Synonym von Derivate verwendet.

"**Digitale Option**" oder "**Binary Option**" können genau zwei Auszahlungsprofile haben. Bei einem „Cash-or-Nothing Warrant“ wird ein fixer Betrag ausbezahlt, falls der Basiswert am Ende der Laufzeit (bei einem Warrant „American Style“: während der Laufzeit) über (Digital Call) bzw. unter (Digital Put) dem vordefinierten Ausübungspreis notiert, andernfalls verfällt er wertlos. Ein „Asset-or-Nothing Warrant“ unterscheidet sich dadurch, dass bei ihm statt der Auszahlung eines fixen Betrages die Lieferung des Basiswertes bzw. Auszahlung des Basiswertpreises erfolgt. Bei einem „One-touch Warrant“ kommt es darauf an, ob er an bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Produktes „im Geld“ war.

"**Endbewertungsstand**" oder "**Final Fixing Wert**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen und den Bestimmungen in der Definition zu "Endbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzwertes am Endbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Endbewertungstag**" oder "**Final Fixing Tag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Kalendertag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Endbewertungstag der nächste Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächste

Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Endbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser achte Handelstag als Endbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzwert für den Endbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den der Basiswert an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes und gegebenenfalls jedes einzelnen im Basiswert enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach massgeblicher Faktoren bestimmt.

"**European Style**" oder „Europäisch“ ist ein Warrant, der dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Warrants das Recht, aber nicht die Pflicht auferlegt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes am Ende der Laufzeit des Warrants (Ausübungstag = Verfall) zu einem vereinbarten Preis („Ausübungspreis“) von der Emittentin zu kaufen („Call-Option“) oder an die Emittentin zu verkaufen („Put-Option“). Ist Barausgleich vereinbart, so ist für die Ermittlung des Barausgleichbetrages der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.

"**Geschäftstag**" oder "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschliesslich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

"**Gläubiger**" oder „Inhaber“ des Derivats ist jene Person, die nach schweizerischem Recht Gläubiger der Forderungsrechte gegen die Emittentin aus dem Derivat ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Derivat anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschliesslich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Umsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Derivats und/oder (ii) einer Zahlung oder die Lieferung von Basiswerten, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich des Derivats fällig wird.

"**Handelstag**" ist ein Tag, an dem Referenzstelle des Basiswertes oder einer Komponente des Basiswertes, sofern dies eine Börse oder ein Handelssystem, für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; und, sofern die Referenzstelle keine Börse oder Handelssystem ist, ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"**Höchstbetrag**" oder „Cap“ ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte höchste Barausgleichbetrag, der am Abwicklungstag unter dem jeweiligen Derivat geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Höchstbetragsfaktor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Wert in der Prozent des Nennbetrages des jeweiligen Derivats, der am Abwicklungstag höchstens als Barausgleichbetrag geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

„**KAG**“ ist die Abkürzung für das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagegesetz, KAG) (Stand 1. Januar 2009), SR 951.31.

"**Knock-in Barriere**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Grenze, welche in der Beobachtungsperiode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter einer Down-and-In Optionskomponente oder einer Up-and-In Optionskomponente bestimmter Derivatekategorien ausgeübt werden können.

"**Knock-Out-Barriere**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Grenze, welche in der Beobachtungsperiode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter einer Down-and-Out Optionskomponente oder einer Up-and-Out Optionskomponente bestimmter Derivatekategorien ausgeübt werden können.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Abschnitt IV.A.c) oder in den Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestrückzahlungsbetrag**" oder "**Floor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte mindeste Barausgleichbetrag, der am Abwicklungstag unter dem jeweiligen Derivat geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Mindestrückzahlungsfaktor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Wert in Prozenten des Nennbetrages des jeweiligen Derivats, der am Abwicklungstag mindestens als Barausgleichbetrag geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Nominalwert**" ist, vorbehältlich eventueller Änderungen gemäss den Derivatebedingungen, der Nennbetrag des Derivats einer Derivateserie.

"**Primärkotierung**" ist die erste Zulassung eines Beteiligungspapiers, einer Anleihe oder eines Derivats an einer offiziellen Börse.

"**Quanto**" wird in der Produktebezeichnung verwendet, wenn die Währung eines Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Wechselkursrisiko abgesichert ist. Ein solches Derivat wird auch als „Quanto-Derivat“ bezeichnet. Die Rückzahlungsmodalitäten werden dabei so angepasst, dass eine Veränderung des Wechselkurses zwischen den betroffenen Währungen keinen Einfluss auf die Rückzahlung hat, sondern lediglich die relative Wertentwicklung des Basiswertes in seiner Referenzwährung. Zu beachten ist, dass die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit des Derivats den fairen Wert des Derivats beeinflusst. Ist das Zinsniveau der Währung des Basiswertes bzw. der Komponente des Basiswertes tiefer als das Zinsniveau der Währung des Derivats, reduziert sich der faire Wert des Derivats.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf den Basiswert die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle akzeptiert und festgelegt. Sofern keine Referenzstelle in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) aufgeführt ist, gelten die in diesem Emissionsprogramm für die jeweilige Art von Basiswerten aufgeführten Referenzstellen.

"**Referenzwährung**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Währung.

"**Referenzwert**" ist, in Bezug auf einen Tag, vorbehältlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs- oder Referenzwährung Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten Schlusskurses des Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**SIX SIS AG**" ist die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

"**Symbol**" ist das Symbol zur jeweiligen Schweizer Valorennummer für kotierte Derivate. Das Symbol wird durch die Emittentin bzw. den Lead Manager generiert und mit Telekurs abgestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Zürcher Kantonalbank steht, die Zürcher Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Zürcher Kantonalbank unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Zürcher Kantonalbank.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf den Basiswert und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag und je Wechselkurs bestimmte Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst grosser zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Massgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Zahl- und Ausübungsstelle**" ist, vorbehältlich einer anderslautenden Bestimmung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms), die Zürcher Kantonalbank.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DAS EMISSIONSPROGRAMM

Die Zürcher Kantonalbank übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Emissionsprogramms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Programmdokumentation richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited übernimmt die Verantwortung für den sie betreffenden Inhalt dieses Emissionsprogramms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Emissionsprogramm, soweit sie die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited betreffen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank:**

Zürich, 12. April 2012

Name
Funktion

Name
Funktion

Für die **Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited:**

12. April 2012

Name
Funktion

Name
Funktion

Anlage 1A

Geschäftsbericht 2010 der Zürcher Kantonalbank

Kann über folgenden Link eingesehen werden:

http://www.zkb.ch/etc/ml/repository/prospekte_und_broschueren/corporate/geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_2010_pdf.File.pdf

Anlage 1B

Geschäftsbericht 2011 der Zürcher Kantonalbank

Kann über folgenden Link eingesehen werden:

[http://www.zkb.ch/etc/ml/repository/prospekte_und_broschueren/corporate/geschaeftsberich
t/geschaeftsbericht_2011_pdf.File.pdf](http://www.zkb.ch/etc/ml/repository/prospekte_und_broschueren/corporate/geschaeftsberich
t/geschaeftsbericht_2011_pdf.File.pdf)

Anlage 2A

Jahresabschluss 2010 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

**ZÜRCHER KANTONALBANK
FINANCE (GUERNSEY)
LIMITED**

FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2010

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

COMPANY INFORMATION

Directors

Dr S Isele, Chairman (i)
B U Gabathuler, Vice Chairman (i)
P D H Hodgson
J W Renouf (ii)

- (i) Member of Audit Committee
- (ii) Chairman of Audit Committee

Secretary

Butterfield Management Services (Guernsey) Limited

Auditors

Ernst & Young LLP
Royal Chambers
St Julian's Avenue
St Peter Port
Guernsey GY1 4AF

Registered office

Regency Court
Gategny Esplanade
St Peter Port
Guernsey GY1 3AP

Bankers

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
PO Box B010
Zurich
Switzerland

Butterfield Bank (Guernsey) Limited
Regency Court
Gategny Esplanade
St Peter Port
Guernsey GY1 3AP

Custodian

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
PO Box B010
Zurich
Switzerland

Administrators

Butterfield Trust (Guernsey) Limited
PO Box 25
Regency Court
Gategny Esplanade
St Peter Port
Guernsey GY1 3AP

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

CONTENTS

Reports:	Page
Directors' Report	1
Independent Auditor's Report	2
Financial statements:	
Statement of Comprehensive Income	3
Statement of Financial Position	4
Statement of Changes in Equity	5
Statement of Cash Flows	6
Notes to the Financial Statements	7 - 23

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

DIRECTORS' REPORT

The directors submit their report and the audited financial statements for the year ended 31 December 2010.

Activities

The principal activity of the company is to carry on business as a finance company and to borrow or raise money by the issue of financial instruments of whatsoever nature.

Results

The results of the company are shown in the Statement of Comprehensive Income on page 3.

Dividend

The directors do not recommend the payment of a dividend.

Directors

The directors of the company are those listed in the Company Information.

Statement of directors' responsibilities in respect of the financial statements

The directors are responsible for preparing the financial statements in accordance with applicable Guernsey Law and generally accepted accounting principles.

Guernsey Company Law requires the Directors to prepare financial statements for each financial year which give a true and fair view of the state of affairs of the company and of the profit or loss of the company for that period. In preparing those financial statements, the directors should:

- select suitable accounting policies and then apply them consistently;
- make judgements and estimates that are reasonable and prudent;
- prepare the financial statements on the going concern basis unless it is inappropriate to presume that the company will continue in business.

The directors are responsible for keeping proper accounting records that disclose with reasonable accuracy at any time the financial position of the company and to enable them to ensure that the financial statements comply with the Companies (Guernsey) Law, 2008. They are also responsible for safeguarding the assets of the company and hence for taking reasonable steps for the prevention and detection of fraud and other irregularities.

So far as each of the directors is aware, there is no relevant audit information of which the company's auditor is unaware, and each has taken all the steps he ought to have taken as a director to make himself aware of any relevant audit information, and to establish that the company's auditor is aware of that information.

Auditors

A resolution to reappoint Ernst & Young LLP as auditors will be put to the members at the Annual General Meeting.



For and on behalf of the Board



For and on behalf of Butterfield Management Services (Guernsey) Limited
Secretary

16/3/2011
Date

INDEPENDENT AUDITOR'S REPORT TO THE MEMBERS OF ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

We have audited the financial statements of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited for the year ended 31 December 2010 which comprise the Statement of Comprehensive Income, the Statement of Financial Position, the Statement of Changes in Equity, the Statement of Cash Flows and the related notes 1 to 18. The financial reporting framework that has been applied in their preparation is applicable law and International Financial Reporting Standards.

This report is made solely to the company's members, as a body, in accordance with Section 262 of the Companies (Guernsey) Law, 2008. Our audit work has been undertaken so that we might state to the company's members those matters we are required to state to them in an auditor's report and for no other purpose. To the fullest extent permitted by law, we do not accept or assume responsibility to anyone other than the company and the company's members as a body, for our audit work, for this report, or for the opinions we have formed.

Respective responsibilities of directors and auditors

As explained more fully in the Directors' Responsibilities Statement set out on page 1, the directors are responsible for the preparation of the financial statements and for being satisfied that they give a true and fair view. Our responsibility is to audit the financial statements in accordance with applicable law and International Standards on Auditing (UK and Ireland). Those standards require us to comply with the Auditing Practices Board's Ethical Standards for Auditors.

Scope of the audit of the financial statements

An audit involves obtaining evidence about the amounts and disclosures in the financial statements sufficient to give reasonable assurance that the financial statements are free from material misstatement, whether caused by fraud or error. This includes an assessment of: whether the accounting policies are appropriate to the company's circumstances and have been consistently applied and adequately disclosed; the reasonableness of significant accounting estimates made by the directors; and the overall presentation of the financial statements.

Opinion on financial statements

In our opinion the financial statements:

- give a true and fair view of the state of the company's affairs as at 31 December 2010 and of its net income for the year then ended;
- have been properly prepared in accordance with International Financial Reporting Standards; and
- have been prepared in accordance with the requirements of the Companies (Guernsey) Law, 2008.

Matters on which we are required to report by exception

We have nothing to report in respect of the following matters where the Companies (Guernsey) Law, 2008 requires us to report to you if, in our opinion:

- proper accounting records have not been kept; or
- the financial statements are not in agreement with the accounting records; or
- we have not received all the information and explanations we require for our audit.

Ernst & Young LLP

Ernst & Young LLP
Guernsey, Channel Islands

Date 16 March 2011


ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF COMPREHENSIVE INCOME
For the year ended 31 December 2010

	Notes	Year ended 31 December 2010		Year ended 31 December 2009	
		CHF	CHF	CHF	CHF
Net trading income	3		24,601,095		1,113,962
Other operating income					
Bank interest receivable		37,681		156,179	
Bond interest receivable		15,638		-	
Other income		<u> </u>	53,319	<u> </u>	156,179
Total income			<u>24,654,414</u>		<u>1,270,141</u>
Operating expenses	4		(20,288,947)		(1,124,445)
Net income for the financial year			<u><u>4,365,467</u></u>		<u><u>145,696</u></u>

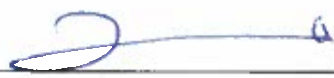
The notes on pages 7 to 23 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF FINANCIAL POSITION
As at 31 December 2010

	Notes	31 December 2010 CHF	31 December 2009 CHF
Assets			
Cash, current accounts with banks, money at call	6	11,313,305	173,979,071
Accrued interest receivable and prepayments		20,111,025	7,505,888
Securities designated at fair value through profit or loss	7 - 7a	944,776,275	327,603,924
Financial assets designated at fair value through profit or loss	8	2,298,204,844	2,297,933,088
Financial assets held to maturity	9	13,000,000	13,000,000
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	10 - 11b	1,184,360,729	1,340,138,264
Total Assets		<u><u>4,471,766,178</u></u>	<u><u>4,160,160,235</u></u>
Liabilities			
Accrued interest payable and accrued expenses		351,815	481,861
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	10 - 11b	171,578,756	118,615,313
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	11a - 11b	4,257,186,424	4,002,779,345
Bond payable	12	13,000,000	13,000,000
Total Liabilities		<u><u>4,442,116,995</u></u>	<u><u>4,134,876,519</u></u>
Equity			
Share capital	13	1,000,000	1,000,000
Retained earnings		28,649,183	24,283,716
Total Equity		<u><u>29,649,183</u></u>	<u><u>25,283,716</u></u>
Total Liabilities and Equity		<u><u>4,471,766,178</u></u>	<u><u>4,160,160,235</u></u>



 Dr S Isele
 Chairman



 J W Renouf
 Director

16. 2. 2011

 Date

The notes on pages 7 to 23 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF CHANGES IN EQUITY
For the year ended 31 December 2010

	Share capital CHF	Retained earnings CHF	Total Equity CHF
At 1 January 2009	1,000,000	24,138,020	25,138,020
Net income for the financial year	-	145,696	145,696
Balance at 31 December 2009	<u>1,000,000</u>	<u>24,283,716</u>	<u>25,283,716</u>
	CHF	CHF	CHF
At 1 January 2010	1,000,000	24,283,716	25,283,716
Net income for the financial year	-	4,365,467	4,365,467
Balance at 31 December 2010	<u>1,000,000</u>	<u>28,649,183</u>	<u>29,649,183</u>

The notes on pages 7 to 23 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF CASH FLOWS
For the year ended 31 December 2010

	Notes	Year ended 31 December 2010 CHF	Year ended 31 December 2009 CHF
Operating activities			
Net income for the financial year		4,365,467	145,696
Adjustment for changes in working capital:			
Accrued interest receivable and prepayments		(12,605,137)	(6,909,873)
Securities designated at fair value through profit or loss		(617,172,351)	(303,600,590)
Financial assets designated at fair value through profit or loss		(271,756)	129,946,840
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss		155,777,535	(727,138,896)
Accrued interest payable and accrued expenses		(130,046)	(2,218,634)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss		52,963,443	(141,873,970)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss		254,407,079	1,185,931,982
Net cash flows from operating activities		<u>(162,665,767)</u>	<u>134,282,555</u>
Cash and cash equivalents at 1 January 2010		173,979,071	39,696,516
Cash and cash equivalents at 31 December 2010	6	<u><u>11,313,305</u></u>	<u><u>173,979,071</u></u>

The notes on pages 7 to 23 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

1 Corporate information

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited is a finance company and borrows or raises money by the issue of financial instruments of whatsoever nature. The company was incorporated and is registered in Guernsey with the registered office being at Regency Court, Glatigny Esplanade, St Peter Port, Guernsey, GY1 3AP.

2 Principal accounting policies

The following accounting policies have been applied consistently in dealing with items which are considered material in relation to the financial statements of the company.

Basis of preparation

The financial statements have been prepared under the historical cost convention as modified by the revaluation to fair value through profit or loss of derivative financial instruments, over-the-counter options, securities, term deposits with banks and financial liabilities and in accordance with International Financial Reporting Standards ("IFRS").

At the date of authorisation of these financial statements, the following standards and interpretations, which have not been applied, were in issue but not yet effective:-

IFRS 9: Financial instruments - for accounting periods commencing on or after 1 January 2013

IAS 24: Related party transactions (Revised) - for accounting periods commencing on or after 1 January 2011

IAS 32: Classification of rights issues (Amendments) - for accounting periods commencing on or after 1 February 2010

IFRIC 14: Prepayments of a minimum funding requirement (Amendments) - for accounting periods commencing on or after 1 January 2011

IFRIC 19: Extinguishing financial liabilities with equity instrument - for accounting periods commencing on or after 1 July 2010

No assessment has been performed by the directors on the impact of the adoption of these standards and interpretations in future periods. The directors have adopted a policy of applying new standards and interpretations when they become effective.

Statement of compliance

The financial statements of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited have been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ("IFRS") as adopted by the European Union.

Changes in accounting policies and disclosures

The accounting policies adopted are consistent with those of the previous financial year. Amendments to IFRS resulting from the following new and amended standards and interpretations did not have any impact on the accounting policies, financial position, or performance of the company:

IFRS 1: First time adoption of international financial reporting standards (Revised) - for accounting periods commencing on or after 1 January 2010

IFRS 1: First time adoption of international financial reporting standards - additional exemptions for first time adopters (Amendments) - for accounting periods commencing on or after 1 January 2010

IFRS 2: Group cash-settled share-based payment arrangements (Amendments) - effective 1 January 2010

IFRS 3: Business Combinations (Revised) and IAS 27: Consolidated and Separate Financial Statements (Amended) effective 1 July 2009, including consequential amendments to IFRS 2, IFRS 5, IFRS 7, IAS 7, IAS 21, IAS 28, IAS 31, and IAS 39.

IAS 39: Financial Instruments: Recognition and Measurement - Eligible Hedged items - effective 1 July 2009

IFRIC 12: Service Concession Arrangements - effective 29 March 2009

IFRIC 15: Agreements for the construction of Real Estate - effective 1 January 2010

IFRIC 17: Distributions of Non-cash Assets to Owners - effective 1 July 2009

IFRIC 18: Transfer of Assets from Customers - effective 1 July 2009

Improvements to IFRSs:

IFRS 2: Share-based Payment - effective 1 July 2009

IFRS 5: Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations - effective 1 January 2010

IAS 17: Leases - effective 1 January 2010

IAS 38: Intangible Assets - effective 1 July 2009

IAS 39: Financial Instruments: Recognition and Measurement - effective 1 January 2010

IFRIC 9: Reassessment of Embedded Derivatives - effective 1 July 2009

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

2 Principal accounting policies (continued)

Investment income

Investment income comprises of interest receivable on the maturity of the company's term deposits with banks. Interest income is recognised as it accrues.

Commissions received

Commissions received from Zürcher Kantonalbank are recognised as they accrue.

Financial instruments designated at fair value through profit or loss - initial recognition, derecognition and subsequent measurement

The company recognises a financial asset or a financial liability when, and only when, it becomes a party to the contractual provisions of the instrument. Purchases and sales of financial instruments, over-the-counter options, securities and term deposits with banks are recognised on the trade date and are initially measured at fair value.

Financial instruments, over-the-counter options, securities and term deposits with banks are derecognised when the maturity date or final fixing date has expired and the rights to receive cashflows or meet obligations has passed. Gains and losses on maturity are recognised in net trading income in the statement of comprehensive income.

The financial instruments, over-the-counter options, securities and term deposits with banks are subsequently valued according to the fair value principle. Changes in fair value are recorded in net gains or losses on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss.

The accrued interest receivable and payable, prepayments and accrued expenses at the year end are valued according to the fair value

Fair value of financial instruments

The fair value of financial instruments traded in active markets at statement of financial position date is based on their quoted market price (offer price for share options and bid price for other financial instruments). Where the fair values of financial assets and liabilities recorded in the statement of financial position cannot be derived from active markets, they are determined using a variety of valuation techniques that include the use of mathematical models.

The inputs to these models are taken from observable markets where possible, but where this is not feasible, a degree of judgement is required in establishing fair values. The judgements include considerations of liquidity and model inputs such as credit risk (both own and counterparty's), correlation and volatility. Changes in assumptions about these factors could affect the reported value of financial instruments. The models are calibrated regularly and tested for validity using prices from any observable current market transactions in the same instrument (without modification or repackaging) or based on any available observable market data.

Financial assets held to maturity and bonds payable

After initial recognition at fair value plus attributable transaction costs, financial assets held to maturity and bonds payable are subsequently measured at amortised cost using the effective interest rate method. Gains and losses are recognised in the statement of comprehensive income when either the assets and liabilities are derecognised or through the amortisation process.

Amortised cost is computed using the effective interest rate method less any allowance for impairment and principal repayment or reduction. The calculation takes into account any premium or discount on acquisition and includes transaction costs and fees that are an integral part of the effective rate.

Impairment of financial assets

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited assesses at each statement of financial position date whether there is any objective evidence that a financial asset or a group of financial assets is impaired. A financial asset or a group of financial assets is deemed to be impaired if, and only if, there is objective evidence of impairment as a result of one or more events that has occurred after the initial recognition of the asset (an incurred 'loss event' or 'events') which has an impact on the estimated future cash flows of the financial asset or the group of financial assets that can be reliably estimated.

Cash and cash equivalents

Cash and cash equivalents, as referred to in the statement of cash flows, comprises of cash in hand, current accounts with banks and amounts due from banks on demand or with an original maturity of three months or less.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

2 Principal accounting policies (continued)

Offsetting financial instruments

Financial assets and liabilities are offset and the net amount reported in the statement of financial position if, and only if, there is a currently enforceable legal right to offset the recognised amounts and there is an intention to settle on a net basis, or to realise the asset and settle the liability simultaneously. This is not generally the case with master netting agreements, and the related assets and liabilities are presented gross in the statement of financial position.

Foreign exchange

Assets and liabilities denominated in foreign currencies are translated into Swiss francs based on the rates of exchange ruling at the statement of financial position date. Foreign currency transactions during the period are translated at the rates of exchange ruling at the date of the transactions. Foreign exchange gains and losses are included in the statement of comprehensive income.

Swiss francs is the functional and presentational currency of the company, as it is of Zürcher Kantonalbank, the parent company. Also, a significant proportion of the company's transactions is done in Swiss francs.

Provisions

Provisions are recognised when Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited has a present obligation (legal or constructive) as a result of a past event, and it is probable that an outflow of resources embodying economic benefits will be required to settle the obligation and a reliable estimate can be made of the amount of the obligation.

3 Net trading income

	Year ended 31 December 2010 CHF	Year ended 31 December 2009 CHF
Net realised losses on maturity of investments	(33,984,328)	(83,892,650)
Net gains/(losses) on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss	15,678,014	(3,257,363)
Investment income	22,687,158	88,263,975
Commissions received	20,220,251	-
	<u>24,601,095</u>	<u>1,113,962</u>

Included in this total amount are the gains and losses arising from the buying and selling of financial instruments, changes in the fair value of financial assets and liabilities designated upon initial recognition as held at fair value through profit or loss and investment income.

4 Operating expenses

	Year ended 31 December 2010 CHF	Year ended 31 December 2009 CHF
Administration fees	1,001,979	955,746
Audit fees	91,672	65,672
Directors' fees	11,243	11,993
Product costs:		
Development costs	2,000,000	-
Product issuing costs	3,000,000	-
Distribution costs	10,539,996	-
Risk management fee	2,000,000	-
Keep-well agreement charges	1,229,666	-
Other expenses	414,391	91,034
	<u>20,288,947</u>	<u>1,124,445</u>

In previous years, the product related costs of development, issuing, distribution, risk management, and keep well agreement charges incurred to facilitate the issue of financial instruments by the company were borne by Zürcher Kantonalbank. With effect from 1 January 2010, these costs are now apportioned to the company.

5 Taxation

With effect from 1 January 2008, Guernsey abolished the exempt company regime. The company is taxed at the company standard rate (0%) from that date.

6 Cash, current accounts with banks, money at call

	31 December 2010 CHF	31 December 2009 CHF
Due from banks, European Union - short term deposits	39,656,225	165,636,725
Due from banks, Guernsey	47,833	11,607,511
Due (to)/from banks, Zürcher Kantonalbank	(28,390,753)	(3,265,165)
	<u>11,313,305</u>	<u>173,979,071</u>

The amounts due from banks in the European Union accrue interest income at fixed market rates. The amounts due from banks in Guernsey accrue interest income at variable market rates. The amounts due to and from Zürcher Kantonalbank do not accrue interest income.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

7 Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	31 December 2010 CHF	31 December 2009 CHF
Bonds receivable	991,285,520	330,603,952
Unrealised loss	(59,476,645)	(3,000,028)
At fair value	<u>931,808,875</u>	<u>327,603,924</u>
By maturity:		
Up to one year	40,237,606	15,686,988
From one year to two years	153,633,087	5,199,504
From two years to three years	374,683,360	58,692,769
From three years to four years	117,984,092	140,397,513
From four years to five years	202,103,326	81,896,252
From five years and over	43,167,404	25,730,898
	<u>931,808,875</u>	<u>327,603,924</u>
All amounts accrue interest income at market rates between 0.625% and 9.375%.		
7a Securities held as available for sale, designated at fair value through profit or loss	31 December 2010 CHF	31 December 2009 CHF
Bonds receivable	13,000,000	-
Unrealised loss	(32,600)	-
At fair value	<u>12,967,400</u>	<u>-</u>
By maturity:		
From one year to two years	5,001,250	-
From two years to three years	7,966,150	-
	<u>12,967,400</u>	<u>-</u>
The bonds accrue interest income at floating market rates.		
8 Financial assets designated at fair value through profit or loss	31 December 2010 CHF	31 December 2009 CHF
Term deposits with banks		
Due from banks, European Union	2,282,694,144	2,263,826,161
Fair value adjustments	15,510,700	34,106,927
At fair value	<u>2,298,204,844</u>	<u>2,297,933,088</u>
By maturity:		
Up to one year	2,298,204,844	2,141,489,360
From one year to two years	-	148,167,773
From two years to three years	-	6,507,421
From three years to four years	-	1,768,534
	<u>2,298,204,844</u>	<u>2,297,933,088</u>
All amounts accrue interest income at fixed market rates between 0.00% and 5.73%.		
9 Financial assets held to maturity	31 December 2010 CHF	31 December 2009 CHF
Term deposits with banks		
Due from banks, European Union	13,000,000	13,000,000
	<u>13,000,000</u>	<u>13,000,000</u>
By maturity:		
Up to one year	13,000,000	-
From one year to two years	-	13,000,000
	<u>13,000,000</u>	<u>13,000,000</u>
The term deposits accrue interest income at market rates between 0.52% and 2.70%.		

During 2008, the company sold a Step-Up Coupon Note, which has not been included as part of the trading portfolio of the company. The Step-Up Coupon Note has been accounted for as a bond and, together with the term deposit relating to the bond, is stated at maturity value. The fair value of the term deposit as at 31 December 2010 is CHF 13,197,492 (31 December 2009: CHF 13,596,741) (see note 12).

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

10 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	31 December 2010 Long CHF	31 December 2010 Short CHF	31 December 2010 Net position CHF
Over-the-counter options			
Premium paid / (received)	1,317,318,591	(281,169,178)	1,036,149,413
Unrealised gain / (loss)	(132,957,862)	109,590,422	(23,367,440)
At fair value	1,184,360,729	(171,578,756)	1,012,781,973
	31 December 2009 Long CHF	31 December 2009 Short CHF	31 December 2009 Net position CHF
Over-the-counter options			
Premium paid / (received)	1,328,487,812	(226,042,587)	1,102,445,225
Unrealised gain / (loss)	11,650,452	107,427,274	119,077,726
At fair value	1,340,138,264	(118,615,313)	1,221,522,951
11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	31 December 2010 Cost CHF	31 December 2010 Unrealised gain / (loss) CHF	31 December 2010 At fair value CHF
11a Financial liabilities - Structured Products			
Proteins	(965,297,278)	9,116,935	(956,180,343)
Bonus Proteins	(620,566,616)	(1,636,989)	(622,203,605)
Soft Runners	(889,025,246)	(18,628,899)	(907,654,145)
Propers	(1,561,359,014)	125,831,744	(1,435,527,270)
Gehebelte Propers	(3,310,490)	(5,156,388)	(8,466,878)
Bonus Certificates	(101,050,421)	677,441	(100,372,980)
Condinotes	(119,361,002)	(2,392,184)	(121,753,186)
Express Notes	(30,196,838)	3,395,949	(26,800,889)
Index Trackers	(180,394)	5,191	(175,203)
Inflation Notes	(2,257,880)	376,811	(1,881,069)
Outperformance Certificates	(1,596,056)	(3,104)	(1,599,160)
Step-Up Notes	(7,708,511)	132,649	(7,575,862)
Tracker Plus Certificates	(68,779,977)	1,784,143	(66,995,834)
	(4,370,689,723)	113,503,299	(4,257,186,424)
	31 December 2009 Cost CHF	31 December 2009 Unrealised gain / (loss) CHF	31 December 2009 At fair value CHF
Proteins	(1,269,159,553)	(14,374,020)	(1,283,533,573)
Bonus Proteins	(376,703,482)	(800,581)	(377,504,063)
Soft Runners	(534,517,088)	(44,339,902)	(578,856,990)
Propers	(1,349,006,801)	(42,812,244)	(1,391,819,045)
Gehebelte Propers	(10,653,900)	(8,009,549)	(18,663,449)
Bonus Certificates	(47,315,117)	(2,619,680)	(49,934,797)
Condinotes	(164,669,880)	(25,350,670)	(190,020,550)
Express Notes	(21,069,457)	314,547	(20,754,910)
Inflation Notes	(2,257,879)	81,836	(2,176,043)
Juroblig Callable Notes	(10,296,826)	(345,957)	(10,642,783)
Money Market Tracker Notes	(5,002,500)	(26,517)	(5,029,017)
Swap Notes	(67,994,750)	(2,311,425)	(70,306,175)
Trigger Notes	(6,386,250)	2,848,300	(3,537,950)
	(3,865,033,483)	(137,745,862)	(4,002,779,345)

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss (continued)

11b Fair value by maturity

	2010 Up to one year CHF	2010 From one year to two years CHF	2010 From two years to three years CHF	2010 From three years to four years CHF	2010 From four years to five years CHF	2010 From five years and over CHF	31 December 2010 Total CHF
Positive replacement value							
Over-the-counter options - long	295,304,369	320,325,145	367,850,703	108,314,603	63,110,229	29,455,680	1,184,360,729
Negative replacement value							
Proteins	421,170,753	232,754,167	159,773,891	52,946,608	60,689,254	28,845,670	956,180,343
Bonus Proteins	11,555,333	-	-	382,088,878	228,559,394	-	622,203,605
Soft Runners	509,653,371	102,324,210	193,152,049	102,524,515	-	-	907,654,145
Propers	284,700,944	330,057,703	473,247,473	168,337,922	76,127,854	103,055,374	1,435,527,270
Gehebelte Propers	1,972,040	-	-	6,494,838	-	-	8,466,878
Bonus Certificates	88,828,003	10,231,942	1,313,035	-	-	-	100,372,980
Condinotes	58,104,342	52,567,545	11,081,299	-	-	-	121,753,186
Express Notes	7,816,614	2,519,751	10,227,774	-	6,236,750	-	26,800,889
Index Trackers	-	-	175,203	-	-	-	175,203
Inflation Notes	-	-	-	1,881,069	-	-	1,881,069
Outperformance Certificates	-	1,599,160	-	-	-	-	1,599,160
Step-Up Notes	-	-	-	-	7,575,862	-	7,575,862
Tracker Plus Certificates	-	26,224,318	40,771,516	-	-	-	66,995,834
	<u>1,383,801,400</u>	<u>758,278,796</u>	<u>889,742,240</u>	<u>714,273,830</u>	<u>379,189,114</u>	<u>131,901,044</u>	<u>4,257,186,424</u>
Over-the-counter options - short	63,330,985	19,825,010	33,955,957	37,649,720	6,364,019	10,453,065	171,578,756
At fair value	<u>1,447,132,385</u>	<u>778,103,806</u>	<u>923,698,197</u>	<u>751,923,550</u>	<u>385,553,133</u>	<u>142,354,109</u>	<u>4,428,765,180</u>

All contracts are with Zürcher Kantonalbank (see note 17).

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss (continued)

11b Fair value by maturity (continued)

	2009 Up to one year CHF	2009 From one year to two years CHF	2009 From two years to three years CHF	2009 From three years to four years CHF	2009 From four years to five years CHF	2009 From five years and over CHF	31 December 2009 Total CHF
Positive replacement value							
Over-the-counter options - long	194,591,643	328,970,787	343,236,607	365,199,005	83,245,349	24,894,873	1,340,138,264
Negative replacement value							
Proteins	421,042,134	422,368,483	231,570,033	153,754,095	54,798,828	-	1,283,533,573
Bonus Proteins	-	10,974,169	-	-	366,529,894	-	377,504,063
Soft Runners	538,640,452	26,324,306	13,892,232	-	-	-	578,856,990
Propers	134,583,880	289,817,056	363,823,542	466,166,165	69,410,791	68,017,611	1,391,819,045
Gehebelte Propers	-	-	-	-	18,663,449	-	18,663,449
Bonus Certificates	4,871,712	45,063,085	-	-	-	-	49,934,797
Condinotes	75,439,357	63,610,719	50,970,474	-	-	-	190,020,550
Express Notes	4,122,013	6,383,085	4,624,403	-	5,625,409	-	20,754,910
Inflation Notes	-	-	-	-	2,176,043	-	2,176,043
Juroblig Callable Notes	-	-	-	-	10,642,783	-	10,642,783
Money Market Tracker Notes	5,029,017	-	-	-	-	-	5,029,017
Swap Notes	-	32,799,620	-	-	-	37,506,555	70,306,175
Trigger Notes	3,537,950	-	-	-	-	-	3,537,950
	1,187,266,515	897,340,523	664,880,684	619,920,260	527,847,197	105,524,166	4,002,779,345
Over-the-counter options - short	32,295,458	32,653,532	11,185,294	6,958,315	35,430,064	92,650	118,615,313
At fair value	1,219,561,973	929,994,055	676,065,978	626,878,575	563,277,261	105,616,816	4,121,394,658

All contracts are with Zürcher Kantonalbank (see note 17).

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

12 Bond payable	31 December 2010 CHF	31 December 2009 CHF
Bond payable	<u>13,000,000</u>	<u>13,000,000</u>
By maturity:		
Up to one year	13,000,000	-
From one year to two years	-	13,000,000
	<u>13,000,000</u>	<u>13,000,000</u>

Interest is payable on the bond at fixed rates between 2.65% and 2.75%.

During 2008, the company sold a Step-Up Coupon Note, which has not been included as part of the trading portfolio of the company. The Step-Up Coupon Note has been accounted for as a bond and, together with the term deposit relating to the bond, is stated at maturity value. The fair value of the bond as at 31 December 2010 is CHF 13,193,559 (31 December 2009: CHF 13,554,669) (see note 9).

13 Share capital	31 December 2010 CHF	31 December 2009 CHF
Authorised: 1,000 Ordinary shares of CHF1,000 each	<u>1,000,000</u>	<u>1,000,000</u>
Allotted, called up and fully paid: 1,000 Ordinary shares of CHF1,000 each	<u>1,000,000</u>	<u>1,000,000</u>

14 Fair value of financial instruments

The following tables show financial instruments recognised at fair value, analysed between those whose fair value is based on:-
- Quoted prices (unadjusted) in active markets for identical assets or liabilities (Level 1);
- Those involving inputs other than quoted prices included in Level 1 that are observable for the asset or liability, either directly (as prices) or indirectly (derived from prices) (Level 2); and
- Those with inputs for the asset or liability that are not based on observable market data (unobservable inputs) (Level 3).

Fair value of financial instruments at 31 December 2010:	Total CHF	Level 1 CHF	Level 2 CHF	Level 3 CHF
Assets				
Securities designated at fair value through profit or loss	944,776,275	944,776,275	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,298,204,844	-	2,298,204,844	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or	1,184,360,729	-	1,184,360,729	-
Liabilities				
Derivative financial instruments held at fair value through profit or	(171,578,756)	-	(171,578,756)	-
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(4,257,186,424)	-	(4,257,186,424)	-

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

14 Fair value of financial instruments (continued)

Fair value of financial instruments at 31 December 2009:	Total CHF	Level 1 CHF	Level 2 CHF	Level 3 CHF
Assets				
Securities designated at fair value through profit or loss	327,603,924	327,603,924	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,297,933,088	-	2,297,933,088	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or	1,340,138,264	-	1,340,138,264	-
Liabilities				
Derivative financial instruments held at fair value through profit or	(118,615,313)	-	(118,615,313)	-
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(4,002,779,345)	-	(4,002,779,345)	-

The fair values of securities are based on market prices which are available in active markets. The fair value of such securities is included within Level 1.

The fair values of term deposits with banks are calculated using a bank discount rate on an interest curve interpolated from market data. The fair value of such term deposits with banks is included within Level 2.

The fair values of over-the-counter options are calculated using an option pricing model based on direct market data, e.g., bond or share prices, and indirect market data, e.g., interest, implied volatility and dividend estimates. The fair value of such over-the-counter options is included within Level 2.

The fair values of interest rate swaps are calculated using a bank discount rate on an interest curve interpolated from market data. The fair value of such interest rate swaps is included within Level 2.

The fair values of structured products, which are set up as combinations of the components of the respective structured product, are calculated based on the sum of the valuations of its components. As the fair values of the components of the structured products are either Level 1 (securities) or Level 2 (term deposits with banks, over-the-counter options and interest rate swaps), the fair value of such structured products is included within Level 2.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

15 Risk management and policies

The company's financial products comprise of term deposits, money market assets, securities, options and various types of derivative instruments, cash and liquid resources and various other items that arise directly from its operations.

In previous years, the directors had given consideration to the requirements of IFRS 7 in relation to the disclosure of a market risk sensitivity analysis and had concluded that no such disclosure is required within the financial statements due to the nature of the company's business and the market risks to which it was subject. In particular, it was noted that all fair value adjustments on the individual instruments which comprise of each of the company's products were reversed on the maturity of that product.

As a significant proportion of the positions within the trading portfolio are no longer individually matched, the directors have included information in the notes to the financial statements which discloses the market risk sensitivity analysis which is performed by Zürcher Kantonalbank, and is appropriate to the nature of the company's business and the market risks to which it is subject, in accordance with the requirements of IFRS 7.

The main risks arising from the company's financial products are credit risk, liquidity risk and market risk. The board reviews and agrees policies for managing each of these risks and they are summarised below. These policies have remained unchanged since the beginning of 2010.

Credit risk

Credit risk is the risk that a counterparty will be unable or unwilling to meet a commitment that it has entered into with the company. Zürcher Kantonalbank manages counterparty credit risk at a group level to optimise the use of credit availability and to avoid excessive risk concentration. The company's policy is that all credit facilities are entered into with group approved banks with an appropriate credit rating. The S & P long term deposits ratings at 31 December 2010 are shown in the note below.

Term deposits and money market assets

Counterparty	Counterparty limit	Counterparty usage	Rating (S & P long term deposits)	%
Banco Santander - Germany	150,000,000	137,739,847	AA	5.931%
Banque LB Lux - Luxembourg	120,000,000	89,502,635	A	3.854%
Barclays Bank - England	230,000,000	215,401,300	AA	9.275%
Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat - Luxembourg	200,000,000	151,333,685	AA	6.516%
BNP Paribas - Ireland	115,000,000	82,079,678	A	3.534%
Butterfield Bank - Guernsey	15,000,000	-	BBB	0.000%
Commerzbank - Germany	150,000,000	132,681,560	A	5.713%
Danske Bank - Denmark	50,000,000	-	A	0.000%
Deutsche Bank Lux - Luxembourg	500,000,000	383,816,753	AA	16.528%
ING Bank - Belgium	215,000,000	138,012,160	A	5.943%
Intesa Sanpaolo - England	150,000,000	34,500,000	AA	1.486%
Landesbank Baden-Württemberg - England	235,000,000	195,726,347	A	8.428%
Landesbank Hessen-Thüringen - Germany	150,000,000	122,578,508	AA	5.278%
Norddeutsche Landesbank - Luxembourg	240,000,000	177,712,335	A	7.652%
Nordea Bank - Denmark	206,000,000	174,536,975	AA	7.516%
Rabobank - Netherlands	95,000,000	60,801,289	AAA	2.618%
Svenska Handelsbanken - Sweden	100,000,000	92,755,850	AA	3.994%
The Bank of Nova Scotia - Canada	50,000,000	-	AA	0.000%
The Royal Bank of Scotland - Netherlands	50,000,000	1,612,382	A	0.069%
UniCredit - England	150,000,000	131,559,063	A	5.665%
Total	3,171,000,000	2,322,350,369		100.000%

If the limit for a counterparty is amended by resolution of the board of directors, and the counterparty usage is higher than the new limit at that time, the company brings their exposure to that counterparty within the new limit in due course, by not renewing term deposits with that counterparty upon their maturity.

Securities

	Value at 31 December 2010	Rating	%
Bonds receivable	590,818,982	AAA	62.54%
Bonds receivable	156,794,179	AA	16.60%
Bonds receivable	154,682,847	A	16.37%
Bonds receivable	42,360,682	BBB	4.48%
Bonds receivable	48,613	BB	0.01%
Bonds receivable	40,788	C	0.00%
Stocks held	30,184	No rating	0.00%
Total	944,776,275		100.00%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

15 Risk management and policies (continued)

Credit risk (continued)

With respect to credit risk arising from the financial assets of the company, which comprise of term deposits, money market assets, securities, debtors and various types of derivative instruments, the company's exposure to credit risk arises from default of the counterparty, with a maximum exposure equal to the carrying amount of these instruments.

The company's management team and board of directors receive regular reports on any credit exposure.

Liquidity risk

Liquidity risk is the risk that the company will encounter difficulty in realising assets or otherwise raising funds to meet commitments. The policy throughout the year has been to ensure liquidity by maintaining at all times sufficient cash deposits.

	2010 Up to one year CHF	2010 From one year to two years CHF	2010 From two years to three years CHF	2010 From three years to four years CHF	2010 From four years to five years CHF	2010 From five years and over CHF	31 December 2010 Total CHF
Assets							
Cash, current accounts with banks, money at call	11,313,305	-	-	-	-	-	11,313,305
Accrued interest receivable and prepayments	20,111,025	-	-	-	-	-	20,111,025
Securities designated at fair value through profit or loss	40,237,605	158,634,337	382,649,510	117,984,092	202,103,327	43,167,404	944,776,275
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,298,204,844	-	-	-	-	-	2,298,204,844
Financial assets held to maturity	13,000,000	-	-	-	-	-	13,000,000
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	295,304,370	320,325,145	367,850,703	108,314,603	63,110,228	29,455,680	1,184,360,729
Liabilities							
Accrued interest payable and accrued expenses	(351,815)	-	-	-	-	-	(351,815)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(63,330,984)	(19,825,010)	(33,955,957)	(37,649,721)	(6,364,019)	(10,453,065)	(171,578,756)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,383,801,401)	(758,278,795)	(889,742,240)	(714,273,830)	(379,189,114)	(131,901,044)	(4,257,186,424)
Bond payable	(13,000,000)	-	-	-	-	-	(13,000,000)
Net Liquidity	1,217,686,949	(299,144,323)	(173,197,984)	(525,624,856)	(120,339,578)	(69,731,025)	29,649,183

The contractual liabilities of the company at 31 December 2010 are as follows:

Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,288,573,570)	(667,063,319)	(801,403,291)	(702,671,900)	(384,453,500)	(134,457,293)	(3,978,622,873)
---	-----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	-----------------

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

15 Risk management and policies (continued)

Liquidity risk (continued)

	2009 Up to one year CHF	2009 From one year to two years CHF	2009 From two years to three years CHF	2009 From three years to four years CHF	2009 From four years to five years CHF	2009 From five years and over CHF	31 December 2009 Total CHF
Assets							
Cash, current accounts with banks, money at call	173,979,071	-	-	-	-	-	173,979,071
Accrued interest receivable and prepayments	7,505,888	-	-	-	-	-	7,505,888
Securities designated at fair value through profit or loss	15,686,988	5,199,504	58,692,769	140,397,513	81,896,252	25,730,898	327,603,924
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,141,489,360	148,167,773	6,507,421	1,768,534	-	-	2,297,933,088
Financial assets held to maturity	-	13,000,000	-	-	-	-	13,000,000
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	194,591,643	328,970,787	343,236,607	365,199,005	83,245,349	24,894,873	1,340,138,264
Liabilities							
Accrued interest payable and accrued expenses	(481,861)	-	-	-	-	-	(481,861)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(32,295,458)	(32,653,532)	(11,185,294)	(6,958,315)	(35,430,064)	(92,650)	(118,615,313)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,187,266,515)	(897,340,523)	(664,880,684)	(619,920,260)	(527,847,197)	(105,524,166)	(4,002,779,345)
Bond payable	-	(13,000,000)	-	-	-	-	(13,000,000)
Net Liquidity	1,313,209,116	(447,655,991)	(267,629,181)	(119,513,523)	(398,135,660)	(54,991,045)	25,283,716

The contractual liabilities of the company at 31 December 2009 are as follows:

Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,156,635,278)	(808,476,284)	(617,608,168)	(586,593,190)	(526,225,286)	(106,389,299)	(3,801,927,505)
---	-----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	-----------------

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

15 Risk management and policies (continued)

Market risk

Market risk is the risk that the fair value or future cash flows of financial instruments will fluctuate due to changes in market variables such as interest rates and foreign exchange rates. The market risk for the trading portfolio is managed and monitored by Zürcher Kantonalbank, based on a Value-at-Risk (VaR) methodology which reflects the interdependency between risk variables.

Market risk - Trading (including financial assets and financial liabilities designated at fair value through profit or loss)

Objectives and limitations of the VaR methodology

Zürcher Kantonalbank uses simulation models to assess possible changes in the market value of the trading portfolio. The VaR model is designed to measure market risk in a normal market environment. By design, VaR measures the ten day loss distribution on a 1% quantile and, therefore, does not predict losses with a probability of less than 1%.

VaR assumptions

The model uses a full valuation procedure for most financial instruments. For some financial instruments, the full valuation approach is not feasible due to performance limitations. The risk of these financial instruments is calculated using a linear delta-vega approximation. The statistical distribution underlying the scenario simulation is parametrised by a covariance matrix that is calculated using exponentially weighted historical market data for volatilities and equally weighted historical market data for correlations. Conditional on this covariance matrix, marginal distributions for risk factors like interest rates or credit spreads are defined normal and for risk factors like equities or commodities lognormal. It should be observed, however, that due to the stochastic nature of the covariance matrix, especially the exponential weighting of volatilities, the resulting unconditional marginal distributions are moderately fat tailed.

	Commodities CHF	Equities CHF	Foreign exchange CHF	Interest rate CHF	Total CHF
2010					
Average	(1,796)	(255,109)	(338,217)	(1,468,128)	(1,651,952)
Minimum	-	(151)	-	(232,129)	(261,133)
Maximum	(134,594)	(2,570,254)	(2,451,050)	(3,257,485)	(3,321,903)
2009					
Average	(2,036)	(188,466)	(370,753)	(1,222,285)	(1,485,382)
Minimum	(4)	(11,369)	(4,301)	(9,429)	(21,228)
Maximum	(399,311)	(3,867,098)	(4,221,174)	(4,420,116)	(4,515,200)

Mitigation of risk

As part of its overall risk management, Zürcher Kantonalbank uses derivatives and other financial instruments to manage exposures resulting from changes in foreign currency and interest rates, credit risks and equity risks.

Interest rate risk

Exposure to interest rate risk is the risk that arises when there is an imbalance between rate and non-rate sensitive assets and liabilities.

The assets (see notes 6 to 9) of the company are exposed to interest rate risk, the liabilities are not exposed to interest rate risk. At 31 December 2010, the amount of interest rate risk exposure to the assets of the company was 73.70% (2009: 67.88%).

As at 31 December 2010, the Delta Position calculation of exposure to interest rate risk which gives the potential gain or loss for a change in interest rates showed that an increase of one basis point would result in a gain of CHF 13,364.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

15 Risk management and policies (continued)

The interest rate profile of the company at 31 December 2010:

	Total CHF	Variable rate CHF	Fixed rate CHF	No interest received/paid CHF
Assets				
Cash, current accounts with banks, money at call	11,313,305	47,833	39,656,225	(28,390,753)
Accrued interest receivable and prepayments	20,111,025	-	-	20,111,025
Securities designated at fair value through profit or loss	944,776,275	317,336,022	627,410,069	30,184
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,298,204,844	-	2,298,204,844	-
Financial assets held to maturity	13,000,000	-	13,000,000	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	1,184,360,729	-	-	1,184,360,729
Total Assets	4,471,766,178	317,383,855	2,978,271,138	1,176,111,185
Liabilities and Shareholder's funds				
Accrued interest payable and accrued expenses	351,815	-	-	351,815
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	171,578,756	-	-	171,578,756
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	4,257,186,424	-	-	4,257,186,424
Bond payable	13,000,000	-	13,000,000	-
Share capital	1,000,000	-	-	1,000,000
Retained earnings	28,649,183	-	-	28,649,183
Total Liabilities and Shareholder's Funds	4,471,766,178	-	13,000,000	4,458,766,178

The interest rate profile of the company at 31 December 2009:

	Total CHF	Variable rate CHF	Fixed rate CHF	No interest received/paid CHF
Assets				
Cash, current accounts with banks, money at call	173,979,071	11,607,511	165,636,725	(3,265,165)
Accrued interest receivable and prepayments	7,505,888	-	-	7,505,888
Securities designated at fair value through profit or loss	327,603,924	-	327,603,924	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,297,933,088	-	2,297,933,088	-
Financial assets held to maturity	13,000,000	-	13,000,000	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	1,340,138,264	-	-	1,340,138,264
Total Assets	4,160,160,235	11,607,511	2,804,173,737	1,344,378,987
Liabilities and Shareholder's funds				
Accrued interest payable and accrued expenses	481,861	-	-	481,861
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	118,615,313	-	-	118,615,313
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	4,002,779,345	-	-	4,002,779,345
Bond payable	13,000,000	-	13,000,000	-
Share capital	1,000,000	-	-	1,000,000
Retained earnings	24,283,716	-	-	24,283,716
Total Liabilities and Shareholder's Funds	4,160,160,235	-	13,000,000	4,147,160,235

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

15 Risk management and policies (continued)

Foreign currency risk

Foreign currency risk is the risk that the value of the financial instruments will fluctuate because of changes in foreign exchange rates. The company's foreign exchange exposure arises from the issuance of the company's products. The company does not enter into foreign exchange transactions for speculative purposes.

	31 December 2010 Total	2010 CHF	2010 EUR	2010 USD	2010 AUD	2010 JPY	2010 Others
Cash, current accounts with banks, money at call	11,313,305	1,208,704	6,557,634	3,506,570	-	-	40,397
Accrued interest receivable and prepayments	20,111,025	13,108,953	7,002,072	-	-	-	-
Securities designated at fair value through profit or loss	944,776,275	534,586,812	288,448,728	10,167,462	27,191,016	5,475,198	78,907,059
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,298,204,844	1,856,407,372	331,016,762	78,053,651	-	11,914,001	20,813,058
Financial assets held to maturity	13,000,000	13,000,000	-	-	-	-	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	1,184,360,729	191,655,299	852,636,710	106,522,656	4,033,019	8,792	29,504,253
Total Assets	4,471,766,178	2,609,967,140	1,485,661,906	198,250,339	31,224,035	17,397,991	129,264,767
	100%	58.37%	33.22%	4.43%	0.70%	0.39%	2.89%
	31 December 2010 Total	2010 CHF	2010 EUR	2010 USD	2010 AUD	2010 JPY	2010 Others
Accrued interest payable and accrued expenses	351,815	84,457	-	-	-	-	267,358
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	171,578,756	119,546,835	45,173,949	1,477,373	-	4,026,849	1,353,750
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	4,257,186,424	2,551,886,248	1,402,925,915	193,314,592	18,693,040	7,887,467	82,479,162
Bond payable	13,000,000	13,000,000	-	-	-	-	-
Total Liabilities	4,442,116,995	2,684,517,540	1,448,099,864	194,791,965	18,693,040	11,914,316	84,100,270
	100%	60.43%	32.60%	4.39%	0.42%	0.27%	1.89%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

15 Risk management and policies (continued)

Foreign currency risk (continued)

	31 December 2009 Total	2009 CHF	2009 EUR	2009 USD	2009 AUD	2009 JPY	2009 Others
Cash, current accounts with banks, money at call	173,979,071	72,927,611	48,176,347	11,664,022	32,983,545	39,629	8,187,917
Accrued interest receivable and prepayments	7,505,888	2,632,148	4,860,152	13,171	-	-	417
Securities designated at fair value through profit or loss	327,603,924	151,708,627	170,885,233	5,010,064	-	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,297,933,088	1,745,381,088	461,608,556	67,735,429	19,464	11,438,329	11,750,222
Financial assets held to maturity	13,000,000	13,000,000	-	-	-	-	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	1,340,138,264	185,675,663	1,007,700,885	115,082,466	20,238,543	8,495	11,432,212
Total Assets	4,160,160,235	2,171,325,137	1,693,231,173	199,505,152	53,241,552	11,486,453	31,370,768
	100%	52.19%	40.70%	4.80%	1.28%	0.28%	0.75%
	31 December 2009 Total	2009 CHF	2009 EUR	2009 USD	2009 AUD	2009 JPY	2009 Others
Accrued interest payable and accrued expenses	481,861	411,935	-	-	-	-	69,926
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	118,615,313	68,777,918	41,606,031	3,767,858	-	3,907,542	555,964
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	4,002,779,345	2,071,706,887	1,651,764,002	195,852,749	53,046,070	7,530,212	22,879,425
Bond payable	13,000,000	13,000,000	-	-	-	-	-
Total Liabilities	4,134,876,519	2,153,896,740	1,693,370,033	199,620,607	53,046,070	11,437,754	23,505,315
	100%	52.09%	40.95%	4.83%	1.28%	0.28%	0.57%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2010

15 Risk management and policies (continued)

Foreign currency risk (continued)

The following table demonstrates the sensitivity to a reasonably possible change in the EUR versus CHF exchange rate, with all other variables held constant, of the company's net income (due to changes in the fair value of monetary assets and liabilities including non-designated foreign currency derivatives). The company's exposure to foreign currency changes for all other currencies is not material.

	Change in EUR versus CHF rate %	Effect on net income CHF
2010	+1	12,221
2009	+1	(22,584)

16 Capital management

The company is not subject to externally imposed capital requirements and has no restrictions on the issue or repurchase of ordinary shares.

The company's objectives for managing capital are:

- To achieve consistent returns while safeguarding capital.
- To maintain sufficient liquidity to meet the expenses of the company, and to meet its liabilities as they arise.

To achieve the above objectives, the company invests in term deposits with group approved banks and bonds with an appropriate credit rating (see note 15).

17 Related party disclosures

The immediate and ultimate parent undertaking is Zürcher Kantonalbank, a company incorporated in Switzerland.

Mr PDH Hodgson is a director of Butterfield Trust (Guernsey) Limited, who act as administrators for Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited. Butterfield Trust (Guernsey) Limited are owed GBP 144,180 (CHF 210,407) for services rendered.

Remuneration of key management during the year

A non-executive director and chairman of the audit committee was paid an amount of GBP 7,000 (CHF 11,243) [2009: GBP 7,000 (CHF 11,993)] for services rendered.

Transactions for the year	Remuneration Year ended 31 December 2010 CHF	Income Year ended 31 December 2010 CHF	Expenses Year ended 31 December 2010 CHF	Due to 31 December 2010 CHF	Due from 31 December 2010 CHF
Parent					
Zürcher Kantonalbank	-	24,601,095	18,769,662	50,008	-
Bank accounts held with parent company	-	-	-	40,677,885	12,287,132
Key management					
Non - executive director	11,243	-	11,243	-	-
Other related parties					
Butterfield Trust (Guernsey) Limited	-	-	1,001,979	210,407	-
	11,243	24,601,095	19,782,884	40,938,300	12,287,132
	Remuneration Year ended 31 December 2009 CHF	Income Year ended 31 December 2009 CHF	Expenses Year ended 31 December 2009 CHF	Due to 31 December 2009 CHF	Due from 31 December 2009 CHF
Parent					
Zürcher Kantonalbank	-	1,113,962	-	70,000	333,164
Bank accounts held with parent company	-	-	-	11,994,256	8,729,091
Key management					
Non - executive director	11,993	-	11,993	-	-
Other related parties					
Butterfield Trust (Guernsey) Limited	-	-	955,746	269,757	-
	11,993	1,113,962	967,739	12,334,013	9,062,255

18 Events after the statement of financial position date

There were no events after the statement of financial position date that affect the amounts reported or require disclosure.

Anlage 2B

Jahresabschluss 2011 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

**ZÜRCHER KANTONALBANK
FINANCE (GUERNSEY)
LIMITED**

FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2011

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

COMPANY INFORMATION

Directors

Dr S Isele, Chairman (i)
B U Gabathuler, Vice Chairman (i)
P D H Hodgson
J W Renouf (ii)

- (i) Member of Audit Committee
- (ii) Chairman of Audit Committee

Secretary

Butterfield Management Services (Guernsey) Limited

Auditors

Ernst & Young LLP
Royal Chambers
St Julian's Avenue
St Peter Port
Guernsey GY1 4AF

Registered office

Regency Court
Glategny Esplanade
St Peter Port
Guernsey GY1 3AP

Bankers

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
PO Box 8010
Zurich
Switzerland

Butterfield Bank (Guernsey) Limited
Regency Court
Glategny Esplanade
St Peter Port
Guernsey GY1 3AP

Custodian

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
PO Box 8010
Zurich
Switzerland

Administrators

Butterfield Trust (Guernsey) Limited
PO Box 25
Regency Court
Glategny Esplanade
St Peter Port
Guernsey GY1 3AP

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

CONTENTS

Reports:	Page
Directors' Report	1
Independent Auditor's Report	2
Financial statements:	
Statement of Comprehensive Income	3
Statement of Financial Position	4
Statement of Changes in Equity	5
Statement of Cash Flows	6
Notes to the Financial Statements	7 - 26

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

DIRECTORS' REPORT

The directors submit their report and the audited financial statements for the year ended 31 December 2011.

Activities

The principal activity of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ("the company") is to carry on business as a finance company and to borrow or raise money by the issue of financial instruments of whatsoever nature.

Results

The results of the company are shown in the Statement of Comprehensive Income on page 3.

Dividend

The directors do not recommend the payment of a dividend.

Directors

The directors of the company are those listed in the Company Information.

Statement of directors' responsibilities in respect of the financial statements

The directors are responsible for preparing the financial statements in accordance with applicable Guernsey Law and generally accepted accounting principles.

Guernsey Company Law requires the directors to prepare financial statements for each financial year which give a true and fair view of the state of affairs of the company and of the profit or loss of the company for that period. In preparing those financial statements, the directors should:


- select suitable accounting policies and then apply them consistently;
- make judgements and estimates that are reasonable and prudent;
- prepare the financial statements on the going concern basis unless it is inappropriate to presume that the company will continue in business.

The directors are responsible for keeping proper accounting records that disclose with reasonable accuracy at any time the financial position of the company and to enable them to ensure that the financial statements comply with the Companies (Guernsey) Law, 2008. They are also responsible for safeguarding the assets of the company and hence for taking reasonable steps for the prevention and detection of fraud and other irregularities.

So far as each of the directors is aware, there is no relevant audit information of which the company's auditor is unaware, and each has taken all the steps he ought to have taken as a director to make himself aware of any relevant audit information, and to establish that the company's auditor is aware of that information.

Auditors

A resolution to reappoint Ernst & Young LLP as auditors will be put to the members at the Annual General Meeting.

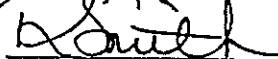


For and on behalf of the Board



For and on behalf of Butterfield Management Services (Guernsey) Limited

Secretary



Date 14.3.12

INDEPENDENT AUDITOR'S REPORT TO THE MEMBERS OF ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

We have audited the financial statements of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited for the year ended 31 December 2011 which comprise the Statement of Comprehensive Income, the Statement of Financial Position, the Statement of Changes in Equity, the Statement of Cash Flows and the related notes 1 to 18. The financial reporting framework that has been applied in their preparation is applicable law and International Financial Reporting Standards (IFRSs) as adopted by the European Union.

This report is made solely to the company's members, as a body, in accordance with Section 262 of the Companies (Guernsey) Law, 2008. Our audit work has been undertaken so that we might state to the company's members those matters we are required to state to them in an auditor's report and for no other purpose. To the fullest extent permitted by law, we do not accept or assume responsibility to anyone other than the company and the company's members as a body, for our audit work, for this report, or for the opinions we have formed.

Respective responsibilities of directors and auditors

As explained more fully in the Directors' Responsibilities Statement set out on page 1, the directors are responsible for the preparation of the financial statements and for being satisfied that they give a true and fair view. Our responsibility is to audit the financial statements in accordance with applicable law and International Standards on Auditing (UK and Ireland). Those standards require us to comply with the Auditing Practices Board's Ethical Standards for Auditors.

Scope of the audit of the financial statements

An audit involves obtaining evidence about the amounts and disclosures in the financial statements sufficient to give reasonable assurance that the financial statements are free from material misstatement, whether caused by fraud or error. This includes an assessment of: whether the accounting policies are appropriate to the company's circumstances and have been consistently applied and adequately disclosed; the reasonableness of significant accounting estimates made by the directors; and the overall presentation of the financial statements.

Opinion on financial statements

In our opinion the financial statements:

- give a true and fair view of the state of the company's affairs as at 31 December 2011 and of its net loss for the year then ended;
- have been properly prepared in accordance with IFRSs as adopted by the European Union; and
- have been prepared in accordance with the requirements of the Companies (Guernsey) Law, 2008.

Matters on which we are required to report by exception

We have nothing to report in respect of the following matters where the Companies (Guernsey) Law, 2008 requires us to report to you if, in our opinion:

- proper accounting records have not been kept; or
- the financial statements are not in agreement with the accounting records; or
- we have not received all the information and explanations we require for our audit.

Ernst & Young LLP
Ernst & Young LLP
Guernsey, Channel Islands

Date *14 MARCH 2012*

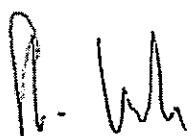
ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF COMPREHENSIVE INCOME
For the year ended 31 December 2011

	Notes	Year ended 31 December 2011		Year ended 31 December 2010	
		CHF	CHF	CHF	CHF
Net trading income	3		13,917,680		24,601,095
Other operating income					
Bank interest receivable		6,293		37,681	
Bond interest receivable		42,985		15,638	
Other income		7,500		-	
Other operating income			56,778		53,319
Total income			13,974,458		24,654,414
Operating expenses	4		(16,169,523)		(20,288,947)
Net (loss) / income for the financial year			<u>(2,195,065)</u>		<u>4,365,467</u>

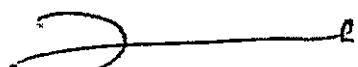
The notes on pages 7 to 26 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF FINANCIAL POSITION
As at 31 December 2011

	Notes	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
Assets			
Cash, current accounts with banks, money at call	6	310,990,699	11,313,305
Accrued interest receivable and prepayments		37,027,427	20,111,025
Securities designated at fair value through profit or loss	7 - 7a	2,591,724,998	944,776,275
Financial assets designated at fair value through profit or loss	8	820,770,029	2,298,204,844
Financial assets held to maturity	9a - 9b	13,000,000	13,000,000
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	10 - 11b	148,771,798	1,184,360,729
Total Assets		<u><u>3,922,284,951</u></u>	<u><u>4,471,766,178</u></u>
Liabilities			
Accrued interest payable and accrued expenses		1,051,447	351,815
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	10 - 11b	209,122,312	171,578,756
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	11a - 11b	3,684,657,074	4,257,186,424
Bond payable	12	-	13,000,000
Total Liabilities		<u><u>3,894,830,833</u></u>	<u><u>4,442,116,995</u></u>
Equity			
Share capital	13	1,000,000	1,000,000
Retained earnings		26,454,118	28,649,183
Total Equity		<u><u>27,454,118</u></u>	<u><u>29,649,183</u></u>
Total Liabilities and Equity		<u><u>3,922,284,951</u></u>	<u><u>4,471,766,178</u></u>



 Dr S Isele
 Chairman



 J W Renouf
 Director

March 14, 2012

 Date

The notes on pages 7 to 26 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF CHANGES IN EQUITY
For the year ended 31 December 2011

	Share capital CHF	Retained earnings CHF	Total Equity CHF
At 1 January 2010	1,000,000	24,283,716	25,283,716
Net income for the financial year	-	4,365,467	4,365,467
Balance at 31 December 2010	<u>1,000,000</u>	<u>28,649,183</u>	<u>29,649,183</u>
	CHF	CHF	CHF
At 1 January 2011	1,000,000	28,649,183	29,649,183
Net loss for the financial year	-	(2,195,065)	(2,195,065)
Balance at 31 December 2011	<u>1,000,000</u>	<u>26,454,118</u>	<u>27,454,118</u>

The notes on pages 7 to 26 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF CASH FLOWS
For the year ended 31 December 2011

	Notes	Year ended 31 December 2011 CHF	Year ended 31 December 2010 CHF
Operating activities			
Net (loss) / income for the financial year		(2,195,065)	4,365,467
Adjustment for changes in working capital:			
Accrued interest receivable and prepayments		(16,916,402)	(12,605,137)
Securities designated at fair value through profit or loss		(1,646,948,723)	(617,172,351)
Financial assets designated at fair value through profit or loss		1,477,434,815	(271,756)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss		1,035,588,931	155,777,535
Accrued interest payable and accrued expenses		699,632	(130,046)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss		37,543,556	52,963,443
Financial liabilities held at fair value through profit or loss		(572,529,350)	254,407,079
Bond payable		(13,000,000)	-
Net cash flows from operating activities		<u>299,677,394</u>	<u>(162,665,766)</u>
Cash and cash equivalents at 1 January 2011		11,313,305	173,979,071
Cash and cash equivalents at 31 December 2011	6	<u><u>310,990,699</u></u>	<u><u>11,313,305</u></u>

The notes on pages 7 to 26 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

1 Corporate information

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ("the company") is a finance company and borrows or raises money by the issue of financial instruments of whatsoever nature. The company was incorporated and is registered in Guernsey with the registered office being at Regency Court, Glatigny Esplanade, St Peter Port, Guernsey, GY1 3AP.

2 Principal accounting policies

The following accounting policies have been applied consistently in dealing with items which are considered material in relation to the financial statements of the company.

Basis of preparation

The financial statements have been prepared under the historical cost convention as modified by the revaluation to fair value through profit or loss of derivative financial instruments, over-the-counter options, securities, term deposits with banks and financial liabilities and in accordance with International Financial Reporting Standards ("IFRS") as adopted by the European Union.

At the date of authorisation of these financial statements, the following standards and interpretations, which have not been applied, were in issue but not yet effective:-

IFRS 1: First-time Adoption of IFRS (Amendment) - Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-time Adopters - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2011

IFRS 7: Financial Instruments: Disclosures (Amendment) - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2011

IFRS 9: Financial Instruments - Classification and Measurement - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2013

IFRS 10: Consolidated Financial Statements - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2013

IFRS 11: Joint Arrangements - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2013

IFRS 12: Disclosure of Interests in Other Entities - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2013

IFRS 13: Fair Value Measurement - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2013

IAS 1: Presentation of Items of Other Comprehensive Income - Amendments to IAS 1 - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2012

IAS 12: Income Taxes (Amendment) - Deferred Taxes: Recovery of Underlying Assets - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2012

IAS 19: Employee Benefits - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2013

IAS 27: Separate Financial Statements - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2013

IAS 28: Investment in Associates and Joint Ventures - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2013

No assessment has been performed by the directors on the impact of the adoption of these standards and interpretations in future periods. The directors have adopted a policy of applying new standards and interpretations when they become effective.

Statement of compliance

The financial statements of the company have been prepared in accordance with IFRS as adopted by the European Union

Changes in accounting policies and disclosures

The accounting policies adopted are consistent with those of the previous financial year. Amendments to IFRS resulting from the following new and amended standards and interpretations did not have any impact on the accounting policies, financial position, or performance of the company:

IFRS 1: First-time Adoption of IFRS - Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2010

IAS 24: Related Party Disclosures (Revised) - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2010

IAS 32: Financial Instruments: Presentation - Classification of Rights Issues (Amendment) - effective for annual periods beginning on or after 1 February 2010

IFRIC 14: Prepayment of a Minimum Funding Requirement (Amendment) - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2011

IFRIC 19: Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2010

Improvements to IFRS (issued 2010):

IFRS 1: First-time Adoption of International Financial Reporting Standards - applicable to annual periods beginning on or after 1 January 2011

IFRS 3: Business Combinations - applicable to annual periods beginning on or after 1 July 2010

IFRS 7: Financial Instruments Disclosures - applicable to annual periods beginning on or after 1 January 2011

IAS 1: Presentation of Financial Statements - applicable to annual periods beginning on or after 1 January 2011

IAS 27: Consolidated and Separate Financial Statements - applicable to annual periods beginning on or after 1 July 2010

IAS 34: Interim Financial Reporting - applicable to annual periods beginning on or after 1 January 2011

IFRIC 13: Customer Loyalty Programmes - applicable to annual periods beginning on or after 1 January 2011

Investment income

Investment income comprises of interest receivable on the maturity of the company's term deposits with banks. Interest income is recognised as it accrues.

Reverse repurchase (reverse repo) agreements

During 2011, the company entered into a secured reverse repurchase (reverse repo) agreement with BNP Paribas. The reverse repurchase transaction is recognised in the statement of financial position as a financial asset designated at fair value through profit or loss. The deposit is backed by collateral in the form of securities which are held with a third party, and are not shown on the statement of financial position. This accurately reflects the financial nature of the transactions.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

2 Principal accounting policies (continued)

Financial instruments designated at fair value through profit or loss - initial recognition, derecognition and subsequent measurement

The company recognises a financial asset or a financial liability when, and only when, it becomes a party to the contractual provisions of the instrument. Purchases and sales of financial instruments, over-the-counter options, securities and term deposits with banks are recognised on the trade date and are initially designated and measured at fair value through profit or loss consistent with the company's documented risk management strategy.

Financial instruments, over-the-counter options, securities and term deposits with banks are derecognised when the maturity date or final fixing date has expired and the rights to receive cashflows or meet obligations has passed. Gains and losses on maturity are recognised in net trading income in the statement of comprehensive income.

The financial instruments, over-the-counter options, securities, reverse repurchase agreements and term deposits with banks are subsequently valued according to the fair value principle. Changes in fair value are recorded in net gains or losses on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss.

The accrued interest receivable and payable, prepayments and accrued expenses at the year end are valued according to the fair value principle.

Fair value of financial instruments

The fair value of financial instruments traded in active markets at statement of financial position date is based on their quoted market price (offer price for share options and bid price for other financial instruments). Where the fair values of financial assets and liabilities recorded in the statement of financial position cannot be derived from active markets, they are determined using a variety of valuation techniques that include the use of mathematical models.

The inputs to these models are taken from observable markets where possible, but where this is not feasible, a degree of judgement is required in establishing fair values. The judgements include considerations of liquidity and model inputs such as credit risk (both own and counterparty's), correlation and volatility. Changes in assumptions about these factors could affect the reported value of financial instruments. The models are calibrated regularly and tested for validity using prices from any observable current market transactions in the same instrument (without modification or repackaging) or based on any available observable market data.

Financial assets held to maturity and bonds payable

After initial recognition at fair value plus attributable transaction costs, financial assets held to maturity and bonds payable are subsequently measured at amortised cost using the effective interest rate method. Gains and losses are recognised in the statement of comprehensive income when either the assets and liabilities are derecognised or through the amortisation process.

Amortised cost is computed using the effective interest rate method less any allowance for impairment and principal repayment or reduction. The calculation takes into account any premium or discount on acquisition and includes transaction costs and fees that are an integral part of the effective rate.

Impairment of financial assets

The company assesses at each statement of financial position date whether there is any objective evidence that a financial asset or a group of financial assets is impaired. A financial asset or a group of financial assets is deemed to be impaired if, and only if, there is objective evidence of impairment as a result of one or more events that has occurred after the initial recognition of the asset (an incurred 'loss event' or 'events') which has an impact on the estimated future cash flows of the financial asset or the group of financial assets that can be reliably estimated.

Cash and cash equivalents

Cash and cash equivalents, as referred to in the statement of cash flows, comprises of cash in hand, current accounts with banks and amounts due from banks on demand or with an original maturity of three months or less.

Offsetting financial instruments

Financial assets and liabilities are offset and the net amount reported in the statement of financial position if, and only if, there is a currently enforceable legal right to offset the recognised amounts and there is an intention to settle on a net basis, or to realise the asset and settle the liability simultaneously. This is not generally the case with master netting agreements, and the related assets and liabilities are presented gross in the statement of financial position.

Foreign exchange

Assets and liabilities denominated in foreign currencies are translated into Swiss francs based on the rates of exchange ruling at the statement of financial position date. Foreign currency transactions during the period are translated at the rates of exchange ruling at the date of the transactions. Foreign exchange gains and losses are included in the statement of comprehensive income.

The Swiss franc is the functional and presentational currency of the company, as it is of Zürcher Kantonalbank, the parent company. Also, a significant proportion of the company's transactions is done in Swiss francs.

Provisions

Provisions are recognised when the company has a present obligation (legal or constructive) as a result of a past event, and it is probable that an outflow of resources embodying economic benefits will be required to settle the obligation and a reliable estimate can be made of the amount of the obligation.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

3	Net trading income	Year ended 31 December 2011 CHF	Year ended 31 December 2010 CHF
	Investment income	9,049,435	4,086,594
	Bond interest	41,158,081	20,671,448
	Net realised gains/(losses) on maturity of investments	16,267,569	(34,435,525)
	Net gains/(losses) on foreign exchange revaluations	1,010,585	9,914,375
	Net gains/(losses) on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss	(53,567,990)	24,364,202
		<u>13,917,680</u>	<u>24,601,095</u>
4	Operating expenses	Year ended 31 December 2011 CHF	Year ended 31 December 2010 CHF
	Administration fees	846,916	1,001,979
	Audit fees	89,013	91,672
	Directors' fees	10,067	11,243
	Zürcher Kantonalbank service costs:		
	Development costs	2,000,000	2,000,000
	Product issuing costs	3,000,000	3,000,000
	Distribution costs	6,784,715	10,539,996
	Risk management fee	2,000,000	2,000,000
	Keep-well agreement charges	769,665	1,229,666
	Employee expenses:		
	Salaries	412,336	133,072
	Income tax	57,766	17,885
	Social security	20,912	11,995
	Health insurance	4,000	-
	Other expenses	174,133	251,439
		<u>16,169,523</u>	<u>20,288,947</u>
5	Taxation		
	With effect from 1 January 2008, Guernsey abolished the exempt company regime. The company is taxed at the company standard rate (0%) from that date.		
6	Cash, current accounts with banks, money at call	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
	Due from banks, European Union - short term deposits	352,329,736	39,656,225
	Due from banks, Guernsey	16,808	47,833
	Due to banks, Zürcher Kantonalbank	(41,355,845)	(28,390,753)
		<u>310,990,699</u>	<u>11,313,305</u>
	The amounts due from banks in the European Union accrue interest income at fixed market rates. The amounts due from banks in Guernsey accrue interest income at variable market rates. The amounts due to and from Zürcher Kantonalbank do not accrue interest.		
7	Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
	Bonds receivable	2,625,947,582	991,285,520
	Unrealised loss	(34,222,584)	(59,476,645)
	At fair value	<u>2,591,724,998</u>	<u>931,808,875</u>
	By maturity:		
	Up to one year	352,504,555	40,237,606
	From one year to two years	720,405,794	153,633,087
	From two years to three years	492,333,742	374,683,360
	From three years to four years	524,423,763	117,984,092
	From four years to five years	252,053,462	202,103,326
	From five years and over	250,003,682	43,167,404
		<u>2,591,724,998</u>	<u>931,808,875</u>

All amounts accrue interest income at fixed rates between 0.00% and 11.75%, and floating market rates.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

7a Securities held as available for sale, designated at fair value through profit or loss	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
Bonds receivable	-	13,000,000
Unrealised loss	-	(32,600)
At fair value	<u>-</u>	<u>12,967,400</u>
By maturity:		
From one year to two years	-	5,001,250
From two years to three years	-	7,966,150
	<u>-</u>	<u>12,967,400</u>
8 Financial assets designated at fair value through profit or loss	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
Term deposits due from banks, European Union	568,252,417	2,282,694,144
Reverse repurchase agreements, European Union	250,000,000	-
Fair value adjustments	2,517,612	15,510,700
At fair value	<u>820,770,029</u>	<u>2,298,204,844</u>
By maturity:		
Up to one year	570,734,198	2,298,204,844
From one year to two years	250,035,831	-
	<u>820,770,029</u>	<u>2,298,204,844</u>
All amounts accrue interest income at fixed market rates between 0.13% and 2.90%.		
9 Financial assets held to maturity		
9a Term deposits with banks	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
Term deposits with banks		
Due from banks, European Union	-	13,000,000
	<u>-</u>	<u>13,000,000</u>
By maturity:		
Up to one year	-	13,000,000
	<u>-</u>	<u>13,000,000</u>
During 2008, the company sold a Step-Up Coupon Note, which was not included as part of the trading portfolio of the company. The Step-Up Coupon Note was accounted for as a bond and, together with the term deposit relating to the bond, stated at maturity value. The Step-Up Coupon Note and term deposit matured on 15 August 2011 (fair value at 31 December 2010: CHF 13,197,492) (see note 12).		
9b Securities	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
Bonds receivable	13,000,000	-
At fair value	<u>13,000,000</u>	<u>-</u>
By maturity:		
Up to one year	5,000,000	-
From one year to two years	8,000,000	-
	<u>13,000,000</u>	<u>-</u>
The bonds accrue interest income at floating market rates.		

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

10 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	31 December 2011 Long CHF	31 December 2011 Short CHF	31 December 2011 Net position CHF
Over-the-counter options Premium paid / (received)	190,598,678	(238,001,245)	(47,402,567)
Unrealised gain / (loss)	(41,826,880)	28,878,933	(12,947,947)
At fair value	<u>148,771,798</u>	<u>(209,122,312)</u>	<u>(60,350,514)</u>
	31 December 2010 Long CHF	31 December 2010 Short CHF	31 December 2010 Net position CHF
Over-the-counter options Premium paid / (received)	1,317,318,591	(281,169,178)	1,036,149,413
Unrealised gain / (loss)	(132,957,862)	109,590,422	(23,367,440)
At fair value	<u>1,184,360,729</u>	<u>(171,578,756)</u>	<u>1,012,781,973</u>
	31 December 2011 Cost CHF	31 December 2011 Unrealised gain / (loss) CHF	31 December 2011 At fair value CHF
11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss			
11a Financial liabilities - Structured Products			
Proteins	(497,541,505)	14,851,277	(482,690,228)
Bonus Proteins	(816,677,452)	(16,152,739)	(832,830,191)
Soft Runners	(962,950,860)	63,236,738	(899,714,122)
Propers	(1,168,823,943)	98,203,181	(1,070,620,762)
Bonus Certificates	(71,907,023)	2,170,682	(69,736,341)
Condinotes	(36,741,796)	(7,853,642)	(44,595,438)
Express Notes	(36,950,194)	9,949,878	(27,000,316)
Index Trackers	(180,394)	9,380	(171,014)
Inflation Notes	(2,561,891)	498,080	(2,063,811)
Outperformance Certificates	(1,704,931)	102,603	(1,602,328)
Step-Up Notes	(7,708,511)	(140,975)	(7,849,486)
Swap Notes	(2,500,000)	(133,929)	(2,633,929)
Tracker Plus Certificates	(227,900,757)	(15,248,351)	(243,149,108)
	<u>(3,834,149,257)</u>	<u>149,492,183</u>	<u>(3,684,657,074)</u>
	31 December 2010 Cost CHF	31 December 2010 Unrealised gain / (loss) CHF	31 December 2010 At fair value CHF
Proteins	(965,297,278)	9,116,935	(956,180,343)
Bonus Proteins	(620,566,616)	(1,636,989)	(622,203,605)
Soft Runners	(889,025,246)	(18,628,899)	(907,654,145)
Propers	(1,561,359,014)	125,831,744	(1,435,527,270)
Gehebelte Propers	(3,310,490)	(5,156,388)	(8,466,878)
Bonus Certificates	(101,050,421)	677,441	(100,372,980)
Condinotes	(119,361,002)	(2,392,184)	(121,753,186)
Express Notes	(30,196,838)	3,395,949	(26,800,889)
Index Trackers	(180,394)	5,191	(175,203)
Inflation Notes	(2,257,880)	376,811	(1,881,069)
Outperformance Certificates	(1,596,056)	(3,104)	(1,599,160)
Step-Up Notes	(7,708,511)	132,649	(7,575,862)
Tracker Plus Certificates	(68,779,977)	1,784,143	(66,995,834)
	<u>(4,370,689,723)</u>	<u>113,503,299</u>	<u>(4,257,186,424)</u>

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss (continued)

11b Fair value by maturity

	2011 Up to one year CHF	2011 From one year to two years CHF	2011 From two years to three years CHF	2011 From three years to four years CHF	2011 From four years to five years CHF	2011 From five years and over CHF	31 December 2011 Total CHF
Positive replacement value							
Over-the-counter options - long	<u>41,342,361</u>	<u>29,148,712</u>	<u>24,211,952</u>	<u>45,243,247</u>	<u>5,839,864</u>	<u>2,985,662</u>	<u>148,771,798</u>
Negative replacement value							
Proteins	196,743,550	144,832,397	48,198,310	67,113,185	3,075,779	22,727,007	482,690,228
Bonus Proteins	4,336,083	116,930	425,039,649	236,011,683	166,677,169	648,677	832,830,191
Soft Runners	485,687,237	243,141,221	152,500,601	18,385,063	-	-	899,714,122
Propers	380,770,889	339,535,334	180,611,006	83,012,324	30,209,899	56,481,310	1,070,620,762
Bonus Certificates	36,095,140	25,223,174	4,061,549	4,356,478	-	-	69,736,341
Condinotes	39,110,598	5,484,840	-	-	-	-	44,595,438
Express Notes	5,750,406	7,338,390	5,419,537	3,156,400	5,335,583	-	27,000,316
Index Trackers	-	171,014	-	-	-	-	171,014
Inflation Notes	-	-	2,063,811	-	-	-	2,063,811
Outperformance Certificates	1,602,328	-	-	-	-	-	1,602,328
Step-Up Notes	-	-	-	7,849,486	-	-	7,849,486
Swap Notes	-	2,633,929	-	-	-	-	2,633,929
Tracker Plus Certificates	35,310,994	51,563,993	46,971,596	-	13,516,902	95,785,623	243,149,108
	<u>1,185,407,225</u>	<u>820,041,222</u>	<u>864,866,059</u>	<u>419,884,619</u>	<u>218,815,332</u>	<u>175,642,617</u>	<u>3,684,657,074</u>
Over-the-counter options - short	94,498,670	40,466,612	41,224,362	12,079,617	3,418,704	17,434,347	209,122,312
At fair value	<u>1,279,905,895</u>	<u>860,507,834</u>	<u>906,090,421</u>	<u>431,964,236</u>	<u>222,234,036</u>	<u>193,076,964</u>	<u>3,893,779,386</u>

All contracts are with Zürcher Kantonalbank (see note 17).

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss (continued)

11b Fair value by maturity (continued)

	2010 Up to one year CHF	2010 From one year to two years CHF	2010 From two years to three years CHF	2010 From three years to four years CHF	2010 From four years to five years CHF	2010 From five years and over CHF	31 December 2010 Total CHF
Positive replacement value							
Over-the-counter options - long	295,304,369	320,325,145	367,850,703	108,314,603	63,110,229	29,455,680	1,184,360,729
Negative replacement value							
Proteins	421,170,753	232,754,167	159,773,891	52,946,608	60,689,254	28,845,670	956,180,343
Bonus Proteins	11,555,333	-	-	382,088,878	228,559,394	-	622,203,605
Soft Runners	509,653,371	102,324,210	193,152,049	102,524,515	-	-	907,654,145
Propers	284,700,944	330,057,703	473,247,473	168,337,922	76,127,854	103,055,374	1,435,527,270
Gehebelte Propers	1,972,040	-	-	6,494,838	-	-	8,466,878
Bonus Certificates	88,828,003	10,231,942	1,313,035	-	-	-	100,372,980
Condinotes	58,104,342	52,567,545	11,081,299	-	-	-	121,753,186
Express Notes	7,816,614	2,519,751	10,227,774	-	6,236,750	-	26,800,889
Index Trackers	-	-	175,203	-	-	-	175,203
Inflation Notes	-	-	-	1,881,069	-	-	1,881,069
Outperformance Certificates	-	1,599,160	-	-	-	-	1,599,160
Step-Up Notes	-	-	-	-	7,575,862	-	7,575,862
Tracker Plus Certificates	-	26,224,318	40,771,516	-	-	-	66,995,834
	1,383,801,400	758,278,796	889,742,240	714,273,830	379,189,114	131,901,044	4,257,186,424
Over-the-counter options - short	63,330,985	19,825,010	33,955,957	37,649,720	6,364,019	10,453,065	171,578,756
At fair value	1,447,132,385	778,103,806	923,698,197	751,923,550	385,553,133	142,354,109	4,428,765,180

All contracts are with Zürcher Kantonalbank (see note 17).

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

12 Bond payable	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
Bond payable	-	13,000,000
By maturity:		
Up to one year	-	13,000,000
	-	13,000,000

Interest was payable on the bond at fixed rates between 2.65% and 2.75%.

During 2008, the company sold a Step-Up Coupon Note, which was not included as part of the trading portfolio of the company. The Step-Up Coupon Note was accounted for as a bond and, together with the related term deposit, stated at maturity value. The Coupon Note matured on 15 August 2011 (31 December 2010: CHF 13,554,669) (see note 9).

13 Share capital	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
Authorised: 1,000 Ordinary shares of CHF1,000 each	1,000,000	1,000,000
Allotted, called up and fully paid: 1,000 Ordinary shares of CHF1,000 each	1,000,000	1,000,000

14 Fair value of financial instruments

The following tables show financial instruments recognised at fair value, analysed between those whose fair value is based on:

- Quoted prices (unadjusted) in active markets for identical assets or liabilities (Level 1);
- Those involving inputs other than quoted prices included in Level 1 that are observable for the asset or liability, either directly (as prices) or indirectly (derived from prices) (Level 2); and
- Those with inputs for the asset or liability that are not based on observable market data (unobservable inputs) (Level 3).

Fair value of financial instruments at 31 December 2011:	Total CHF	Level 1 CHF	Level 2 CHF	Level 3 CHF
Assets				
Securities designated at fair value through profit or loss	2,591,724,998	2,591,724,998	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	820,770,029	-	820,770,029	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	148,771,798	-	148,771,798	-
Liabilities				
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(209,122,312)	-	(209,122,312)	-
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(3,684,657,074)	-	-3,684,657,074	-

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

14 Fair value of financial instruments (continued)

Fair value of financial instruments at 31 December 2010:	Total CHF	Level 1 CHF	Level 2 CHF	Level 3 CHF
Assets				
Securities designated at fair value through profit or loss	944,776,275	944,776,275	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,298,204,844	-	2,298,204,844	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	1,184,360,729	-	1,184,360,729	-
Liabilities				
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(171,578,756)	-	(171,578,756)	-
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(4,257,186,424)	-	-4,257,186,424	-

The fair values of securities are based on market prices which are available in active markets. The fair value of such securities is included within Level 1.

The fair values of term deposits with banks are calculated using a bank discount rate on an interest curve interpolated from market data. The fair value of such term deposits with banks is included within Level 2.

The fair values of over-the-counter options are calculated using an option pricing model based on direct market data, e.g., bond or share prices, and indirect market data, e.g., interest, implied volatility and dividend estimates. The fair value of such over-the-counter options is included within Level 2.

The fair values of interest rate swaps are calculated using a bank discount rate on an interest curve interpolated from market data. The fair value of such interest rate swaps is included within Level 2.

The fair values of structured products, which are set up as combinations of the components of the respective structured product, are calculated based on the sum of the valuations of its components. As the fair values of the components of the structured products are either Level 1 (securities) or Level 2 (term deposits with banks, over-the-counter options and interest rate swaps), the fair value of such structured products is included within Level 2.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies

The company's financial products comprise of term deposits, money market assets, securities, options and various types of derivative instruments, cash and liquid resources and various other items that arise directly from its operations.

In previous years, the directors had given consideration to the requirements of IFRS 7 in relation to the disclosure of a market risk sensitivity analysis and had concluded that no such disclosure is required within the financial statements due to the nature of the company's business and the market risks to which it was subject. In particular, it was noted that all fair value adjustments on the individual instruments which comprise of each of the company's products were reversed on the maturity of that product.

As a significant proportion of the positions within the trading portfolio are no longer individually matched, the directors have included information in the notes to the financial statements which discloses the market risk sensitivity analysis which is performed by Zürcher Kantonalbank, and is appropriate to the nature of the company's business and the market risks to which it is subject, in accordance with the requirements of IFRS 7.

The main risks arising from the company's financial products are credit risk, liquidity risk and market risk. The directors review and agrees policies for managing each of these risks and they are summarised below. On 17 June 2011, the directors approved new risk management guidelines for the company. The document sets out guidelines for identifying, managing and monitoring default, liquidity and market risks to which the company is exposed.

In particular, the document

- a) defines the rules and procedures for managing default, liquidity and market risks;
- b) sets out the applicable long-term risk policies of the company and Zürcher Kantonalbank;
- c) defines the entity to which duties and responsibilities in relation to risk management are assigned;
- d) defines the entity to which duties and responsibilities in relation to risk monitoring are assigned;
- e) provides an overview of relevant powers and responsibilities.

The general guidelines are:

- a) Default, liquidity and market risks shall be managed in accordance with the rules and policies laid down in the Guidelines on Risk Management at Zürcher Kantonalbank, and Group risk policies.
- b) Subject to the constraints of the applicable Group risk policies, the company shall define appropriate limits with a view to mitigating default and market risks.
- c) Zürcher Kantonalbank shall be responsible for managing risks subject to approved limits.
- d) Zürcher Kantonalbank shall be responsible for quantifying risk, preparing reports on risk monitoring conducted, and reporting on risks.
- e) The directors of the company shall be entitled to limit the level of risk exposure and the list of approved products at any time.

One of the major changes due to the new guidelines is the replacement of the Value-at-Risk methodology by sensitivity limits, volume limits, credit spread limits and loss limits.

Sensitivity limits ("Delta limits")

The directors of the company define sensitivity limits for interest rate, foreign currency and default risks, which are calculated on a daily or weekly basis.

Interest rate sensitivity limit per basis point	+/- CHF 100,000
Foreign exchange sensitivity limit per CHF 0.01	+/- CHF 1,000,000
Default risk sensitivity limits	
Credit risk money markets	+/- CHF 1,000,000
Credit risk others	+/- CHF 5,000,000

An interest rate sensitivity limit of +/- CHF 100,000 means that our current Rho exposure must not exceed CHF 100,000 per basis point. Rho is the derivative of the option value with respect to the risk free interest rate for the relevant outstanding term, and is expressed as the amount of money, per share of the underlying, that the value of the option will gain or lose as the risk free interest rate rises or falls.

The foreign exchange sensitivity limit of +/- CHF 1,000,000 means that the effect of our foreign exchange exposure must not cause a profit or loss of greater than CHF 1,000,000.

Credit risk money markets relates to the daily change of synthetic portfolio hedging, i.e. a portfolio of credit default swaps (CDS) with reference to named money market counterparties. The sensitivity limit defines the maximum profit and loss daily change limit permitted on the theoretical hedging costs on the Guernsey Risk Manager portfolio.

The credit risk money markets limit of +/- CHF 1,000,000 means that the current credit delta exposure on money market investments must not exceed CHF 1,000,000 per credit point.

Credit risk others refer to bonds and reverse repurchase agreements, and is related to daily changes of the Z-Spread. The sensitivity limit defines the maximum profit and loss daily change limit permitted on the theoretical hedging costs on the Guernsey Risk Manager portfolio.

The credit risk others limit of +/- CHF 5,000,000 means that the current credit delta exposure on bonds and reverse repurchase agreements must not exceed CHF 5,000,000 per credit point.

Entity volume limits for funds invested with third parties

The directors define maximum volumes for each counterparty with a view to mitigating the risk of default on investments with third parties (money market investments and reverse repurchase agreements). The directors may lower the limits defined for the company at any time.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Entity volume limits and counterparty limit monitoring for securities investments

The directors define minimum credit ratings and maximum permitted volumes per issuer for each rating category with a view to mitigating the default risk associated with securities (bonds, Pfandbriefe, etc).

Volume limits per counterparty conform with the Group policy. Counterparty volume limits for securities investments are:

	Limit CHF	Limit Status
Total Limit	1,500,000,000	ok
Counterparty Limits AAA	100,000,000	ok
Counterparty Limits AA	50,000,000	ok
Counterparty Limits A	30,000,000	ok
Counterparty Limits BBB or lower	-	ok

Credit spread limit (DV01) and loss limit

The directors define the maximum credit spread sensitivity (DV01) per issuer with a view to mitigating the credit risk associated with securities and a maximum daily loss limit.

The DV01 limit is CHF 35,000. At 31 December 2011, the potential daily loss was within the agreed limit.

The maximum daily loss limit is CHF 5,000,000. At 31 December 2011, the potential daily loss was within the agreed limit.

Risk measurement

	Daily P&L change limit	Limit Status	Value at 31 December 2011
Interest rate sensitivity	+/- 100,000	ok	16,421
Foreign exchange sensitivity	+/- 1,000,000	ok	1,591
Credit Delta money markets	+/- 1,000,000	ok	(2,638,000)
Credit Delta others	+/- 5,000,000	ok	467,102

Risk management and risk monitoring

The management of risks within the aforementioned limits has been delegated to Zürcher Kantonalbank.

With regard to risk monitoring, the chief executive officer of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited is responsible for:

- monitoring liquidity and solvency of the company and informing the directors of any issues arising or exceptional events;
- monitoring adherence to risk limits and informing the directors in the event of a limit breach;
- defining actions to be taken in case of limit breaches;
- informing the directors of actions defined; and
- documenting limits, limit breaches and actions defined.

Risk measurement, preparation of risk monitoring reports, and risk reporting has been delegated to Zürcher Kantonalbank.

Credit risk

Credit risk is the risk that a counterparty will be unable or unwilling to meet a commitment that it has entered into with the company. Zürcher Kantonalbank manages counterparty credit risk at a group level to optimise the use of credit availability and to avoid excessive risk concentration. The company's policy is that all credit facilities are entered into with group approved banks with an appropriate credit rating. The Standard & Poor's long term deposits ratings at 31 December 2011 are shown in the note below.

With respect to credit risk arising from the financial assets of the company, which comprise of term deposits, money market assets, reverse repurchase agreements, securities, debtors and various types of derivative instruments, the company's exposure to credit risk arises from default of the counterparty, with a maximum exposure equal to the carrying amount of these instruments.

The company's management team and directors receive regular reports on any credit exposure.

Reverse repurchase (reverse repo) agreements

During 2011, the company entered into a reverse repurchase (reverse repo) agreement with BNP Paribas. The securities held as collateral are held by a third party agent.

	31 December 2011 CHF	31 December 2010 CHF
Book value of cash collateral due for securities borrowed in connection with reverse repurchase agreement	250,000,000	-
Fair value adjustments	35,831	-
At fair value	<u>250,035,831</u>	<u>-</u>
Fair value of securities with unrestricted right to resell or repledge, held by third parties as collateral in connection with reverse repurchase agreement	260,314,409	-
	<u>260,314,409</u>	<u>-</u>

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Credit risk (continued)

Term deposits and money market assets at 31 December 2011:

Counterparty	Counterparty limit	Counterparty usage	Rating	%
Banco Santander - Germany	250,000,000	146,707,600	AA	15.936%
Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat - Luxembourg	100,000,000	-	AA	0.000%
Banque LB Lux - Luxembourg	50,000,000	-	BBB	0.000%
Barclays Bank - England	150,000,000	69,848,180	AA	7.587%
BNP Paribas - France	130,000,000	108,135,370	A	11.746%
BNP Paribas - Ireland	-	10,000,000	A	1.086%
BPCE - France	70,000,000	-	A	0.000%
Butterfield Bank - Guernsey	15,000,000	-	BBB	0.000%
Commerzbank - Germany	100,000,000	-	A	0.000%
Crédit Industriel et Commercial - France	50,000,000	-	A	0.000%
Danske Bank - Denmark	100,000,000	-	A	0.000%
Deutsche Bank Lux - Luxembourg	400,000,000	256,462,980	AA	27.860%
ING Bank - Netherlands	100,000,000	-	A	0.000%
Landesbank Baden-Württemberg - England	100,000,000	6,500,000	A	0.706%
Landesbank Hessen-Thüringen - Germany	200,000,000	145,370,200	AA	15.791%
Norddeutsche Landesbank - Luxembourg	100,000,000	37,250,000	A	4.046%
Nordea Bank - Denmark	150,000,000	81,653,440	AA	8.870%
Rabobank - Netherlands	200,000,000	12,139,000	AAA	1.319%
Skandinaviska Enskilda Banken - Sweden	100,000,000	-	A	0.000%
Svenska Handelsbanken - Sweden	150,000,000	26,515,383	AA	2.880%
The Bank of Nova Scotia - Canada	100,000,000	-	AA	0.000%
The Royal Bank of Scotland - Netherlands	50,000,000	20,000,000	A	2.173%
Total	2,665,000,000	920,582,153		100.000%

Term deposits and money market assets at 31 December 2010:

Counterparty	Counterparty limit	Counterparty usage	Rating	%
Banco Santander - Germany	150,000,000	137,739,847	AA	5.931%
Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat - Luxembourg	200,000,000	151,333,685	AA	6.516%
Banque LB Lux - Luxembourg	120,000,000	89,502,635	A	3.854%
Barclays Bank - England	230,000,000	215,401,300	AA	9.275%
BNP Paribas - Ireland	115,000,000	82,079,678	A	3.534%
Butterfield Bank - Guernsey	15,000,000	-	BBB	0.000%
Commerzbank - Germany	150,000,000	132,681,560	A	5.713%
Danske Bank - Denmark	50,000,000	-	A	0.000%
Deutsche Bank Lux - Luxembourg	500,000,000	383,816,753	AA	16.528%
ING Bank - Belgium	215,000,000	138,012,160	A	5.943%
Intesa Sanpaolo - England	150,000,000	34,500,000	AA	1.486%
Landesbank Baden-Württemberg - England	235,000,000	195,726,347	A	8.428%
Landesbank Hessen-Thüringen - Germany	150,000,000	122,578,508	AA	5.278%
Norddeutsche Landesbank - Luxembourg	240,000,000	177,712,335	A	7.652%
Nordea Bank - Denmark	206,000,000	174,536,975	AA	7.516%
Rabobank - Netherlands	95,000,000	60,801,289	AAA	2.618%
Svenska Handelsbanken - Sweden	100,000,000	92,755,850	AA	3.994%
The Bank of Nova Scotia - Canada	50,000,000	-	AA	0.000%
The Royal Bank of Scotland - Netherlands	50,000,000	1,612,382	A	0.069%
UniCredit - England	150,000,000	131,559,063	A	5.665%
Total	3,171,000,000	2,322,350,369		100.000%

If the limit for a counterparty is amended by resolution of the directors, and the counterparty usage is higher than the new limit at that time, the company brings their exposure to that counterparty within the new limit in due course, by not renewing term deposits with that counterparty upon their maturity.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Credit risk (continued)

Securities held for trading at 31 December 2011:

	Value at 31 December 2011	Rating	%
Bonds receivable	1,677,340,722	AAA	64.72%
Bonds receivable	95,343,973	AA+	3.68%
Bonds receivable	119,702,378	AA	4.62%
Bonds receivable	165,254,353	AA-	6.38%
Bonds receivable	62,207,187	A+	2.40%
Bonds receivable	97,548,759	A	3.76%
Bonds receivable	191,719,569	A-	7.40%
Bonds receivable	13,751,137	BBB+	0.53%
Bonds receivable	154,542,731	BBB	5.96%
Bonds receivable	3,342,806	BBB-	0.13%
Bonds receivable	4,361,265	BB+	0.17%
Bonds receivable	3,834,838	BB	0.15%
Bonds receivable	42,967	B	0.00%
Bonds receivable	221,511	C	0.01%
Bonds receivable	37,024	C	0.00%
Stocks held	2,473,778	No rating	0.09%
Total	2,591,724,998		100.00%

Securities held for trading at 31 December 2010:

	Value at 31 December 2010	Rating	%
Bonds receivable	590,818,982	AAA	62.54%
Bonds receivable	156,794,179	AA	16.60%
Bonds receivable	154,682,847	A	16.37%
Bonds receivable	42,360,682	BBB	4.48%
Bonds receivable	48,613	BB	0.01%
Bonds receivable	40,788	C	0.00%
Stocks held	30,184	No rating	0.00%
Total	944,776,275		100.00%

Financial assets held to maturity at 31 December 2011:

	Value at 31 December 2011	Rating	%
Bonds receivable	13,000,000	AAA	100.00%
Total	13,000,000		100.00%

Financial assets held to maturity at 31 December 2010:

	Value at 31 December 2010	Rating	%
Term deposits and money market assets ING Bank - Belgium	13,000,000	A	100.00%
Total	13,000,000		100.00%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Liquidity risk

Liquidity risk is the risk that the company will encounter difficulty in realising assets or otherwise raising funds to meet commitments. The policy throughout the year has been to ensure liquidity by maintaining at all times sufficient cash deposits.

	2011 Up to one year CHF	2011 From one year to two years CHF	2011 From two years to three years CHF	2011 From three years to four years CHF	2011 From four years to five years CHF	2011 From five years and over CHF	31 December 2011 Total CHF
Assets							
Cash, current accounts with banks, money at call	310,990,699	-	-	-	-	-	310,990,699
Accrued interest receivable and prepayments	37,027,427	-	-	-	-	-	37,027,427
Securities designated at fair value through profit or loss	352,504,555	720,405,794	492,333,742	524,423,763	252,053,462	250,003,682	2,591,724,998
Financial assets designated at fair value through profit or loss	570,734,198	250,035,831	-	-	-	-	820,770,029
Financial assets held to maturity	5,000,000	8,000,000	-	-	-	-	13,000,000
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	41,342,361	29,148,712	24,211,952	45,243,247	5,839,864	2,985,662	148,771,798
Liabilities							
Accrued interest payable and accrued expenses	(1,051,447)	-	-	-	-	-	(1,051,447)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(94,498,670)	(40,466,612)	(41,224,362)	(12,079,617)	(3,418,704)	(17,434,347)	(209,122,312)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,185,407,225)	(820,041,222)	(864,866,059)	(419,884,619)	(218,815,332)	(175,642,617)	(3,684,657,074)
Net Liquidity	<u>36,641,898</u>	<u>147,082,503</u>	<u>(389,544,727)</u>	<u>137,702,774</u>	<u>35,659,290</u>	<u>59,912,380</u>	<u>27,454,118</u>

The contractual liabilities of the company at 31 December 2011 are as follows:

Financial liabilities held at fair value through profit or loss	<u>(1,145,733,175)</u>	<u>(753,684,179)</u>	<u>(856,482,946)</u>	<u>(419,744,223)</u>	<u>(212,880,221)</u>	<u>(113,837,511)</u>	<u>(3,502,362,255)</u>
---	------------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	------------------------

The liquidity risk profile shows a net deficit in the period from two to three years. However, the bond portfolio is considered to be held for trading, and while bonds are classified according to their final maturity date, the portfolio is sufficiently liquid that the bonds could be sold at any time to meet liquidity requirements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Liquidity risk (continued)

	2010 Up to one year CHF	2010 From one year to two years CHF	2010 From two years to three years CHF	2010 From three years to four years CHF	2010 From four years to five years CHF	2010 From five years and over CHF	31 December 2010 Total CHF
Assets							
Cash, current accounts with banks, money at call	11,313,305	-	-	-	-	-	11,313,305
Accrued interest receivable and prepayments	20,111,025	-	-	-	-	-	20,111,025
Securities designated at fair value through profit or loss	40,237,605	158,634,337	382,649,510	117,984,092	202,103,327	43,167,404	944,776,275
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,298,204,844	-	-	-	-	-	2,298,204,844
Financial assets held to maturity	13,000,000	-	-	-	-	-	13,000,000
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	295,304,370	320,325,145	367,850,703	108,314,603	63,110,228	29,455,680	1,184,360,729
Liabilities							
Accrued interest payable and accrued expenses	(351,815)	-	-	-	-	-	(351,815)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(63,330,984)	(19,825,010)	(33,955,957)	(37,649,721)	(6,364,019)	(10,453,065)	(171,578,756)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,383,801,401)	(758,278,795)	(889,742,240)	(714,273,830)	(379,189,114)	(131,901,044)	(4,257,186,424)
Bond payable	(13,000,000)	-	-	-	-	-	(13,000,000)
Net Liquidity	<u>1,217,686,949</u>	<u>(299,144,323)</u>	<u>(173,197,984)</u>	<u>(525,624,856)</u>	<u>(120,339,578)</u>	<u>(69,731,025)</u>	<u>29,649,183</u>

The contractual liabilities of the company at 31 December 2010 are as follows:

Financial liabilities held at fair value through profit or loss	<u>(1,288,573,570)</u>	<u>(667,063,319)</u>	<u>(801,403,291)</u>	<u>(702,671,900)</u>	<u>(384,453,500)</u>	<u>(134,457,293)</u>	<u>(3,978,622,873)</u>
---	------------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	------------------------

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Market risk

Market risk is the risk that the fair value or future cash flows of financial instruments will fluctuate due to changes in market variables such as interest rates and foreign exchange rates, and sensitivity to changes in market pricing.

As in previous years, the company's exposure to changes in market pricing is limited, as all fair value adjustments on the individual instruments which comprise of each of the company's products will reverse on the maturity of that product.

Interest rate risk

Exposure to interest rate risk is the risk that arises when there is an imbalance between rate and non-rate sensitive assets and liabilities. The assets (see notes 6 to 9) of the company are exposed to interest rate risk, the liabilities are not exposed to interest rate risk. At 31 December 2011, the amount of interest rate risk exposure to the assets of the company was 96.25% (2010: 73.70%).

As at 31 December 2011, the Delta Position calculation of exposure to interest rate risk which gives the potential gain or loss for a change in interest rates showed that an increase of one basis point would result in a gain of CHF 16,421 (2010: CHF 13,364)

The interest rate profile of the company at 31 December 2011:	Total CHF	Variable rate CHF	Fixed rate CHF	No interest received/paid CHF
Assets				
Cash, current accounts with banks, money at call	310,990,699	16,808	352,329,736	(41,355,845)
Accrued interest receivable and prepayments	37,027,427	-	-	37,027,427
Securities designated at fair value through profit or loss	2,591,724,998	568,746,500	2,020,504,689	2,473,809
Financial assets designated at fair value through profit or loss	820,770,029	250,035,831	570,734,198	-
Financial assets held to maturity	13,000,000	-	13,000,000	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	148,771,798	-	-	148,771,798
Total Assets	3,922,284,951	818,799,139	2,956,568,623	146,917,189
Liabilities and Shareholder's funds				
Accrued interest payable and accrued expenses	1,051,447	-	-	1,051,447
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	209,122,312	-	-	209,122,312
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	3,684,657,074	-	-	3,684,657,074
Share capital	1,000,000	-	-	1,000,000
Retained earnings	26,454,118	-	-	26,454,118
Total Liabilities and Shareholder's Funds	3,922,284,951	-	-	3,922,284,951
The interest rate profile of the company at 31 December 2010:	Total CHF	Variable rate CHF	Fixed rate CHF	No interest received/paid CHF
Assets				
Cash, current accounts with banks, money at call	11,313,305	47,833	39,656,225	(28,390,753)
Accrued interest receivable and prepayments	20,111,025	-	-	20,111,025
Securities designated at fair value through profit or loss	944,776,275	317,336,022	627,410,069	30,184
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,298,204,844	-	2,298,204,844	-
Financial assets held to maturity	13,000,000	-	13,000,000	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	1,184,360,729	-	-	1,184,360,729
Total Assets	4,471,766,178	317,383,855	2,978,271,138	1,176,111,185
Liabilities and Shareholder's funds				
Accrued interest payable and accrued expenses	351,815	-	-	351,815
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	171,578,756	-	-	171,578,756
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	4,257,186,424	-	-	4,257,186,424
Bond payable	13,000,000	-	13,000,000	-
Share capital	1,000,000	-	-	1,000,000
Retained earnings	28,649,183	-	-	28,649,183
Total Liabilities and Shareholder's Funds	4,471,766,178	-	13,000,000	4,458,766,178

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Foreign currency risk

Foreign currency risk is the risk that the value of the financial instruments will fluctuate because of changes in foreign exchange rates. The company's foreign exchange exposure arises from the issuance of the company's products. The company does not enter into foreign exchange transactions for speculative purposes.

	31 December 2011 Total	2011 CHF	2011 EUR	2011 USD	2011 AUD	2011 JPY	2011 Others
Cash, current accounts with banks, money at call	310,990,699	254,891,417	34,841,722	18,279,321	(42,101)	12,295	3,008,045
Accrued interest receivable and prepayments	37,027,427	36,954,463	70,116	2,391	-	-	457
Securities designated at fair value through profit or loss	2,591,724,998	1,320,297,706	1,045,613,760	102,391,762	27,983,161	5,324	95,433,285
Financial assets designated at fair value through profit or loss	820,770,029	735,874,952	37,034,043	32,139,913	-	-	15,721,121
Financial assets held to maturity	13,000,000	13,000,000	-	-	-	-	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	148,771,798	103,151,990	24,684,279	13,712,330	-	-	7,223,199
Total Assets	3,922,284,951	2,464,170,528	1,142,243,920	166,525,717	27,941,060	17,619	121,386,107
	100.00%	62.82%	29.12%	4.25%	0.71%	0.00%	3.10%
	31 December 2011 Total	2011 CHF	2011 EUR	2011 USD	2011 AUD	2011 JPY	2011 Others
Accrued interest payable and accrued expenses	1,051,447	769,665	-	-	-	-	281,782
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	209,122,312	152,327,185	49,751,818	5,157,230	611,631	-	1,274,448
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	3,684,657,074	2,240,685,373	1,133,024,910	162,189,901	27,653,744	-	121,103,146
Total Liabilities	3,894,830,833	2,393,782,223	1,182,776,728	167,347,131	28,265,375	-	122,659,376
	100.00%	61.46%	30.37%	4.29%	0.72%	0.00%	3.16%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Foreign currency risk (continued)

	31 December 2010 Total	2010 CHF	2010 EUR	2010 USD	2010 AUD	2010 JPY	2010 Others
Cash, current accounts with banks, money at call	11,313,305	1,208,704	6,557,634	3,506,570	-	-	40,397
Accrued interest receivable and prepayments	20,111,025	13,108,953	7,002,072	-	-	-	-
Securities designated at fair value through profit or loss	944,776,275	534,586,812	288,448,728	10,167,462	27,191,016	5,475,198	78,907,059
Financial assets designated at fair value through profit or loss	2,298,204,844	1,856,407,372	331,016,762	78,053,651	-	11,914,001	20,813,058
Financial assets held to maturity	13,000,000	13,000,000	-	-	-	-	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	1,184,360,729	191,655,299	852,636,710	106,522,656	4,033,019	8,792	29,504,253
Total Assets	4,471,766,178	2,609,967,140	1,485,661,906	198,250,339	31,224,035	17,397,991	129,264,767
	100.00%	58.37%	33.22%	4.43%	0.70%	0.39%	2.89%
	31 December 2010 Total	2010 CHF	2010 EUR	2010 USD	2010 AUD	2010 JPY	2010 Others
Accrued interest payable and accrued expenses	351,815	84,457	-	-	-	-	267,358
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	171,578,756	119,546,835	45,173,949	1,477,373	-	4,026,849	1,353,750
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	4,257,186,424	2,551,886,248	1,402,925,915	193,314,592	18,693,040	7,887,467	82,479,162
Bond payable	13,000,000	13,000,000	-	-	-	-	-
Total Liabilities	4,442,116,995	2,684,517,540	1,448,099,864	194,791,965	18,693,040	11,914,316	84,100,270
	100.00%	60.43%	32.60%	4.39%	0.42%	0.27%	1.89%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

15 Risk management and policies (continued)

Foreign currency risk (continued)

The following table demonstrates the sensitivity to a reasonably possible change in the EUR versus CHF exchange rate, with all other variables held constant, of the company's net income (due to changes in the fair value of monetary assets and liabilities including non-designated foreign currency derivatives). The company's exposure to foreign currency changes for all other currencies is not material.

	Change in EUR versus CHF rate %	Effect on net income / equity CHF
2011	+/- 1%	+/- 1,591
2010	+/- 1%	+/- 12,221

Mitigation of risk

As part of its overall risk management, Zürcher Kantonalbank uses derivatives and other financial instruments to manage exposures resulting from changes in foreign currency and interest rates, credit risks and equity risks.

16 Capital management

The company is not subject to externally imposed capital requirements and has no restrictions on the issue or repurchase of ordinary shares.

The company's objectives for managing capital are:

- To achieve consistent returns while safeguarding capital.
- To maintain sufficient liquidity to meet the expenses of the company, and to meet its liabilities as they arise.

To achieve the above objectives, the company invests in term deposits with group approved banks and bonds with an appropriate credit rating (see note 15).

17 Related party disclosures

The immediate and ultimate parent undertaking is Zürcher Kantonalbank, a company incorporated in Switzerland.

Mr PDH Hodgson is a director of Butterfield Trust (Guernsey) Limited, who act as administrators for Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited. Butterfield Trust (Guernsey) Limited are owed GBP 150,461 (CHF 218,655) [2010: GBP 144,180 (CHF 210,407)] for services rendered.

Remuneration of key management during the year

A non-executive director, and chairman of the audit committee, was paid an amount of GBP 7,000 (CHF 10,067) [2010: GBP 7,000 (CHF 11,243)] for services rendered.

Transactions for the year	Remuneration Year ended 31 December 2011 CHF	Income Year ended 31 December 2011 CHF	Expenses Year ended 31 December 2011 CHF	Due to 31 December 2011 CHF	Due from 31 December 2011 CHF
Parent					
Zürcher Kantonalbank	-	13,917,680	14,554,380	769,665	14,516
Bank accounts held with parent company	-	-	-	73,639,523	32,283,678
Key management					
Non - executive director	10,067	-	10,067	-	-
Chief executive officer	121,500	-	121,500	-	-
Other related parties					
Butterfield Trust (Guernsey) Limited	-	-	846,916	218,655	-
	<u>131,567</u>	<u>13,917,680</u>	<u>15,532,863</u>	<u>74,627,843</u>	<u>32,298,194</u>
	Remuneration Year ended 31 December 2010 CHF	Income Year ended 31 December 2010 CHF	Expenses Year ended 31 December 2010 CHF	Due to 31 December 2010 CHF	Due from 31 December 2010 CHF
Parent					
Zürcher Kantonalbank	-	24,601,095	18,769,662	50,008	-
Bank accounts held with parent company	-	-	-	40,677,885	12,287,132
Key management					
Non - executive director	11,243	-	11,243	-	-
Other related parties					
Butterfield Trust (Guernsey) Limited	-	-	1,001,979	210,407	-
	<u>11,243</u>	<u>24,601,095</u>	<u>19,782,884</u>	<u>40,938,300</u>	<u>12,287,132</u>

All related party transactions are considered to have been made on terms equivalent to those that prevail in arm's length transactions.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2011

18 Events after the statement of financial position date

There were no events after the statement of financial position date that affect the amounts reported or require disclosure.

Anlage 3

Keep-Well Agreement zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited



KEEP-WELL AGREEMENT

Agreement dated: May 31, 2010 (this Agreement shall entirely replace the previous Agreement dated as of May 2, 2001) between Zürcher Kantonalbank (the Parent) and Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (the Subsidiary).

WHEREAS the Parent owns directly all the capital stock of the Subsidiary and

WHEREAS the Subsidiary plans to incur indebtedness, liabilities and obligations to third parties from time to time for interest rate and currency swap transactions as well as for other financial transactions including but not limited to structured products such as „RUNNERS“ and „PROTEINS“ and others (all such forms of indebtedness, liabilities and obligations being herein referred to as „Debt“).

NOW, THEREFORE the Subsidiary and the Parent agree as follows:

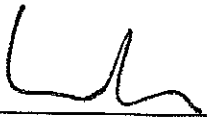
1. Stock ownership of the Subsidiary. As long as there is any Debt outstanding, the Parent shall directly or indirectly own and hold the legal title to and beneficial interest in all the outstanding shares of stock of the Subsidiary having the right to vote for the election of members of the Board of Directors of the Subsidiary and will not directly or indirectly pledge or in any other way encumber or otherwise dispose of any such shares of stock, unless required to dispose of any or all such shares of stock pursuant to a court decree or order of any governmental authority which, in the opinion of counsel to the Subsidiary, may not be successfully challenged.
2. Maintenance of a liquidity reserve designated for fulfillment of payment obligations on Debt issued under any law other than German law. The Parent agrees that it shall cause the Subsidiary to maintain a liquidity reserve designated for payment obligations on Debt issued under any law other than German law of at least CHF 1'000'000.00 (Swiss Francs one million) or its equivalent in another currency, at all times. If the Subsidiary at any time will run short of cash or other liquid assets to meet any payment obligation on its Debt issued under any law other than German law then or subsequently to mature and shall have insufficient unused commitments then the Subsidiary will promptly notify the Parent of the shortfall and the Parent will make available to the Subsidiary, before the due date of any such payment obligation, funds sufficient to enable it to fulfil any such payment obligation in full as it falls due. The Subsidiary will use the funds made available to it by the Parent solely for the payment at maturity of its Debt issuance under any law other than German law.

- 2 -

3. Waiver. The Parent hereby waives any failure or delay on the part of the Subsidiary in asserting or enforcing any of its rights or in making any claims or demands hereunder.
4. Not a guarantee. This agreement is not, and nothing herein contained and nothing done pursuant hereto by the Parent shall be deemed to constitute a guarantee, direct or indirect, by the Parent of any Debt or other obligation arising out of a swap or other transaction, indebtedness or liability, of any kind or character whatsoever, of the Subsidiary.
The Subsidiary has undertaken that, whenever it incurs any Debt, it will in advance in the documentation for the borrowing directed to noteholders or other lenders properly refer to this agreement and in particular include information substantially in accordance with Schedule I hereto.
5. Modification amendment or termination. This Agreement may be modified, amended or terminated only by the written agreement of the Parent and the Subsidiary, provided, however, that no such modification, amendment or termination shall have any adverse effect upon any holder of any Debt of the Subsidiary outstanding at the time of such modification, amendment or termination.
The Parent and the Subsidiary agree that they shall give written notice to each statistical rating agency that has issued a rating in respect of the Subsidiary or any of its obligations, at least 30 days prior to making any modification, amendment or termination of this Agreement.
6. Bankruptcy, liquidation or moratorium. Any rights and obligations which either of the parties has under this Agreement will remain valid and binding notwithstanding any bankruptcy or liquidation of, or moratorium involving, the Subsidiary.
7. Successors. The agreements herein set forth shall be mutually binding upon, and inure to the mutual benefit of, the Parent and the Subsidiary and their respective successors.
8. Governing law. This agreement shall be governed by **the laws of Switzerland**.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have caused this agreement to be executed and delivered by their respective officers thereunto duly authorised as of the day and year first above written.

Zürcher Kantonalbank



Dr. Philipp Halbherr
Head Investment Banking



Christoph Theler
Deputy Head Investment Banking

Schedule I

General

The Subsidiary is directly wholly owned Subsidiary of the Parent.

Keep-Well Agreement

The Subsidiary and the Parent have entered into a keep-well agreement dated as of May 31, 2010 (the „Keep-Well Agreement“) and governed by the laws of Switzerland. The following is a summary of certain of the terms of the Keep-Well Agreement, a copy of which is available for inspection in connection the prospectus of any issued structured products and/or Debt.

- (i) The Parent will own, directly or indirectly, all the outstanding capital stock of the Subsidiary so long as the Subsidiary has any indebtedness, liabilities or obligations for interest rate or currency swap transactions or for other financial transactions entered into by the Subsidiary with parties other than the Parent (all such forms of indebtedness, liabilities and obligations being herein referred to as „Debt“).
- (ii) The Parent agrees that it shall cause the Subsidiary to maintain a liquidity reserve designated for payment obligations on Debt issued under any law other than German law of at least CHF 1'000'000.00 (Swiss Francs one million) or its equivalent in another currency, at all times.
- (iii) If the Subsidiary at any time will run short of cash or other liquid assets to meet any payment obligation on its Debt issued under any law other than German law then or subsequently to mature and shall have insufficient unused commitments then the Subsidiary will promptly notify the Parent of the shortfall and the Parent will make available to the Subsidiary, before the due date of any such payment obligation, funds sufficient to enable it to fulfil any such payment obligation in full as it falls due. The Subsidiary will use the funds made available to it by the Parent solely for the payment at maturity of its Debt issuance under any law other than German law.

The Keep-Well Agreement provides that it may be modified, amended or terminated by the written agreement of the Parent and the Subsidiary at any time, provided, however, that no such modification, amendment or termination shall have any adverse effect upon any holder of any Debt of the Subsidiary outstanding at the time of such modification, amendment or termination.

The Parent and the Subsidiary have agreed that they shall give written notice to each statistical rating agency that has issued a rating in respect of the Subsidiary or any of its obligations, at least 30 days prior to making any modification, amendment or termination of the Keep-Well Agreement.

- 4 -

The Keep-Well Agreement is not a guarantee by the Parent of the payment of any indebtedness, liability or obligation of the Subsidiary. Holders of notes or other Debt are not parties to the Keep-Well Agreement. The only parties to the Keep-Well Agreement are the Subsidiary and the Parent. Consequently, the Keep-Well Agreement does not confer to any note holders or holders of other Debt any rights or claims against the Parent. The Keep-Well Agreement will not be enforceable against the Parent. The Keep-Well Agreement will not be enforceable against the Parent by anyone other than the Subsidiary (and/or its liquidator or administrator in the event of bankruptcy or, as the case may be, moratorium). In the event of a breach by the Parent in performing a provision of the Keep-Well Agreement and of the insolvency of the Subsidiary while any notes or other Debt were outstanding, the remedies of note holders or holders of other Debt could include the acceleration of the Debt (if it has not already matured) and (if the Debt remained unpaid and unless such a proceeding had already been commenced by another creditor of the Subsidiary) the filing as a creditor of the Subsidiary of a petition for the winding-up of the Subsidiary, with a view to the liquidator (appointed by the competent court) pursuing the Subsidiary's rights under the Keep-Well Agreement against the Parent. The granting of a winding-up order would be in the discretion of the court and might be delayed by the grant of a moratorium order, in which event the Subsidiary's rights against the Parent would be exercisable by the court-appointed administrator and the managing directors of the Subsidiary jointly.

Financial and other information concerning the Parent is provided for background purposes only in view of the importance to the Subsidiary of the Keep-Well Agreement: it should not be treated as implying that the Keep-Well Agreement can be viewed as a guarantee.

Anlage 4A

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Warrants

ANLAGE 4A

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für Warrants (inkl. Knock-out Warrants)

BEZEICHNUNG DES PRODUKTES

Bedingungen

a) Produktebeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung: [•]

Wesentliche Produktmerkmale: [•]

KAG Hinweis: **Diese Warrants sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.**

Wesentliche Produktmerkmale Der Anleger profitiert sowohl von steigenden (Call Warrant) als auch fallenden (Put Warrant) Basiswerten und steigender Volatilität der Basiswerte. Warrants sind geeignet für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz, welche eine Prämie investieren um auf die zukünftige Entwicklung des Basiswertes zu spekulieren oder aber ein Portfolio gegen Marktschwankungen abzusichern. Die potenzielle Rendite aus dem Investitionsbetrag ist überproportional höher als die direkte Investition in den Basiswert aufgrund des Gearing.

Emittentin: Zürcher Kantonalbank

Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Zürich

Rating der Emittentin: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA

Symbol/Valorennummer /ISIN: [•]

Anzahl Warrants: bis zu [•] Warrants, mit der Möglichkeit der Aufstockung

Ausübungspreis [•]

Verfalltag [•]

Letzter Handelstag [•]

Optionsrecht [•] Warrants berechtigen zum [Kauf][Verkauf] von [•] Basiswerten. [Sollte während der Laufzeit der Warrants der

Kurs des Basiswertes den Knock-out Preis erreichen oder überschreiten, verfällt jeglicher Anspruch unter den Warrants.]

Ausgabepreis:	[●]
Währung:	[●]
Referenzkurs Basiswert	[●]
Implizite Volatilität	[●] %
Ausübungsstil	[American Style][European Style] / [●]
Erfüllungsart	[Barausgleich] [Physische Lieferung]
[Prämie:	[●] % ([●] % p.a.)
Leverage	[●]
Liberierungstag:	[●]
Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag [●]
Mindestausübungsmenge	[●] Warrants oder ein Vielfaches davon
Handelseinheiten	[●]
Basiswert:	[●]
[Ratio:	[●]
[Zinsperioden/Zinsfixierung:	[●]
[Referenzseite:	[●]
[Zinsusanz:	[●]
[Ex-Datum:	[●]
[Auszahlungsdatum:	[●]

[Knock-out Preis: [●]]

Clearingstelle: SIX SIS AG

**[Von der Zürcher
Kantonalbank an die
Vertriebsstelle
geleistete Provisionen:]** Bis zu [●] %]

Steuerliche Aspekte: Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Warrants im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation: Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar.

Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 12. April 2012 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der "Kotierungsprospekt").

In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang.

Warrants werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren ist ausgeschlossen.

Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden.

Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert:

[•]

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Warrants, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse <http://zkb.is-teledata.ch/html/boersenMaerkte/marktUebersicht/schweiz/index.html> zum entsprechenden Warrants publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Warrants gegriffen werden. Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Warrants werden Mitteilungen zusätzlich unter http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html veröffentlicht.

Rechtswahl / Gerichtsstand:

Schweizer Recht / Zürich 1

b) Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall:

Warrants bieten die Chance, durch Kursveränderungen im Basiswert über einen Hebeleffekt Gewinne zu erzielen. Der Wert eines Call-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes sinkt. Der Wert eines Put-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes steigt. Aufgrund des Hebeleffektes verändert sich dabei der Wert eines Warrants stärker als der Wert des Basiswertes.

Der Wert eines Warrants kann auch bei unverändertem Kurs des Basiswertes abnehmen, weil sich der Zeitwert verringert oder sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln.

c) Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko:

Verpflichtungen aus diesen Warrants stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Warrants ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Warrants verändern.

Spezifische Produktrisiken:

Warrants beinhalten das Risiko, die anfänglich bezahlte Prämie (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Abhängig vom Kursverlauf des zugrunde liegenden Basiswertes beinhaltet eine

Anlage in diese Warrants das Risiko, die anfänglich bezahlte Prämie gänzlich zu verlieren. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust der Prämie.

d) Weitere Bestimmungen

Anpassungen:

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Warrants zu erfüllen oder den Wert der Warrants zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Warrants nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Warrants vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen:

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert / eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Rückzahlungstag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen in auch Abschnitt IV.A.c) des Emissionsprogramms.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes der Warrants, dessen Basiswert / Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Verkaufsbeschränkungen:

Es gelten die im Emissionsprogramm aufgeführten Verkaufsbeschränkungen (EWR, U.S.A. / U.S. persons, Vereinigtes Königreich).

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Warrants oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Warrants in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Warrants in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht:

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effekthändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Sales: +41 44 293 66 27

SIX Telekurs: 85,ZKB Reuters: ZKBWTS
Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Bloomberg: ZKBW <go>

Aufzeichnung von Telefongesprächen:

Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Keine wesentlichen Veränderungen

Seit dem Datum des Emissionsprogramms haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank**:

Zürich, 12. April 2012

Name

Funktion

Name

Funktion

Anlage 4B

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Mini-Futures

ANLAGE 4B

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für Mini-Futures

BEZEICHNUNG DES PRODUKTES

Bedingungen

a) Produktebeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung: [•]

Wesentliche Produkteigenschaften: [•]

KAG Hinweis: Diese Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger genießen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.

Emittentin: Zürcher Kantonalbank

Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Zürich

Rating der Emittentin: Standard&Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA

Symbol/Valorennummer/ISIN: [•]

Anzahl Derivate: bis zu [•] Derivate, mit der Möglichkeit der Aufstockung

Ausgabepreis: [•]

Referenzwährung: [•]

Handels- und Ausübungseinheiten: [•]

Liberierungstag: [•]

Basiswert: [•]

Ratio: [•]

Initial Fixing Wert: [•]

Initial Fixing Tag: [•]

Anfängliches Finanzierungsniveau: [•]

Anfänglicher Finanzierungsspread: [•] %

Finanzierungsniveau:	[Am Ende jedes Finanzierungstages findet eine Anpassung des Finanzierungsniveaus statt. Das aktuelle Finanzierungsniveau wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt: ●]
Finanzierungstage:	Jeder Handelstag des Derivats
Maximaler Finanzierungsspread:	[●] %
Stop-Loss Niveau am Initial Fixing Tag:	[●]
Stop-Loss Niveau Fixierungstage:	[Jeder erste Bankarbeitstag des Monats, jeder Ex- Tag des Basiswertes, sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Niveaus als erforderlich betrachtet.]
Stop-Loss Niveau:	[Das aktuelle Stop-Loss Niveau wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Niveau Fixierungstag nach der folgenden Formel ermittelt: ●]
Anfänglicher Stop-Loss Puffer:	[●] %
Maximaler Stop-Loss Puffer:	[●] %
Stop-Loss Puffer:	[Ein an jedem Stop-Loss Niveau Fixierungstag von der Berechnungsstelle neu festgesetzter Wert der zwischen dem Anfänglichen Stop-Loss Puffer und dem Maximalen Stop-Loss Puffer liegt.]
Stop-Loss Ereignis:	[Ein Stop-Loss Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes das aktuelle Stop-Loss Niveau berührt oder [unterschreitet / überschreitet] In diesem Fall gelten die Derivate als automatisch ausgeübt und verfallen. Es erfolgt eine Rückzahlung in der Höhe des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages.]
Finanzierungsaufschlag:	[Ein an jedem Stop-Loss Niveau Fixierungstag neu festgelegter Wert, welche die Berechnungsstelle nach der folgenden Formel ermittelt: ●]
Ausübungsrecht des Anlegers:	[Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag der Derivatserie, seine Derivate an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag auszuüben. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss bis 11.00h MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen.]
Kündigungsrecht der Emittentin:	[Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen, nicht ausgeübte Derivate zu kündigen.]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	[Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Derivate von der Emittentin gekündigt oder von dem Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.]
Vorzeitiges Rückzahlungs-Fixierungsniveau:	[Ist im Falle einer Ausübung oder Kündigung der Schlusskurs des Basiswertes an der Referenzbörse am entsprechenden Handelstag, an welchem die Ausübung oder Kündigung wirksam wird. Im Falle des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ist es der von der Berechnungsstelle innerhalb von 60 Minuten während den

Handelszeiten des Basiswertes nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses festgelegte Kurs. Falls der Handelstag in diesen 60 Minuten endet, wird die Frist auf den nächsten Handelstag ausgedehnt.]

Rückzahlungsbetrag:

[Bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin wird pro Derivat ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Referenzwährung ausbezahlt:

Rückzahlungstag:

[5 Bankarbeitstage nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstages.]

Kotierung:

Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt

Letzter Handelstag:

[●]

Clearingstelle:

SIX SIS AG

Zeichnungsfrist:

Zeichnungsanträge für die Derivate können ab dem [●] bis zum [●] gestellt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Derivate, gleich aus welchem Grund, zu verringern oder von der Emission Abstand zu nehmen. Weiter behält sie sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden.

[Mindestzeichnungsbetrag für Anleger:]

[●]

[Von der Zürcher Kantonalbank an die Vertriebsstelle geleistete Provisionen:]

Bis zu [●] %]

Steuerliche Aspekte:

[●]

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Derivateserie im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus.

Dokumentation:

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar.

Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom [12]. April 2012 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der "Kotierungsprospekt").

In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen

(Final Terms) Vorrang.

Derivate werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren ist ausgeschlossen.

Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden.

Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert:

[•] **[Kommentar:** *Angaben gemäss Ziffer 4 von Schema F einfügen*]

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Derivateserie, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse <http://zkb.is-teledata.ch/html/boersenMaerkte/marktUebersicht/schweiz/index.html> zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Derivateserie gegriffen werden. Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Derivateserien werden Mitteilungen zusätzlich unter http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html veröffentlicht.

Rechtswahl / Gerichtsstand:

Schweizer Recht / Zürich 1

b) Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall:

Mini-Futures sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Glattstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Niveau abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den Rückzahlungsbetrag zu betrachten ist. Das Verlustpotential von Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.

c) Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko:

Verpflichtungen aus diesen Derivaten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Derivate ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Derivateserie verändern.

Spezifische Produktrisiken:

Minifutures beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind.

[•]

d) Weitere Bestimmungen

Anpassungen:

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen:

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert / eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Rückzahlungstag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen in auch Abschnitt IV.A.c) des Emissionsprogramms.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes der Derivate, dessen Basiswert / Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Verkaufsbeschränkungen:

Es gelten die im Emissionsprogramm aufgeführten Verkaufsbeschränkungen (EWR, U.S.A. / U.S. persons, Vereinigtes Königreich).

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot dieser Derivateserie oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht:

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen:

Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Keine wesentlichen Veränderungen

Seit dem Datum des Emissionsprogramms haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank:**

Zürich, 12. April 2012

Name

Funktion

Name

Funktion

Anlage 4C

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für andere Derivate

ANLAGE 4C

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für andere Strukturierte Produkte (ohne Warrants und Mini-Futures)

BEZEICHNUNG DES PRODUKTES

Bedingungen

a) Produktebeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung: [●]

KAG Hinweis: [●] gelten in der Schweiz als Strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.

Emittentin: [Zürcher Kantonalbank] [Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited]

[Keep-Well Agreement: Mit der Zürcher Kantonalbank (vollständiger Wortlaut in Anhang 3 des Emissionsprogramms); die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende Ratings: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA]

Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Zürich

[Rating der Emittentin: [Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA]

Symbol/Valorenummer/ISIN: [●]

Emissionsbetrag/Nennbetrag/Handelseinheiten: Bis [●], mit der Möglichkeit der Aufstockung/Nennbetrag und Handelseinheit pro Strukturiertes Produkt [●]

[Anzahl der Strukturierten Produkte: bis zu [●], mit der Möglichkeit der Aufstockung]

Ausgabepreis pro Strukturiertes Produkt: [● vom Nennbetrag]

Währung: [●]

Basiswert: [●]

[Coupon: [[●] % (Coupon p.a.: [●]%) Zinsanteil [●] / Prämienanteil [●]]

[Coupontermin(e): [●]

Falls mehrere Coupons: Der Coupon wird an den

Couponzahlungsterminen je zu gleichen Teilen ausbezahlt.]

[Couponzinsusanz:	[30/360], modified following]
[Ausübungspreis:	[●]
[Cap/Cap Level:	[●] / [●] des [Nennbetrags][Schlusskurses des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
Ratio:	[●] Strukturierte Produkte entsprechen [●] Basiswerten
[Partizipationsrate:	[●] %, [allfällige Einschränkungen einsetzen]]
[Partizipation Down bei Verfall:	[●]
[Kündigungsrecht der Emittentin:	Recht der Emittentin, die ausstehenden Strukturierten Produkte jährlich per 3. Donnerstag im XXXXXX (erstmal am XX. XXXXX 2011) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Sollte dies kein Handelstag sein, so gilt der nächstfolgende offizielle Handelstag als Ausübungstag. Die Emittentin kündigt eine vorzeitige Rückzahlung spätestens 20 Arbeitstage vor dem Ausübungstag an. ●]
[Kündigungsrecht des Anlegers:	Nebst der Möglichkeit, Strukturierte Produkte jederzeit im Sekundärmarkt verkaufen zu können, wird dem Anleger das Recht eingeräumt, seine Zertifikate jährlich per XXXX im XXXXX (erstmal am XX. XXXXX) auszuüben. Sollte dies kein Handelstag sein, so gilt der nächstfolgende offizielle Handelstag als Ausübungstag. Die entsprechende Ausübungserklärung muss bis spätestens am Vorabend des Ausübungstages bei der Zürcher Kantonalbank, IHSV, Postfach, 8010 Zürich, eintreffen.●]
[Multiplikator:	[●]
[Knock-in Level:	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Knock-out Level:	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Knock-out Niveau Up:	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Knock-out Niveau Down:	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Initial Fixing Wert:	[Schlusskurs des Basiswertes, SIX Swiss Exchange am [●]]
[Maximaler Rückzahlungswert:	[●]
[Maximale Rendite:	[●]% / [●]% p.a.
[Minimaler Coupon:	[●]%
[Rendite Cap:	[●]
[Rendite Floor:	[●]
[Coupon Fixierung	[●]
[Couponberechnung:	[●]
Initial Fixing Tag	[●]

Liberierungstag:	[•]
Kotierung:	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag am [•]
Letzter Handelstag:	[•]
Final Fixing Tag	[•]
[Vorzeitige Rückzahlung:	[•]]
Rückzahlungstag / Titellieferungstag:	[•]
Clearingstelle:	SIX SIS AG
Zeichnungsfrist:	Zeichnungsanträge für Strukturierte Produkte können bis zum [•] gestellt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Strukturierten Produkte, gleich aus welchem Grund, zu verringern oder von der Emission Abstand zu nehmen. Weiter behält sie sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden.
[Final Fixing Wert:	Schlusskurs des Basiswertes, SIX Swiss Exchange, am [•]]
[Rückzahlungsmodalitäten	[•]]
Sales: Tel +41 44 293 66 65	SIX Telekurs: 85,ZKB Reuters: ZKBSTRUCT Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte Bloomberg: ZKBY <go>
[Wesentliche Produkteigenschaften	[•]]
[Von der Zürcher Kantonalbank an die Vertriebsstelle geleistete Provisionen:	Bis zu [•] %]
[Gebühren:	[•]]
Steuerliche Aspekte:	[•] Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.
Dokumentation:	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 12. April 2012 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen

Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert:

[•]

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend diesem Strukturierten Produkt, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse <http://zkb.is-teledata.ch/html/boersenMaerkte/marktUebersicht/schweiz/index.html> zum entsprechenden Strukturierten Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt gegriffen werden. Falls das in diesen Endgültigen Bedingungen erklärte Strukturierte Produkt an der SIX Swiss Exchange kotierte wird, werden die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, zusätzlich unter http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html veröffentlicht.

Rechtswahl / Gerichtsstand:

Schweizer Recht / Zürich 1

b) Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

**Gewinn- und Verlustaussichten
[bei Verfall]:**

[•]

Die obenstehende Tabelle gilt per Verfall und kann nicht als Preisindikation der Emittentin für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der Laufzeit der Strukturierten Produkte kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert der Strukturierten Produkte entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen.]

c) Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko:

Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit des Strukturierten Produktes verändern. [Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited: Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited verfügt über kein Rating]

Spezifische Produkterisiken

Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind.

[•]

d) Weitere Bestimmungen

Anpassungen:

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Strukturierten Produkten zu erfüllen oder den Wert der Strukturierte Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Strukturierten Produkte nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Strukturierten Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Strukturierten Produktes nach Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Strukturierten Produkte vorzeitig zu kündigen.

[Marktstörungen:

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert / eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Verfalltag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben.

Vergleiche die Bestimmung im Emissionsprogramm, welche vorgeht.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Strukturierten Produktes, dessen Basiswert / Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.]

Schuldnertausch:

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus den allen oder einzelnen Strukturierten Produkten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Strukturierten Produkten vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Strukturierten Produkte schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Strukturierten Produkten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Strukturierten Produkten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Verkaufsbeschränkungen:

Es gelten die im Emissionsprogramm detaillierten Verkaufsbeschränkungen - EWR, U.S.A. / U.S. persons, Guernsey.

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Strukturierte Produkte in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Strukturierten Produkte in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht:

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht, ist aber eine 100-prozentige und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank.

Aufzeichnung von Telefongesprächen:

Die Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Keine wesentlichen Veränderungen

Seit dem Datum des Emissionsprogramms haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin [*Einfügen, falls Strukturierte Produkte von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben:* und der Zürcher Kantonalbank] ergeben.

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Emittentin [*Einfügen, falls Strukturierte Produkte von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben:* und die Zürcher Kantonalbank] [übernimmt][übernehmen] die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und [erklärt][erklären] hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank:**

Zürich, 12. April 2012

Name

Funktion

Name

Funktion

Für die **Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited:**

12. April 2012

Name

Funktion

Name

Funktion